

MEMORIAL
FÜR DIE
ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE
DES KANTONS GLARUS
VOM JAHRE 1963

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 24. Oktober und 17. Dezember 1962,
6., 20., 27. Februar und 11. März 1963*



- Beilagen:
- I-III Uebersicht der Landesrechnung 1962
 - IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
 - V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
 - VI Rechnungen der Versicherungskassen
 - VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
 - VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
 - IX Voranschlag für das Jahr 1963

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1963

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Wahlen
- § 3 Finanzbericht und Landessteuern
- § 4 Aenderung der Art. 57—60 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 (Anpassung der Bestimmungen über die Kantonsschule)
- § 5 Gewährung eines Kredites von Fr. 160 700.— für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge
- § 6 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962
- § 7 Gesetz über das Gesundheitswesen
- § 8 Aenderung der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Armengesetzes betr. Einräumung des Stimmrechtes in Armensachen an Niedergelassene und Aenderung der Bestimmungen über die Deckung der Armendefizite
- § 9 Aenderung der §§ 4 und 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen
- § 10 Ergänzung des kantonalen Baugesetzes durch Bestimmungen über den Bau von «Hochhäusern»
- § 11 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald von Fr. 150 000.—
- § 12 Aenderung von Art. 4 und 5 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer
- § 13 Aenderung von § 23 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus, vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen
- § 14 Erteilung eines zusätzlichen Kredites von Fr. 500 000.— für den Neubau des Kantonsspitals (Ausbau eines weiteren Stockwerkes des Bettentraktes und Erstellung eines Heizölreservetanks)
- § 15 Gewährung eines Kredites zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes
- § 16 Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentner und die ehemaligen Sparer der Beamten- und Lehrerversicherungskassen
- § 17 Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe im Kanton Glarus
- § 18 Revision des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 10. Juni 1925/23. März 1962
- § 19 Aenderung von § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 (Einführung der Neuwertversicherung)
- § 20 Außerkraftsetzung von § 89, Abs. 3 lit. a EG/ZGB (Abschaffung der Waisenbücher)
- § 21 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

e Landsleute und

des Obergerichtes
für den Rest der
zu wählen.

hörde Lücken ent-

674.66 Ausgaben
75 000.— vorge-
führt.

nie dagewesenen
te des Kantons zu
des Kantons, die
gabenseite unseres
chgewicht des Fi-
nahnt werden, daß
ing üben sollten,
ndes sind es doch

	Rechnung 1961 Fr.	Rechnung 1962 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	2 338 604.55	2 276 534.80
Erwerbs- und Ertragssteuern	7 926 097.22	8 131 629.95
Spitalbausteuer	816 918.65	829 704.05

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2. Wahlen

Infolge der Rücktritte von Herrn Ständerat Dr. Heinrich Heer, Glarus als Präsident des Obergerichtes und Herrn Eugen Hauser, Näfels als Mitglied des Obergerichtes hat die Landsgemeinde für den Rest der laufenden Amtsdauer den Obergerichtspräsidenten und ein Mitglied des Obergerichtes zu wählen.

Sollten durch diese Neuwahlen in einer durch die Landsgemeinde zu bestellenden Behörde Lücken entstehen, so sind dort die entsprechenden Ersatzwahlen zu treffen.

§ 3. Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1962 schließt bei Fr. 21 592 067.07 Einnahmen und Fr. 21 519 674.66 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 72 392.41 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 75 000.— vorgesehen. Das bessere Ergebnis ist auf die größeren Erwerbs- und Ertragssteuern zurückzuführen.

Ein positiver Rechnungsabschluß ist dringend notwendig, um in Zeiten einer noch nie dagewesenen Hochkonjunktur die Schuldenlasten nicht weiter anwachsen zu lassen und die Finanzlage des Kantons zu stärken. Die stets größeren auf gesetzlichen Grundlagen beruhenden Beitragsleistungen des Kantons, die ständig wachsenden Kosten der Verwaltung und die Teuerung beeinflussen die Ausgabenseite unseres Staatshaushalts aber immer stärker. Wie lange das gegenwärtige, jedoch prekäre Gleichgewicht des Finanzhaushalts noch anhalten wird, ist ungewiß. Es kann daher immer nur wieder ermahnt werden, daß sowohl Behörden und Volk mit ihren Ansprüchen an die Staatsfinanzen Zurückhaltung üben sollten, um den Verwaltungsapparat nicht immer weiter ausdehnen zu müssen. Denn letzten Endes sind es doch die Bürger immer wieder selbst, die die Ausgaben mit Steuern berappen müssen.

Der Aktivsaldo des Kontos Vor- und Rückschläge beträgt nunmehr Fr. 167 937.05.

1. Allgemeine Verwaltung.

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1961 Fr.	Rechnung 1962 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	2 338 604.55	2 276 534.80
Erwerbs- und Ertragssteuern	7 926 097.22	8 131 629.95
Spitalbausteuer	816 918.65	829 704.05

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1962 Fr.	Rechnung 1962 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer	2 250 000.—	2 276 534.80
Erwerbs- und Ertragssteuer netto Land	4 060 000.—	4 716 345.35
	<hr/>	<hr/>
	6 310 000.—	6 992 880.15
		6 310 000.—
Mehrertrag gegenüber Budget		<hr/> 682 880.15 <hr/>

Dieser Mehrertrag an Erwerbs- und Ertragssteuern ist der anhaltend guten Wirtschaftslage in unserem Kanton zuzuschreiben. Dagegen ist der Ertrag an Vermögens- und Kapitalsteuern gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 60 000.— zurückgegangen, wohl teilweise wegen den Kursrückgängen und Abwanderungen. Die ausländischen befristeten Saisonarbeiter auf den verschiedenen Großbaustellen im Kanton haben rund Fr. 604 000.— an Steuern eingebracht, die an der Quelle erhoben wurden. Im Vorjahr gingen unter diesem Titel Fr. 628 000.— ein. Die teilweise Fertigstellung des Linth-Limmernwerkes dürfte nächstes Jahr diesen Betrag noch erheblich reduzieren.

Die Staatsgebühren waren mit Fr. 338 756.20 um Fr. 88 756.20 höher als budgetiert, doch darf dieser Betrag nicht ohne weiteres auch für das nächste Jahr als gesichert angesehen werden, da eine der größten Domizilgesellschaften ihr Aktienkapital von Fr. 20 000 000.— auf Fr. 5 000 000.— herabgesetzt hat und zudem noch ein gewisser Ausfall zufolge Abwanderung in andere Kantone, die günstigere Bedingungen aufweisen, in Aussicht steht.

Die Miet- und Pachtzinse erbrachten Fr. 21 754.—. Der Kanton hat in Mitlödi ebenfalls noch ein Haus erworben, das im Zuge der spätern Straßenkorrektur zum Abbruch kommen wird, vorläufig aber noch vermietet ist.

Die Beiträge verschiedener Art waren mit Fr. 24 882.60 um Fr. 12 882.60 höher als veranschlagt, da im Berichtsjahr verschiedenen Körperschaften Jubiläumsbeiträge ausgerichtet wurden.

Gerichtswesen.

Die Bußen und Kostenrechnungen erbrachten einen Ertrag von Fr. 74 231.55 gegenüber Fr. 45 000.— nach Voranschlag.

Die Besoldungen der Gerichtspräsidenten und der Beamten weisen die durch das neue Besoldungsgesetz bedingten Mehrauslagen auf. Auch die Altersversicherung der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes wurde den neuen Besoldungen angepaßt.

2. Finanz- und Handelsdirektion.

Die Erbschaftssteuern erbrachten den Betrag von Fr. 1 160 542.45, abzüglich Anteil der Armengemeinden von Fr. 290 135.60, somit netto Fr. 870 406.85 gegenüber Fr. 750 000.— nach Voranschlag. Die Spitalbausteuer von Fr. 253 600.45 wurde dem Baukonto gutgeschrieben.

Die von der Landsgemeinde 1962 mit Wirkung ab 1. Mai beschlossene Grundstückgewinnsteuer erbrachte insgesamt Fr. 79 825.90, wovon $\frac{1}{3}$ an die betreffenden Ortsgemeinden geht, aus denen die Steuer stammt und $\frac{1}{6}$ wird einem Defizitausgleichsfonds zugewiesen.

Die Handelsregistergebühren erbrachten einen Betrag von Fr. 37 501.45, abzüglich Bundesanteil von Fr. 14 407.52, somit netto Fr. 23 093.93 gegenüber einem Budgetbetrag von Fr. 11 000.—, da wiederum zahlreiche Neugründungen und Kapitalerhöhungen zu verzeichnen waren.

Der Ertrag der Wasserwerksteuern belief sich auf Fr. 302 930.10 gegenüber Fr. 280 000.— nach Budget. In den Spezialfonds für Unterstützungspflichtige an Wuhren wurde die gesetzliche Einlage von Fr. 20 000.— gemacht. Beiträge aus diesem Fonds wurden Fr. 15 500.— geleistet. Bestand des Fonds am 31. Dezember 1962 Fr. 93 301.80 gegenüber Fr. 88 801.80 am 1. Januar 1962.

Die Ablieferung der Kantonalbank als Reingewinn (gemäß § 15 des Gesetzes über die Kantonalbank) betrug Fr. 380 000.— gegenüber Fr. 400 000.— nach Voranschlag. Im Vorjahr betrug die Ablieferung Fr. 360 000.—, d. h. auch Fr. 20 000.— weniger als im Budget.

Die Verzinsung der Landesschuld erscheint mit Fr. 710 438.50 in der Rechnung. Die eigentliche Verzinsung der Guthaben der Fonds und Versicherungskassen erforderte Fr. 534 729.65. Hinzu kommen Fr. 5 806.20 Verzinsung der vorzeitigen Steuerablieferungen und der Rest stellt Bauzinsen der Walenseestraße und der Linthebenstraße dar. Durch die Einführung eines neuen Zahlungsmodus dürfte sich hier inskünftig eine gewisse Entlastung ergeben, worüber unter dem Abschnitt Baudirektion weitere Ausführungen gemacht werden.

Die Besoldungen des Steuerkommissariates sind gegenüber dem Budget um Fr. 45 765.65 höher, einmal zufolge der Auswirkungen des neuen Besoldungsgesetzes und sodann wegen des Besoldungsnachgenusses an den zurückgetretenen Steuerkommissär und einen Kanzlisten.

Die Beiträge an die Beamtenversicherung und die Sparer beliefen sich auf Fr. 255 610.20 gegenüber Fr. 200 000.— nach Voranschlag. Vom Mehraufwand entfallen Fr. 45 642.55 auf 5 Einkaufssummen (1 Polizist, 2 Kanzlisten, 1 Motorfahrzeugexperte, 1 Küchenchef), die ususgemäß nicht budgetiert werden. Der Rest entfällt auf höhere Prämien zufolge Versetzung in höhere Besoldungsklassen und Gewährung von Dienstalterszulagen.

Die Entschädigungen an die Gemeindeverwalter für den Steuereinzug wurden um 8—9 % erhöht.

Der Landrat beschloß einen jährlichen Beitrag von Fr. 20 000.— an die Tödi-Greina-Propaganden, der im Budget nicht vorgesehen war.

3. Militärdirektion.

Der Ertrag des Militärpflichtersatzes belief sich auf Fr. 20 906.35 und entspricht nunmehr der definitiven Kantonsquote von 20 %.

Die Besoldungen des Kreiskommandos beliefen sich auf Fr. 77 993.— gegenüber Fr. 63 000.— nach Voranschlag. Diese Ueberschreitung ist einmal auf das neue Besoldungsgesetz zurückzuführen; sodann figuriert der Besoldungsnachgenuß für einen zurückgetretenen Beamten auch unter den Aufwendungen, und als dritter Grund ist die Beschäftigung eines Aushilfskanzlisten anzuführen, da ein Beamter infolge Unfalles zeitweilig die Arbeit aussetzen mußte.

Für Ausbildung und Sachaufwand im Zivilschutz wurden netto Fr. 19 565.55 ausgegeben, gegenüber Fr. 14 000.— nach Voranschlag. Es fanden folgende Kurse statt: Kurs III für Ortschefs in Kloten; Kurs für Dienstchefs ALZ in Glarus; Kurs für Gruppenchefs für Obdachlosenhilfe in Glarus; Ausbildungskurs III für Ortschefs in Küsnacht ZH; kombinierte Zivilschutzübung in Glarus; Kurs für Blockchefs in Sissach.

Die Beiträge an die Luftschutzräume blieben innerhalb des Voranschlages. Es wurden insgesamt 29 Objekte subventioniert, worunter 2 Schulhäuser.

Die Zeughausabrechnung ist mit Fr. 463 115.90 Ausgaben und Fr. 463 195.10 Einnahmen praktisch ausgeglichen.

4. Polizeidirektion.

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren erreichten mit Fr. 212 295.20 einen neuen Höchststand und waren um Fr. 62 295.20 höher als budgetiert. Im Vorjahr gingen Fr. 207 699.10 ein. Zu diesem guten Ergebnis hat die große Anzahl Fremdarbeiter ganz maßgeblich beigetragen. Nachdem das Limmernwerk zum größten Teil fertiggestellt ist, muß nächstes Jahr mit einer wesentlichen Mindereinnahme gerechnet werden.

Die Jagdpatente warfen netto Fr. 71 462.— ab gegenüber einem budgetierten Betrag von Fr. 57 000.—. Auch der Wildabschuß war um Fr. 5 724.60 höher als vorgesehen. Die Besoldungen der Wildhüter waren als Auswirkung des neuen Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1962 um Fr. 5 038.60 höher als vorgesehen. Ferner figurieren unter diesem Posten Fr. 400.— als Entschädigung an die Zuzüger beim Hirschabschuß. Auf Jahresende ist ein Wildhüter ausgeschieden, der nicht mehr ersetzt wird.

In den Aufwendungen für die Fischbrutanstalten im Betrage von Fr. 4 751.80 sind ebenfalls wieder Fr. 1 500.— für die Tilgung des Kontos Fischbrutanstalt Mettlen enthalten. Dieses Konto steht per Ende Dezember 1962 noch mit Fr. 20 287.75 in der Bilanz. Der effektive Wert der Liegenschaft (Gebäudeversicherung Fr. 30 000.— und ca. eine Hektare Wiesboden inkl. die Fischteiche) ist aber eher höher. Leider konnte die Grundbuchbereinigung bezüglich der Wasserrechte mit dem Tagwen Netstal und den privaten Liegenschaftseigentümern noch nicht abgeschlossen werden.

Die Besoldungen des Polizeikorps waren als Folge des neuen Besoldungsgesetzes um Fr. 11 039.20 höher als im Voranschlag vorgesehen.

Die Betriebskosten der Polizeiautos beliefen sich auf Fr. 14 177.45 gegenüber Fr. 6 000.— nach Voranschlag. In diesem Betrag sind inbegriffen Fr. 984.— für Ausrüstungsmaterial zum neuen Bereitschaftswagen, von der Firma A. G. Brown Boveri bezogen, sowie Fr. 2 000.— an das Polizeikommando Zürich für den Ankauf eines gebrauchten Kleinautos, Jahrgang 1955. Der neue Bereitschaftswagen, dessen Anschaffungskosten gemäß dem vom Landrat bewilligten Kredit Fr. 44 243.80 betragen, wurde der Vermögensrechnung belastet. Dieser Wagen wird wie die Motorfahrzeuge der Baudirektion mittelst jährlicher Tilgungsraten zu Lasten der Verwaltungsrechnung abgeschrieben werden. Es liegt daher auf der Hand, daß der Budgetposten von Fr. 6 000.— inskünftig nicht mehr genügen wird. Der Motorfahrzeugpark des Polizeikommandos umfaßt z. Zt. folgende Einheiten: 1 neuer Bereitschaftswagen, 1 alter Bereitschaftswagen, 1 PW «Mercedes» und 1 PW «VW». Diese letzteren drei Fahrzeuge sind vollständig abgeschrieben.

Beim Polizeiposten Ennenda wurden einige größere Reparaturen und Anschaffungen vorgenommen: Instandstellung der Zentralheizung Fr. 1 027.10, Anschaffung eines Waschautomaten Fr. 2 792.60, Malerarbeiten Fr. 1 074.50. Ab 1. Februar 1962 war die Wohnung wieder durch einen Polizisten besetzt.

5. Baudirektion.

Für die Tilgung des Kontos Grundbuchvermessung waren im Budget 1962 Fr. 8 000.— vorgesehen, doch hat der Landrat auf Antrag der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission anlässlich der Rechnungssitzung im April 1962 beschlossen, dieses Konto soweit als abgerechnet, zu tilgen. In der Bilanz 1962 figurieren damit nur noch die nicht abgerechneten Objekte. Für die zusätzliche Tilgung wurden Fr. 120 000.— benötigt.

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 1 083 876.20 gegenüber Fr. 880 000.— nach Voranschlag, somit ein Mehrbetrag von Fr. 203 876.—. Im Vorjahr wurden Fr. 868 699.55 eingenommen. Die Zahl der Fahrzeughalter hat sich nochmals erhöht, auch die bescheidene Erhöhung der Taxen, die von der Landsgemeinde 1961 beschlossen wurden, hat sich nunmehr ein volles Jahr ausgewirkt. Der Benzinzoll war mit Fr. 876 392.— Einnahmen um Fr. 156 392.— höher als budgetiert, da neben der stetigen Verbrauchszunahme an Treibstoffen hauptsächlich die große Eindeckung der Importeure vor der Inkraftsetzung des zweckgebundenen Zollzuschlages den Fiskalertrag gesteigert hat.

Für die Tilgung der Straßenausgleichsstandards standen somit Fr. 1 861 631.85 zur Verfügung gegenüber rund Fr. 1 500 000.— letztes Jahr. Dieser Betrag wurde wie folgt verwendet: Fr. 616 567.52 zu Gunsten des Allgemeinen Kontos Straßen und Brücken, das damit Ende Dezember praktisch wieder ausgeglichen ist; Fr. 100 000.— zu Gunsten des Kontos Kerenzerbergstraße; Bundesbeiträge sind an die restlichen Aufwendungen keine mehr erhältlich; ferner Fr. 145 064.33 zu Gunsten des Kontos Dorfstraßen, welches nur noch die noch nicht abgerechneten Gemeinden Näfels und Netstal umfaßt. Ferner konnte am Baukonto Nationalstraße N 3 (früher Walenseestraße und Linthebenestraße) neuerdings wieder eine Million getilgt werden. Der Bund hat die 92 % Beiträge rückwirkend auf den Zeitpunkt ausgerichtet, an dem diese Straße zur Nationalstraße erklärt wurde. Zudem wurde der Finanzierungs- und Zahlungsmodus einer Revision unterzogen. Während bis anhin der Kanton die ganzen Baukosten vorschießen mußte und der Bundesanteil erst nachher vergütet wurde, gehen die Aufwendungen vorerst zu Lasten des Bundes, der sie durch die Nationalbank bevorschussen läßt. Der Anteil des Kantons von 8 % wird einem Vorschußkonto belastet und muß alljährlich mit 3 1/8 % verzinst und zurückbezahlt werden. Es liegt auf der Hand, daß wir dadurch enorme Bauzinsen einsparen werden.

Die Gesamtaufwendungen für Straßenausbauten im Jahre 1962 beliefen sich auf Fr. 10 561 558.20. Diesen Aufwendungen stehen Bundesbeiträge und Tilgungen im Betrage von Fr. 12 148 811.05 gegenüber, sodaß die Straßenausgleichsstandards von Fr. 9 651 393.77 am 1. Januar auf Fr. 8 064 140.92 gesunken ist. Der Rückgang der Straßenausgleichsstandards hat sich gegenüber dem Vorjahre noch erheblich vergrößert. War er 1961 noch Fr. 732 976.55 so ist er im Jahre 1962 Fr. 1 587 252.85. Ob eine zusätzliche Tilgung zu Lasten der Verwaltungsrechnung angesichts der angespannten Finanzlage des Landes noch möglich ist, wird Gegenstand eines spätern Berichtes des Regierungsrates an den Landrat zuhanden einer Landsgemeinde sein.

Die Rückvergütungen für das technische Personal beliefen sich auf Fr. 131 964.70, worin Fr. 83 872.70 für den bisherigen Arbeitsaufwand der Walenseestraße (kaufm. Personal Baudirektion und Staatskasse) inbegriffen sind. Vom Rest von Fr. 48 092.— entfallen Fr. 33 692.— auf Vergütungen von Gemeinden, Korporationen und Firmen, währenddem Fr. 14 400.— technische Arbeiten für den Straßenbau betreffen.

Die Einstellung eines zweiten Chauffeurs wurde notwendig, da ein zweiter Wagen angeschafft wurde und das neue Motorfahrzeuggesetz die Arbeitszeit der Chauffeure reduziert. Im Sachaufwand für den Lastwagen sind als dritte Abschreibung Fr. 10 000.— auf dem neu gekauften Lastwagen FBW inbegriffen.

An Arbeitslöhnen und Sachaufwand für den Straßenunterhalt in Regie mußten Fr. 324 530.10 ausgegeben werden, somit eine Minderausgabe von Fr. 45 469.90 gegenüber dem Voranschlag. Dagegen verursachte der enorme Schneefall im Dezember Mehrauslagen von rund Fr. 284 000.—, gegenüber dem Budget von Fr. 90 000.—.

Die Belagserneuerungen erforderten Fr. 223 759.10 gegenüber Fr. 200 000.— nach Voranschlag. Für die Kantonsstraßenstrecke Netstal-Niederurnen wurden Fr. 53 236.45 aufgewendet, während der größere übrige Betrag von Fr. 170 522.65 für die Kerenzerbergstraße Verwendung fand.

Die Aufwendungen für das Kantonsschulgebäude beliefen sich auf Fr. 21 191.90 anstelle eines Budgetbetrages von Fr. 10 000.—. Der Regierungsrat beschloß die Ersetzung eines defekten Heizkessels durch einen Kombinationskessel «Hovaltherm» für Zentralheizung und Warmwasseraufbereitung samt Oeltank von 16 000 Litern im Kostenpunkt von ca. Fr. 20 000.—, wovon in der Rechnung 1962 bereits eine Teilzahlung von Fr. 10 000.— enthalten ist.

Die Ausgaben für die Gemeindestraßen blieben um Fr. 18 077.85 unter dem Voranschlag. Sie betreffen die ordentlichen Beiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool von je Fr. 8 000.— bzw. Fr. 4 000.—, sowie Fr. 6 915.75 an die Gemeinde Haslen für die Verbindungsstraße Haslen-Langhof-Leuggelbach und Fr. 10 006.40 an die Gemeinde Schwändi für die Ersetzung der Guppenbrücke und an die Belagserneuerung der Schwänderstraße. Für Brückenneubauten mußten im Berichtsjahr keine Beiträge geleistet werden.

Die Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn erforderte Fr. 35 414.— gegenüber Fr. 42 500.— nach Voranschlag, als Folge des besseren Betriebsergebnisses aus den Personentransportkosten, während der Güterverkehr nach wie vor stagniert oder gar rückläufig ist.

6. Erziehungsdirektion.

Die Besoldungen des Landesarchives sind hauptsächlich wegen dem Besoldungsnachgeuß des altershalber zurückgetretenen Landesarchivars höher als das Budget.

Bei den Besoldungen der Kantonsschule ist zu bemerken, daß die Ansätze durch Landratsbeschluß neu geregelt wurden, sowie daß zusätzlich ein Hauptlehrer an der Sekundarschulstufe zufolge Vermehrung der Schülerzahl gewählt werden mußte. Die Aufwendungen für die Lehrerkasse der Kantonsschule waren zufolge zwei Einkaufssummen (Fr. 10 846.— und 6 840.20) höher als veranschlagt.

Die Beiträge an die Lehrerbesoldungen wurden durch Landsgemeindebeschluß 1962 mit Wirkung ab 1. Juli 1962 neu geregelt. Die Mehrkosten betragen für den Kanton für ein halbes Jahr Fr. 71 000.—.

Die Defizitbeiträge an die Schulgemeinden beliefen sich auf Fr. 135 447.87 anstatt Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Das bessere Ergebnis ist auf den höheren Erwerbssteueranteil der Schulgemeinden zurückzuführen.

Das Konto Schulhausbauten und Turnplätze wies im abgelaufenen Rechnungsjahre folgende Entwicklung auf:

Stand 1. Januar 1962	Fr. 223 871.20
Turn- und Spielplatz Diesbach, Saldozahlung	Fr. 6 069.10
Schulhaus Ennenda, Teilzahlung	Fr. 50 000.—
Primarschulhaus Netstal, Saldozahlung	Fr. 38 068.—
Sekundarschulhaus Netstal, Saldozahlung	Fr. 26 441.50
Sekundarschulhaus Kerenzen, Teilzahlung	Fr. 75 000.—
Schulhaus Bilten, Teilzahlung	Fr. 230 000.—
Schulhaus Elm, Teilzahlung	Fr. 60 000.—
Schulhaus Rüti, Teilzahlung	Fr. 20 000.—
	<hr/>
	Fr. 729 449.80
Tilgung 1962	Fr. 300 000.—
Stand 31. Dezember 1962	<u>Fr. 429 449.80</u>

Die Schulversicherung wurde im Sinne einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse mit der Versicherungsgesellschaft neu geregelt, wodurch sich der Mehraufwand gegenüber dem Budget ergibt.

Die Beiträge an die Lehrstellvertretungskosten beliefen sich auf Franken 120 567.65 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag. Die Mehrkosten wurden teilweise dadurch verursacht, daß wegen des herrschenden Lehrermangels einige Lehrstellen während längerer Zeit nur mit Stellvertretern besetzt werden konnten. Ferner wurden vermehrte Vertretungen notwendig, weil im abgelaufenen Jahr der WK nicht in die Schulferien fiel. Sodann hat der Regierungsrat am 1. Februar 1962 beschlossen, auf den Lehrstellvertretungsentschädigungen eine Teuerungszulage von 8 % bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer zu gewähren. Die Ansätze wurden alldann ab 1. Juli 1962 durch Regierungsratsbeschluß neu geregelt.

Die Ueberschreitung auf den Beiträgen an die Lehrerversicherung ist zur Hauptsache auf die Nachzahlungen des Kantons für den Einbau der Arbeitslehrerinnenkasse zurückzuführen, die auf drei Jahre zu verteilen sind. Für 1962 mußten Fr. 29 374.— aufgewendet werden. Ferner waren auch verschiedene Erhöhungen von Gemeindezulagen zu versichern.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion.

Wie bereits erstmals im Vorjahr wurde auch die laufende Rechnung 1962 mit keiner Ausgabe für die Defizitbeiträge an Armengemeinden belastet, da der Erwerbssteueranteil von 5 % vollständig genügte, um die entstandenen Armendefizite im Betrage von Fr. 217 416.99 zu decken. Im Vorjahr mußten hiefür Fr. 299 298.43 aufgewendet werden. Die starke Verminderung der Armendefizite ist auf die erhöhten Steuereingänge und die vermehrten Rentenauszahlungen der Invalidenversicherung zurückzuführen. Die Verminderung des Anteils der Armengemeinden von 5 % auf 4 % der Erwerbssteuer wird wenigstens für das Jahr 1963 noch durch den nicht beanspruchten Rest der Vorjahre aufgefangen werden können.

Unter den Beiträgen an die Anstalten mit glarnerischen Insaßen figuriert als außerordentlicher und einmaliger Baubeitrag an das Erziehungsheim St. Georg, Bad Knutwil/LU ein Betrag von Fr. 5 323.— gemäß Regierungsratsbeschluß vom 26. November 1959. Das Heim mußte sich dafür verpflichten, dem Kanton Glarus 3 Plätze zur Verfügung zu stellen für die Einweisung von Kindern oder Jugendlichen.

Der Posten Staatsbeiträge an Kantonsfremde überstieg den Voranschlag um Fr. 2 891.—, da im Rechnungsjahr die Beiträge für 1960 und 1961 enthalten sind.

8. Sanitätsdirektion.

Für die Bekämpfung der Kinderlähmung waren im Budget netto Fr. 27 500.— vorgesehen. Da jedoch die Impfkationen wegen den eingetretenen Krankheitsfällen bereits im Jahre 1961 gestartet wurden, mußte der Budgetkredit nur noch mit Fr. 12 774.05 in Anspruch genommen werden.

Die Landsgemeinde 1962 erhöhte den Landesbeitrag an das Sanatorium Braunwald für das Jahr 1962 auf Fr. 100 000.—, da die Betriebsrechnung stark defizitär war. Im Budget waren Fr. 90 000.— hiefür vorgesehen.

Das Betriebsdefizit des Kantonsspitals belief sich auf Fr. 994 290.— gegenüber Fr. 950 000.— nach Voranschlag. Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 124 000.— gestiegen, hauptsächlich als Folge des neuen Besoldungsgesetzes. Auch die außerordentlichen Aufwendungen sind um rund Fr. 40 000.— höher als im Vorjahr, wobei für die Erneuerung der Röntgenanlage ein Betrag von rund Fr. 33 000.— aufgewendet werden mußte. Die Verpflegungsgelder waren um Fr. 61 000.— niedriger, da-

gegen die Operationstaxen usw. um Fr. 101 000.— höher als im Vorjahr. Die Billet-Steuer, deren Ertrag für das Kantonsspital zu verwenden ist, betrug Fr. 78 969.02 anstatt Fr. 50 000.— nach Voranschlag.

Der Posten Ausbildung von Schwestern wird erst im Jahre 1963 benutzt werden.

Die unentgeltliche Beerdigung erforderte Fr. 92 604.90 gegenüber Fr. 75 000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat hat mit Wirkung ab 1. Januar 1962 die Ansätze für die Träger, die Führung des Leichenwagens und die Erstellung der Gräber angemessen erhöht.

9. Landwirtschaftsdirektion.

Der Regierungsrat hat die Wartgelder des Kantonstierarztes und der Bezirkstierärzte mit Wirkung ab 1. Juli 1962 wegen der gestiegenen Teuerung wie folgt festgesetzt: Kantonstierarzt Fr. 10 000.— p. a., Bezirkstierärzte Fr. 1 000.— p. a., wodurch die Mehrauslagen entstanden.

Für die Ausmerzaktionen mußten in Anbetracht der Viehabsatzstockungen zwei Nachtragskredite von je Fr. 8 000.— durch den Regierungsrat beschlossen werden, doch überstiegen die effektiven Auslagen diese Kredite ebenfalls, da ansonst die dem Kanton zugesprochenen Bundesbeiträge unsern Landwirten verloren gegangen wären.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang mußten brutto nur Fr. 38 464.25 ausgegeben werden, gegenüber Fr. 55 000.— nach Voranschlag. Dementsprechend reduziert sich die Einnahme aus dem Viehkassafonds auf Fr. 12 000.— und die Nettoausgaben für die laufende Rechnung betrugen somit noch Fr. 13 940.85 anstatt Fr. 17 000.— wie vorgesehen.

Für die Meliorationen wurden netto nur Fr. 181 690.— ausgegeben gegenüber einem Budgetbetrage von Fr. 240 000.—. An größeren abgerechneten Projekten sind zu erwähnen:

Hüttenbergstraße Obstalden	Fr. 98 874.—
Flurgenossenschaft A und B Niederurnen-Bilten	Fr. 43 018.—
Güterstraße Altstafel Engi	Fr. 37 104.—
Obstockstraße Mollis	Fr. 45 600.—
Alp Fessis, Sool	Fr. 12 325.—
Sulzbach-Maienboden, Elm	Fr. 26 280.—
Obersee-Lochberg, Näfels	Fr. 65 800.—
Mitteldurnachtalalp	Fr. 11 500.—
Güterweg Stalden, Matt	Fr. 8 250.—

Dagegen erforderten die Stallsanierungen Fr. 63 575.— anstatt Fr. 25 000.— nach Voranschlag. Es wurden 8 Projekte ausgeführt und vom Bund und Kanton subventioniert. Diese Subventionen erforderten von der Landsgemeinde keine speziellen Kredite mehr, sondern sind im neuen Landwirtschaftsgesetz im Sinne einer Dauermaßnahme verankert, wie die Meliorationen. Die Wohnsanierungen in Berggebieten blieben mit Fr. 16 299.— bedeutend unter dem Voranschlag von Fr. 32 000.—. Es wurden 7 Projekte abgerechnet und subventioniert. Ende Dezember 1962 bestand noch ein Kreditrest von Fr. 55 218.95, der für das Jahr 1963 unbedingt noch langen wird, sodaß erst von der Landsgemeinde 1964 ein neuer Kredit verlangt werden muß.

Im Gegensatz zum Vorjahr mußte der Kanton an die Bodenschadenversicherung einen beträchtlichen Betrag leisten, nämlich Fr. 72 283.50 anstatt Fr. 20 000.— nach Voranschlag. Gemäß § 9 lit. c des Gesetzes über die Bodenschadenversicherung vom 4. Mai 1947 hat der Kanton einen jährlichen Landesbeitrag von 30 % des anfallenden Bruttoschadens, im Minimum Fr. 20 000.— zu leisten. Die Bruttoschäden betragen laut Schadenprotokollen vom 10. Oktober und 10. Dezember 1962 Fr. 240 945.—.

Von Runsengängen, Sturmwind, Steinschlag, Erdschlipfe und Felsstürze wurden 18 Gemeinden betroffen. Dazu kam noch der Hagelschlag vom 27. Juli in 6 Gemeinden, wodurch ein Schaden von Fr. 191 195.— verursacht wurde. Der Regierungsrat hatte in seiner Sitzung vom 2. August 1962 den Beschluß gefaßt, jene Hagelschäden, die nicht anderweitig versichert waren, durch die Bodenschadenversicherung teilweise zu entschädigen.

An Beiträgen für landwirtschaftliche Maschinen wurden netto Fr. 12 131.— ausgegeben, anstatt Fr. 10 000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat bewilligte noch einen Nachtragskredit von Fr. 8 000.—, der aber nicht mehr voll ausgenützt werden mußte.

10. Forstdirektion.

Die Besoldungen des Forstamtes beliefen sich auf Fr. 70 442.50 gegenüber Fr. 57 000.— nach Voranschlag. Die Ueberschreitung ist zum Teil auf das neue Besoldungsgesetz zurückzuführen, zum Teil auf die Anstellung einer kaufmännischen Hilfskraft.

Der Ertrag des Staatswaldes belief sich auf Fr. 8 695.95.

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen blieben um Fr. 23 438.75 unter dem Voranschlag. Es kam nur ein weiteres Teilstück der Waldstraße Klebermehl-Fließen Mühlehorn zur Abrechnung.

Die Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen erforderten netto nur Fr. 93 581.65 gegenüber Fr. 145 000.— nach Budget. Die Gesamtauszahlungen betreffen die folgenden Projekte:

Oberurnen Sonnenplanken	Fr. 86 909.25
Elm Meißenwald II	Fr. 57 401.50
Braunwald Kneugrat	Fr. 40 667.50
Sool Alp Gheist	Fr. 40 221.80
Niederurnen Hirtzli	Fr. 31 597.—
Hätzingen-Diesbach Ronenwald	Fr. 21 977.20
Uebrige Projekte	Fr. 32 487.90

11. Direktion des Innern.

Die Grundbuchgebühren warfen gegenüber dem Budget einen wesentlichen Mehrertrag ab, nämlich Fr. 214 056.— anstatt Fr. 150 000.—. Dieser Mehrbetrag ist einerseits auf die höheren Gebührenansätze und andererseits auf die regen Käufe und Läufe im abgelaufenen Jahre zurückzuführen. Auch die Kanzleisporteln waren um Fr. 6 373.15 höher als veranschlagt.

Die Eidg. Alkoholverwaltung wartete mit einem Rekordergebnis auf, das bisher noch nie erreicht wurde. Der Anteil des Kantons betrug demzufolge Fr. 162 563.— anstatt Fr. 97 000.— wie im Voranschlag, wovon nach Gesetz 10 % für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zu verwenden sind.

Die Beiträge an die Krankenkassen waren mit Fr. 161 324.75 um Fr. 16 324.75 höher als vorgesehen. Im Vorjahre wurden Fr. 150 241.15 ausgegeben.

Für die Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten mußten Fr. 18 152.35 ausgegeben werden anstatt Fr. 11 000.— nach Voranschlag. Die Gemeinde Glarus war genötigt, durch die Zunahme der Arbeit beim Zivilstandskreis Glarus einen Kanzlisten anzustellen, an dessen Besoldung gemäß § 31 Abs. 2

des EG zum ZGB der Kanton einen Drittel zu leisten hat. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 9. November 1961 seine Zustimmung zu dieser Personalvermehrung erteilt. Auch einige andere Gemeinden erhöhten die Gehälter ihrer Zivilstandsbeamten.

Die Zinsgarantie an die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung erforderte Fr. 86 450.40 gegenüber Fr. 70 000.— nach Voranschlag, da die definitiven Berechnungen des Versicherungsmathematikers noch eine Nachzahlung für das Jahr 1961 ergaben.

Die Ausgaben für die Invalidenversicherung beruhen auch für das Jahr 1962 noch auf einer provisorischen Berechnung. Die definitive Abrechnung kann nach Mitteilung der Zentralen Ausgleichsstelle erst im Laufe des Jahres 1963 erfolgen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1963 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 4. Aenderung der Art. 57—60 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

1. Durch das Schulgesetz vom Jahre 1955 ist die Kantonsschule beschlossen worden, welche neben der Sekundarschule der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda die Maturitätstypen A, B und C umfaßt. Da man damals noch über keine eigenen Erfahrungen verfügte und die Entwicklung nicht genau voraussehen konnte, wurden die Bestimmungen über unsere kantonale Schule ähnlich formuliert, wie dies in ausserkantonalen Gesetzen üblich war. Seither sind mehr als 6 Jahre verstrichen, und es gilt nun, die Gesetzesbestimmungen den seitherigen Erfahrungen anzupassen.

Die Kantonsschule hat ihre Probezeit gut bestanden. Wenn auch nicht alle Hoffnungen erfüllt werden konnten und sicher auch Enttäuschungen nicht ausgeblieben sind, möchte sie heute wohl niemand mehr missen. Ihre Existenzberechtigung steht außer Frage, ja sie hat sich über Erwarten entwickelt. Zu Beginn des Schuljahres zählte sie z. B. 376 Schüler, davon 92 Gymnasiasten und 91 Oberrealschüler, wobei sich von letzteren nicht weniger als die Hälfte als Primarlehrer ausbilden lassen wollen.

2. Dieser unerwartet starke Zudrang zum Lehrerstudium macht nun die Schaffung eines eigenen *Unterseminars* notwendig. Ursprünglich war vorgesehen, daß zukünftige Primarlehrer, welche ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Kantonsschule holen wollten, die Maturität der Abteilung C (Oberrealschule) zu bestehen hätten und sich anschließend, z. B. nach 1 ½ jähriger Ausbildung in Zürich, das Lehrpatent erwerben könnten. In der Schulordnung war bestimmt worden, daß im Lehrplan der Oberrealschule den besonderen Ausbildungsbedürfnissen der Lehramtskandidaten Rechnung getragen werden müsse. Nach Errichtung unserer Schule erfolgte dann aber ein derartiger Andrang ins Zürcher Oberseminar, daß die dortige Erziehungsdirektion sich nicht mehr zur Aufnahme der Glarner Schüler verpflichten wollte. In freundlicher Weise erklärten sich dann aber die Oberseminare Schaffhausen und Rickenbach bereit, unsere Schüler nach erfolgtem Abschluß in Glarus prüfungsfrei aufzunehmen, falls der Lehrplan in einigen Fächern den Bedürfnissen eines Unterseminars angeglichen werde. Wir erklärten uns mit dieser Bedingung umso eher einverstanden, als das Studium in Schaffhausen, wohin sich der weitaus größte Teil unserer Schüler wandte, auf 1 Jahr beschränkt werden konnte. So wurde unsern Lehramtskandidaten zusätzlich vor allem Unterricht in Pädagogik, Religion, Handfertigkeit, Singen, Chorgesang, Musiktheorie, Instrumentalunterricht usw. erteilt, d. h. in Fächern, die zum Teil für sie neu eingeführt werden mußten,

zum Teil für die andern Abteilungen fakultativ bereits bestanden (in $3\frac{1}{2}$ Jahren total etwas mehr über 20 Stunden). Entlastet wurden unsere Schüler dadurch, daß sie von dem für die Abteilung C sonst obligatorischen Unterricht in Darstellender Geometrie und von den zusätzlichen Mathematikstunden dispensiert wurden.

Diese Regelung hat sich im großen ganzen durchaus bewährt. Die jungen Lehrer, welche diesen Ausbildungsweg beschritten haben, sind nach fachmännischem Urteil den aus andern Seminarien kommenden Pädagogen mindestens ebenbürtig. Dazu kommt noch, daß unsere zukünftigen Glarnerlehrer mehr und mehr ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Kantonsschule holen. Schon heute gehen, von Ausnahmen abgesehen, die zukünftigen Lehrer durch unsere Kantonsschule. Pro Jahrgang ist gegenwärtig mit 10—12 Lehramtskandidaten zu rechnen. Wir beabsichtigen allerdings nicht, für unsere Lehrerausbildung ein Monopol zu errichten. Wer lieber auswärtige Seminarien besucht, soll dies nach wie vor tun können.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß nun auch formell unserer Kantonsschule ein Unterseminar angegliedert werden sollte. Dieses schlosse an die 3. Klasse der Sekundarschule an, würde $3\frac{1}{2}$ Jahreskurse umfassen und die Vorbedingung zum Eintritt in ein auswärtiges Oberseminar schaffen. Gegenüber bisher ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen, da das Unterseminar, wenn auch ohne diese Bezeichnung, praktisch heute schon geführt wird.

3. Im weitern möchten wir noch die Möglichkeit schaffen, daß durch Landratsbeschluß auch noch ein *Oberseminar* errichtet werden könnte. Wie bereits ausgeführt, bestehen mit Rickenbach und Schaffhausen Verträge, wonach unsere Absolventen des Glarner Unterseminars ohne weiteres ins dortige Oberseminar eintreten können. Da an beiden Orten ein großer Andrang eigener Schüler herrscht, ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Aufnahme unserer Schüler plötzlich Schwierigkeiten bereitet werden könnten. Da diese auch anderwärtig nicht leicht untergebracht werden könnten, gilt es, sich vorzusehen, und deshalb müssen wir die Kompetenz haben, nötigenfalls auch ein Oberseminar zu errichten. Wir betonen ausdrücklich «nötigenfalls». Denn solange wir unsere Schüler auswärts schicken können, kommt dies nicht nur für den Kanton erheblich billiger (wir bezahlen Schaffhausen und Rickenbach pro Oberseminarist jährlich Fr. 600.—), sondern es liegt auch im Interesse unserer zukünftigen Lehrer, wenn sie wenigstens 1 Jahr ihrer Ausbildung außerhalb unseres Kantons verbringen können.

4. Ferner halten wir dafür, daß für einheimische Schüler das *Schulgeld* abgeschafft werden sollte. Entsprechend den damaligen Vorschriften der meisten andern Kantone werden seit der Errichtung der Schule auch von den aus dem Kanton stammenden Schülern der obern Klassen Schulgelder verlangt, welche gemäß Schulordnung jährlich Fr. 50.— betragen. Da dieser Betrag in der Rechnung keine wesentliche Rolle spielt und «fortschrittliche» Kantone in den letzten Jahren diese Beiträge für Kantonsbewohner abgeschafft haben, halten wir dafür, daß auch Glarus darauf verzichten könnte. Der Ausfall von rund Fr. 6 000.— könnte durch Erhöhung der Schulgelder für auswärtige Schüler wenigstens zum kleinern Teil wieder wettgemacht werden.

5. Schließlich möchten wir noch eine mehr redaktionelle Aenderung empfehlen. In Art. 58 wird ausgeführt, daß die Kantonsschule die Sekundarschule der Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda umfasse. Wir möchten diese Fassung ersetzen durch «Sekundarschule des Sekundarschulkreises Glarus». Bekanntlich waren in Ennenda immer schon Stimmen für die Schaffung einer eigenen Sekundarschule vernehmbar. Sollte dieser Schritt einmal gemacht werden (was freilich weder seitens des Kantons noch der Gemeinde Glarus gewünscht wird), wäre dann keine Gesetzesänderung mehr notwendig.

6. Zu den einzelnen Artikeln möchten wir uns wie folgt äußern:

In Art. 57 muß die Zweckbestimmung infolge der Schaffung eines Unterseminars entsprechend ergänzt werden. Der Landrat konnte sich den Erwägungen des Regierungsrates anschließen, wobei er lediglich einer von der landrätlichen Kommission beantragten redaktionellen Aenderung den Vortzug gab.

Art. 58 wird neu als Punkt 4 eine Bestimmung über die Seminarabteilung beigefügt. Ferner werden unter Punkt 1 (Sekundarschule) die «Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda» durch «Sekundarschulkreis Glarus» ersetzt. Diese Fassung hat, wie eine vorberatende landrätliche Kommission ausdrücklich feststellte, lediglich den Sinn einer Anpassung des Textes an den auch andernorts gültigen Wortlaut. So spricht man z. B. auch von einem «Sekundarschulkreis Sernftal», ohne die einzelnen dazugehörenden Gemeinden ausdrücklich zu nennen.

Sollte es jemals zur Angliederung eines Oberseminars an unsere Kantonsschule kommen, so müßte, wie die landrätliche Kommission ausdrücklich feststellte, dafür gesorgt werden, daß die angehenden Lehrer mindestens das Praktikum außerhalb des Kantons absolvieren, damit sie andere Verhältnisse kennen lernen und einmal «fremdes Brot» essen müssen.

In Art. 59, der den Eintritt in die Kantonsschule ordnet, war eine Bestimmung über den Eintritt ins Unterseminar aufzunehmen.

Art. 60 setzt neu fest, daß einheimische Schüler in Zukunft kein Schulgeld mehr zu bezahlen haben.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß über die Aenderung der Art. 57—60 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Die Art. 57—60 erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 57: Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung und als Vorbereitung auf das Hochschulstudium, sowie zur Ausbildung von Primarlehrern, unterhält der Kanton Glarus eine Kantonsschule, die außer den kantonalen Vorschriften sowohl den Anforderungen der Eidg. Maturitätsverordnung als auch den Aufnahmebedingungen der Eidg. Technischen Hochschule entsprechen muß.

Art. 58: Die Kantonsschule umfaßt:

1. Die Sekundarschule des Sekundarschulkreises Glarus.
2. Eine Gymnasialabteilung mit den Typen A und B, 6 1/2 Jahreskurse.
3. Eine Oberrealschule, Typus C, 3 1/2 oder 4 1/2 Jahreskurse.
4. Ein Unterseminar, 3 1/2 Jahreskurse. Nötigenfalls kann durch Beschluß des Landrates ein Oberseminar errichtet werden.

Art. 59: Der Eintritt in die Kantonsschule erfolgt:

1. Ins Gymnasium: in der Regel aus der 6. Klasse der Primarschule.
2. In die Oberrealschule: aus der 3. Klasse der Sekundarschule bei 3 1/2 Jahreskursen oder aus der 2. Klasse der Sekundarschule bei 4 1/2 Jahreskursen.
3. Ins Unterseminar: aus der 3. Klasse der Sekundarschule.

Art. 60: Für die Schüler aus dem Kanton Glarus ist der Schulbesuch unentgeltlich. Auswärtige Schüler haben Schulgelder zu bezahlen, die in der Schulordnung festgesetzt werden.

Die Gymnasiasten der 4. bis 7. Klasse, die Oberrealschüler und die Seminaristen der entsprechenden Schuljahre haben Bibliothek- und Laboratorien-Gebühren zu bezahlen, deren Höhe in der Schulordnung festgesetzt wird.

Abs. 3 wie bisher.

Diese Aenderungen treten mit Beginn des Schuljahres 1963/64 in Kraft.

§ 5. Gewährung eines Kredites von Fr. 160 700.— für wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Zu einer wirksamen Landesverteidigung gehört neben der militärischen auch die wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Die Erfahrungen im letzten Weltkrieg haben ergeben, daß den vorsorglichen Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung und damit zur Erhaltung des Selbstbehauptungswillens eine gewaltige Bedeutung zukommt. Dazu gehört neben der Einlagerung von Lebensmitteln auch die Sicherung der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verband-Material.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat sich mit einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gewandt und diese ersucht, sich bei der Anlegung von dezentralisierten Vorräten zu beteiligen. Tatsächlich würde im Fall eines Krieges der Verbandmaterialbedarf ungeheure Ausmaße annehmen, der von den Herstellerfirmen, dem Handel und den Spitälern nur zu einem verschwindend kleinen Teil gedeckt werden könnte. Es wäre auch unverantwortlich, die Kriegsvorsorge mit dem Hinweis auf die sehr fragwürdige Reserve an Behelfsmaterial vernachlässigen zu wollen. Auch bei bester Vorsorge müßte ohnehin im Ernstfall immer wieder auf im Haushalt verwendete Leinenstoffe gegriffen werden.

Die für unsern Kanton vorgesehenen Lager an Verbandstoffen und Watte benötigen einen Kostenaufwand von Fr. 357 105.—. Hievon übernimmt der Bund 55 %, sodaß der Kanton eine Summe von Fr. 160 700.— aufbringen muß. Die Einlagerung kann auf vier Jahre verteilt werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes:

Beschluss betr. die Gewährung eines Kredites von Fr. 160 700.— für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

1. Die Landsgemeinde gewährt zur Sicherung der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall einen Kredit von Fr. 160 700.—.
2. Dieser Betrag ist in vier gleich hohen Teilbeträgen in die Landesrechnungen der Jahre 1963 bis 1966 einzusetzen.

§ 6. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962

I.

Die Bundesversammlung hat am 23. März 1962 das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft erlassen, das vom Bundesrat auf den 1. November 1962 in Kraft gesetzt wurde. In Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes werden die Kantone verpflichtet, zu dessen Ergänzung und zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen des Bundes die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Ein Hauptziel unserer schweizerischen Agrarpolitik bildet, wie der bundesrätlichen Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 23. Juni 1961, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zu entnehmen ist, die Sicherstellung der Landesversorgung mit im In-

land erzeugten Nahrungsmitteln. Die Landwirtschaft soll jederzeit in der Lage sein, bei erschwerten oder gestörten Einfuhren auf eine vermehrte Versorgung aus dem Inland umzustellen. Dieser Art der Landesverteidigung kommt eine ebenso wichtige Bedeutung zu, wie der militärischen.

Außerdem enthält auch die Bundesverfassung Bestimmungen über die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dabei richtet sich das Bestreben der schweizerischen Agrarpolitik auf die Schaffung und Erhaltung einer möglichst großen Zahl von leistungsfähigen, bäuerlichen Familienbetrieben, die gegenüber der ausländischen Konkurrenz besser zu bestehen vermögen, und in welchen ein paritätisches Einkommen erreicht werden kann.

Um die Steigerung der Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft und die notwendige Anbaubereitschaft im Hinblick auf Notzeiten zu gewährleisten und den in der Landwirtschaft tätigen Personen ein paritätisches Einkommen zu sichern, liegt es nicht nur im Gesamtinteresse, sondern auch im Interesse der Landwirtschaft selbst, daß sie ihre Produkte möglichst günstig erzeuge. Schon im Hinblick auf die wirtschaftliche Integration Europas ist es ferner notwendig, nach Möglichkeit die Konkurrenzfähigkeit mit ausländischen Produkten herzustellen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Produktion auf die natürlichen Produktionsbedingungen auszurichten und auch eine echte Leistungssteigerung anzustreben.

Die Produktivität kann auf zwei Arten verbessert werden, einmal durch eine Ertrags- bzw. Produktionssteigerung und sodann durch eine Kosten- bzw. Aufwandsenkung. Der erste Weg ist leichter zu beschreiten, hat jedoch zur Voraussetzung, daß entsprechende Absatzmöglichkeiten vorhanden sind. Dies ist aber nur in jenen Produktionssektoren möglich, in welchen das Angebot dem Bedarf und der Nachfrage noch nicht genügt. In allen andern Sektoren muß inskünftig das Hauptgewicht auf die Aufwandsenkung gelegt werden. Unter den Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles muß den strukturellen Verbesserungen im weitesten Sinne eine stärkere Beachtung beigemessen werden. Aus diesem Grunde erstreben die Maßnahmen des Bundes im wesentlichen eine umfassendere Verbesserung der Betriebs- und Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen ist den erschwerten Existenzbedingungen, vor allem im Berggebiet, besonders Rechnung zu tragen.

II.

Eine Verbesserung der Betriebs- und Produktionsgrundlagen läßt sich weitgehend nur durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel verwirklichen. Die bisherigen Anstrengungen der Landwirtschaft zur Rationalisierung ihrer Produktion, die in den letzten 20—25 Jahren eine jährliche Steigerung der Arbeitsproduktivität von ca. 3 % bewirkten, waren nur durch erhöhte Kapitalinvestitionen möglich, wobei das Fremdkapital aber mehr zunahm als das eigene. Die stetig steigenden Neuinvestitionen wurden in den letzten 10—12 Jahren vorwiegend durch Fremdmittel finanziert.

Da die Landwirtschaft nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln die großen Aufgaben zu lösen, die sich ihrer im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung inskünftig stellen werden, ist sie auf einen Kapitalbedarf von außen angewiesen.

Diese Notwendigkeit ist der eigentliche Grund zum Bundesgesetz über die Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft.

III.

Das neue Bundesgesetz weist zwei Teile auf.

Durch die Investitionskredite fördert der Bund Maßnahmen, die im Interesse der Rationalisierung der Landwirtschaft eine Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlage bezwecken. Diese Maßnahmen sind so zu treffen, daß die landwirtschaftliche Produktion die Landesversorgung soweit möglich gewährleistet, und daß sie der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht.

Die Investitionskredite werden als eigentliche Wirtschaftsmaßnahmen ausschließlich vom Bund, als dem eigentlichen Träger der nationalen Wirtschaftspolitik, bereitgestellt. Das Gesetz sieht hierfür für die ersten 6 Jahre einen Gesamtkredit von 200 Millionen Franken vor, der, wenn die Bedürfnisse es erfordern, vom Parlament auf 250 Millionen Franken erhöht werden kann. Die jährlichen Kredite setzt die Bundesversammlung fest. Die Zuteilung an die Kantone erfolgt nach Maßgabe ihres Bedarfes. In den folgenden sechs Jahren werden je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundes, weitere Kredite bewilligt. Nach Ablauf von 12 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes werden keine Investitionskredite mehr ausgerichtet.

Die Bewilligung von Investitionskrediten ist Sache der Kantone. Sie haben aber nur für die Verwaltungskosten und für eventuell eintretende Verluste aus der Gewährung von Krediten aufzukommen.

Investitionskredite erhalten sowohl Körperschaften und Anstalten des privaten oder öffentlichen Rechts wie auch natürliche Personen, wenn die verlangten Bedingungen erfüllt sind. Investitionskredite sind keine Geschenke. Dieselben können sowohl an Körperschaften und Anstalten des privaten oder öffentlichen Rechts wie an natürliche Persönlichkeiten als Darlehen gewährt oder verbürgt werden. Die kantonalen Stellen haben in jedem einzelnen Falle die Bedingungen und Auflagen festzulegen, die zur Erreichung und Sicherung des Zwecks der Investitionskredite erforderlich sind.

Die Darlehen sind je nach Finanzkraft des Empfängers und je nach den von den Maßnahmen zu erwartenden Vorteilen zu einem im Verhältnis zum Kapitalmarkt reduzierten Zinsfuß oder gegebenenfalls unverzinslich zu gewähren. Änderungen des Zinsfußes nach oben oder nach unten sind vorbehalten.

Für gewährte und verbürgte Darlehen sind Amortisationsfristen vorgesehen, die je nach Art der Maßnahmen festzusetzen sind. In der Regel dürfen sie 25 Jahre nicht überschreiten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß bei allen in der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954 aufgeführten Maßnahmen eine Restfinanzierung in Frage kommen kann und darin erblickt man eine der wertvollsten Möglichkeiten.

Der Einsatz von Investitionskrediten an Körperschaften und Anstalten ist vorgesehen für Maßnahmen zur Durchführung von Bodenverbesserungen, landwirtschaftlichen Hochbauten, zur Beseitigung landwirtschaftlicher Abwässer, forstlicher Maßnahmen im Berggebiet und umfassende Alpverbesserungen. Sodann auch für die Schaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen, die der betrieblichen und hauswirtschaftlichen Rationalisierung der Landwirtschaft, sowie zur Förderung der Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, d. h. den Transport land- und forstwirtschaftlicher Produktionsmittel und Erzeugnisse (Seilbahnen, Zufahrtswege, Wascheinrichtungen, Gefrieranlagen etc.).

Zu Gunsten natürlicher Personen können Kredite bewilligt werden, wenn der Betrieb die wesentliche Existenzgrundlage des Gesuchstellers darstellt und ihm mindestens mit der Zeit eine ausreichende Existenz ermöglicht. Weitere Voraussetzung ist, daß die Gewähr für eine rationelle Bewirtschaftung des Betriebes besteht.

Bei finanzieller Bedrängnis eines Gesuchstellers wird nicht nach den Bestimmungen über Investitionskredite vorgegangen, sondern nach jenen über die Betriebshilfe. Die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe können zur Verbesserung bestehender und Erstellung neuer landwirtschaftlicher Bauten und für die dringend notwendige Sanierung schlechter Wohnverhältnisse die vorgesehenen Kredite beanspruchen, ebenso für die Restfinanzierung von Bodenverbesserungen, für landwirtschaftliche Hochbauten, forstlicher Maßnahmen im Berggebiete und Verbesserungen an Alpen und Weiden. Weiter ist auch wichtig die Güterzusammenlegung im Berggebiet, wie Arrondierung von Heimwesen im Sinne einer Aufstockung von kleinen Betrieben. Für diesen Zweck gewährte Kredite sollen die Grundlage schaffen, um die einer Familie keine ausreichende Existenz bietende Verhältnisse, wirksam zu verbessern.

Durch die Betriebshilfe werden in erster Linie die bisherigen Darlehen der Bauernhilfskasse übernommen und finanzielle Hilfe an natürliche Personen zur Behebung von Einzelfällen unverschuldeter Bedrängnis gewährt.

Diese Maßnahme stellt die Fortführung der bisherigen Kredithilfe zugunsten notleidender Bauern dar. Praktisch werden durch die Neuordnung die Aufgaben der glarnerischen Bauernhilfskasse und deren Tätigkeit im erweiterten Sinne übernommen. Diese hat seit dem Jahre 1932 zu Gunsten notleidender Bauern segensreich gewirkt. Anlässlich der Gründung der glarnerischen Bauernhilfskasse im Jahre 1933 gingen über 100 Gesuche um Hilfeleistung ein. In der Folge hatte die Kommission jährlich 30—40 Gesuche zu behandeln. Beiträge wurden in den ersten Jahren des Bestandes der Kasse à fonds perdu gewährt, während in den letzten Jahren die Krediterteilung auf dem Darlehenswege mit Abschlagszahlungen geregelt wurde. Immer deutlicher zeigt sich infolge der hohen Baukosten, daß Bauern, die Bauvorhaben auszuführen haben, mit den Restkosten stark belastet werden, so daß die vorgesehene Neuordnung des Bundes auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens eine Notwendigkeit ist.

IV.

Durch Art. 56, Abs. 2 des Bundesgesetzes werden die Kantone verpflichtet, die zur Ergänzung des Bundesgesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Bundes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Wir sind der Auffassung, daß die Erteilung von Investitionskrediten und Gewährung von Betriebshilfe einer juristischen Person des kantonalen öffentlichen Rechtes übertragen werden soll, die an die Stelle des früheren Glarner Bauernhilfsfonds tritt. Die neue Körperschaft ist als «Landwirtschaftliche Investitionskredit- und Betriebshilfekasse» zu bezeichnen. Das Bundesgesetz sieht in Art. 2 vor, daß die Durchführung der Maßnahmen einer Verwaltungsstelle oder einer außerhalb der Verwaltung stehenden rechtlich selbständigen Stelle übertragen werden kann. Da wir bereits bisher eine solche unter dem Namen Glarner Bauernhilfsfonds hatten, ist es naheliegend, wieder eine derartige Körperschaft zu schaffen und den Bauernhilfsfonds in diese zu überführen.

Die Verwaltung ist einer aus 5—7 Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen, deren Wahl dem Regierungsrat obliegt, wobei die Ansicht des Landrates dahin geht, daß diesem Organ nicht nur Landwirte angehören sollen, sondern auch Fachleute in Finanzsachen. Die Rechnungsführung wird wie bisher, durch die Glarner Kantonalbank ausgeführt und die Erledigung der Sekretariatsgeschäfte ist einer Geschäftsstelle zu übertragen. Als Rekursinstanz ist der Regierungsrat vorgesehen, dem auch die Aufsicht im Sinne des Bundesgesetzes zusteht.

Sollte sich im Laufe der Zeit zeigen, daß zusätzliche Vollziehungsbestimmungen erlassen werden müssen, ist vorgesehen, diese Kompetenz dem Landrat zu übertragen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde auf Grund dieser Ausführungen dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Art. 1

Zur Durchführung der im Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen wird unter dem Namen «Landwirtschaftliche Investitionskredit- und Betriebshilfekasse» eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes geschaffen. Kantonale Stelle

Art. 2.

Die Verwaltung der Kasse wird einer Kommission aus 5—7 Mitgliedern übertragen, die vom Regierungsrat gewählt werden. Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen, denen die Sekretariatsgeschäfte bzw. die Rechnungsführung übertragen wird. Verwaltung

Art. 3

Beim Abschluß von Bürgschafts- oder Darlehensverträgen handelt die Verwaltungskommission im eigenen Namen (Art. 24 lit. b der VVO zum BG). Rechtsstellung
der Verwaltungskommission

Art. 4

Das Verfahren vor der Verwaltungskommission richtet sich nach den Art. 11, 18 und 30 des BG. Sie ordnet nötigenfalls Expertisen an. Verfahren
Experten

Der Regierungsrat bezeichnet die Fachmänner im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der VVO zum BG für die Prüfung oder Begutachtung von Investitionsfragen in der Landwirtschaft.

Art. 5

Der Regierungsrat ist Rekursinstanz im Sinne von Art. 46 des BG. Rechtsmittel

Art. 6

Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 49, Abs. 1 des BG. Die direkte Aufsicht wird durch die Landwirtschaftsdirektion ausgeübt. Dieser Direktion ist durch die Verwaltungskommission eine Kopie sämtlicher Entscheide über Investitionskredite gemäß Art. 35 der VVO zum BG zuzustellen. Der Regierungsrat kann die Finanzdirektion mit Kontrollfunktionen betrauen. Aufsicht

Art. 7

Die Landwirtschaftsdirektion meldet der Abteilung für Landwirtschaft den voraussichtlichen Finanzbedarf (Art. 29 VVO) und sucht um die Auszahlung der Bundesmittel nach. (Art. 30 und 31 VVO). Die Verwaltungskommission reicht der Landwirtschaftsdirektion 14 Tage vor den vorgeschriebenen Fristen die notwendigen Unterlagen ein (Art. 29 und 30 VVO). Kreditbedarf
Verwaltungskosten

Sie meldet jeweils bis zum 30. September der Landwirtschaftsdirektion zu Handen des Voranschlages den Bedarf an kantonalen Mitteln für die Verwaltungs- und allfällig weitere vom Lande zu tragende Kosten.

Art. 8

Verluste Die Verwaltungskommission orientiert die Landwirtschaftsdirektion rechtzeitig über unmittelbar drohende Verluste. Für Verluste, die nach Art. 24 und 40 des BG vom Staat zu tragen sind, stellt die Verwaltungskommission dem Kanton unter Beilage der entsprechenden Akten von Fall zu Fall Rechnung.

Art. 9

Weitere Vollzugsbestimmung Der Landrat kann nötigenfalls weitere Vollzugsbestimmungen erlassen.

Art. 10

Vermögen der Kasse Das Vermögen des Glarner Bauernhilfsfonds wird der Landwirtschaftlichen Investitionskredit- und Betriebshilfekasse übergeben.

Art. 11

Inkrafttreten Das Vollziehungsgesetz tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Art. 12

Außerkräftsetzung Mit dem Inkrafttreten dieses Vollziehungsgesetzes wurden außer Kraft gesetzt:

- der Vollziehungsbeschluß zum Bundesbeschluß über eine vorübergehende Kredithilfe an notleidende Bauern, vom 7. Mai 1933,
- der Regierungsratsbeschluß über Hilfe für notleidende Bauern vom 3. Mai 1934 mit den seitherigen Aenderungen,
- das Reglement über die Durchführung der Hilfsaktion aus dem kantonalen Bauernhilfsfonds, vom 13. September 1934,
- die Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluß über Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung, sowie zum Schutze der Pächter vom 20. März 1941.

§ 7. Gesetz über das Gesundheitswesen

Die Bestimmungen über das Gesundheitswesen sind in einer ganzen Anzahl Gesetze und Verordnungen niedergelegt, die teilweise vor 50 und mehr Jahren geschaffen und mehrmals abgeändert oder ergänzt worden sind. Es ist allgemein bekannt, daß die Heilkunde in den letzten Jahrzehnten enorme Fortschritte gemacht hat. Um den gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und ihr die Neuerungen auf dem Gebiete der Medizin zugute kommen zu lassen, müssen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften überprüft und den neuen Gegebenheiten angepaßt werden. Dabei ließen wir uns von zwei Grundsätzen leiten:

1. Zusammenfassung aller einschlägigen Gesetze in ein einziges Gesetz.
2. Beschränkung auf das Wesentliche und Regelung der Einzelheiten durch Verordnungen.

Das bisherige Gesetz über das Medizinalwesen ist von der Landsgemeinde 1907 erlassen und 1920 revidiert worden. Es war mit 12 Paragraphen ebenfalls sehr kurz gehalten. Das Gesetz über die Zahnärzte und Zahntechniker geht auf das Jahr 1927 und dasjenige über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln auf 1954 zurück. Die bestehenden Bestimmungen sind im vorliegenden Entwurf weitgehend wieder aufgenommen worden. Das Gesetz über das Hebammenwesen wird nun 50 und dasjenige betr. die unentgeltliche Beerdigung, ebenso das Gesetz über die polizeilichen Maßregeln behufs Reinhaltung von Brunnen, Straßen, Plätzen und Wohnstätten sogar 70 Jahre alt. Diese sechs Gesetze regeln die Berufsausübung auf dem Gebiet der Heilkunde sowie den Schutz der Bevölkerung vor Epidemien, ansteckenden Krankheiten und vor mißbräuchlicher Vermittlung von Heilmitteln. Sie werden nun in 37 Artikeln im Gesetz über das Gesundheitswesen zusammengefaßt. Dieses beschränkt sich auf das Grundsätzliche und Wesentliche und delegiert den Erlaß von Vollziehungsverordnungen, vor allem über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, den Heilmittel- und Giftverkehr, das Bestattungswesen und das Kehrrechtswesen an den Landrat, der seinerseits den Regierungsrat ermächtigen kann, die Regelung einzelner Angelegenheiten vorzunehmen. Den Anliegen der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Drogisten ist im vorliegenden Entwurf möglichst Rechnung getragen worden. Wegleitend aber blieb bei dessen Ausarbeitung das Wohl der Oeffentlichkeit.

Das neue Gesetz handelt von den Medizinalpersonen, von den medizinischen Hilfsberufen, von den Apotheken, Drogerien und Heilmitteln und von den Kranken- und Pflegeanstalten. Die Verantwortung für das Gesundheitswesen liegt beim Regierungsrat und bei der Sanitätsdirektion.

Eine bedeutende Neuerung im Gesetzesentwurf ist die Schaffung einer Sanitätskommission (Art. 4). Diese war zwar vom Regierungsrat abgelehnt worden. Der Landrat hat sie dann aber auf Antrag der vorberatenden Kommission wieder ins Gesetz aufgenommen. Dieses Fachgremium hat ausschliesslich beratende Funktionen und die Mitgliedschaft soll nicht auf Medizinalpersonen beschränkt bleiben.

Als Medizinalpersonen gelten Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, die im Besitze des entsprechenden eidgenössischen Diploms sind. Um einem eingetretenen Mangel vor allem an Zahnärzten und zum Teil auch an Aerzten zu begegnen, hat die Landsgemeinde vom 7. Mai 1961 § 1 des Gesetzes betr. das Medizinalwesen und ebenso das Gesetz über die Zahnärzte und Zahntechniker in dem Sinn geändert, daß auch Schweizern mit ausländischen Diplomen oder Ausländern mit schweizerischen oder ausländischen Diplomen die freie Praxisausübung gestattet werden kann. Diese Bestimmung ist in Art. 8 für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker übernommen worden unter der Voraussetzung, daß die Bevölkerung mangels schweizerischer Medizinalpersonen nicht mehr genügend betreut werden kann. Die Sanitätsdirektion ist befugt, von Fall zu Fall dem Regierungsrat Antrag auf Bewilligung zur Praxisausübung solcher Personen zu stellen.

Mit der Spezialisierung gewisser Heilpraktiken hat sich die Zahl der medizinischen Hilfsberufe ständig vermehrt. Sie werden im neuen Gesetz in Art. 12, teilweise unter Sammelbegriffen, die event. neue Spezialbezeichnungen bereits in sich schließen, erschöpfend aufgezählt. Um die Bevölkerung vor allfälligen Mißbräuchen zu schützen, wird dem Regierungsrat das Recht eingeräumt, die Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes von einer Bewilligung der Sanitätsdirektion abhängig zu machen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Vertrieb von Heilmitteln zu schenken. Den in der Oeffentlichkeit immer deutlicher in Erscheinung tretenden Gefahren des Mißbrauchs von Heilmitteln und vor allem der zunehmenden Tablettensucht muß nach Möglichkeit gewehrt werden. (Art. 24 u. 25). Grundlegend für die Zubereitung, die Prüfung, die Aufbewahrung und Abgabe der Arzneimittel sind die Vorschriften der Schweizerischen Pharmakopöe.

Die Regelung des Handels mit Medikamenten bleibt aber der Kompetenz der Kantone vorbehalten. Zur Anstrengung einer gewissen Einheitlichkeit haben sie sich gemäß Vereinbarung zusammengeschlossen und sind gemeinsam Träger der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel in Bern geworden, die sich in ihrem Auftrage um die Begutachtung und Abgrenzung in verschiedene Verkaufsarten bemüht. Die Bestimmungen über die Heilmittel und deren Verkauf sind in den Art. 15—27 niedergelegt. Es bleibt den vom Regierungsrat und vom Landrat zu erlassenden Verordnungen vorbehalten, die genaue Abgrenzung der verschiedenen Verkaufsarten und deren Ueberprüfung zu regeln. Die Zahl der öffentlichen Apotheken ist sehr zurückgegangen. Dagegen verfügen nahezu alle Aerzte und Tierärzte über private, nur für ihre eigene Praxis bestimmte Apotheken. Die Führung einer Drogerie wird nur Personen gestattet, welche die höhere Fachprüfung bestanden haben und über die nötigen geistigen und moralischen Fähigkeiten verfügen. Da die Möglichkeit der Ablegung dieser höhern Fachprüfung früher nicht bestanden hat, wird bei Drogisten, die bereits jetzt im Besitze einer Betriebsbewilligung sind, auf diese Voraussetzung verzichtet (Art. 17). Das von der Landsgemeinde vom Jahre 1954 erlassene Gesetz über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln hat die Sanitätsdirektion berechtigt, unter Würdigung örtlicher Verhältnisse einzelnen Geschäften die Lagerung und Abgabe bestimmter Arzneimittel zu gestatten. Diese Bewilligungen sind unter der Bezeichnung Heilmittelkasten bekannt. Sie sind als Notfallstationen gedacht und nicht einfach als Verkaufsstellen, wie von der Bevölkerung so oft angenommen wird. Grundsätzlich ist der Heilmittelverkauf nur den Inhabern von Apotheken und Drogerien erlaubt. Die Haltung von Heilmittelkasten kann darum gemäß Art. 23 nur an entlegenen Orten, in deren Nähe weder eine Apotheke noch eine Drogerie erreichbar ist, bewilligt werden. Bestellungsaufnahmen auf Heilmittel bei Privaten durch Kleinreisende und das Hausieren mit Heilmitteln bleiben wie bisher verboten (Art. 24).

Die der Pflege von Kranken dienenden Anstalten sowie die Kinder- und Altersheime unterstehen gemäß Art. 28, soweit es den Gesundheitsdienst anbetrifft, der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Die verschiedenen das Kantonsspital betreffenden Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse stammen zum Teil noch aus dem letzten Jahrhundert. Im Zusammenhang mit ihrer Erneuerung sind auch die Aufgaben der bereits bestehenden Spitalaufsichtskommission neu zu überprüfen.

Die vom Regierungsrat ausgearbeitete Vorlage wurde durch den Landrat noch ergänzt durch die Aufnahme eines Art. 31, der die Beitragsleistungen des Landes an die Gemeinden und gemeinnützige Institutionen vorsieht für Kosten, die ihnen durch die Anstellung von Gemeindeschwestern und Haushaltpflegerinnen entstehen.

Sodann wurde die Uebernahme des Defizites der Säuglingsfürsorge des Kantons Glarus durch das Land bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 5 000.— in diese Bestimmung aufgenommen, was den entsprechenden Landsgemeindebeschluss vom 2. Mai 1954 hinfällig werden lässt.

Gemäß den polizeilichen Vorschriften in Art. 32 soll es dem Landrat vorbehalten bleiben, zur Minderung, Verhütung oder Beseitigung von gesundheits- und lebensschädigenden Einflüssen Verordnungen

über das Bestattungswesen, das Desinfektionswesen und die Reinhaltung von Wasserversorgungen und Wohnstätten und das Kehrrechtswesen zu erlassen. Diese Verordnungen werden sich unter Berücksichtigung der technischen Fortschritte an die bisherigen Bestimmungen halten. So besteht z. B. nicht die Absicht, an der Unentgeltlichkeit der Beerdigungen zu rütteln. Die vorgesehene Verordnung über die Brunnenversorgungen betrifft nicht den öffentlichen Gewässerschutz, der im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bündnerischen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 von der Landsgemeinde des Jahres 1959 geordnet worden ist, sondern den Schutz der Trinkwasserversorgungen. Eine weitere Maßnahme zur Verhütung oder Eindämmung ansteckender Krankheiten bildet die Anordnung von öffentlichen Schutzimpfungen. Hiefür ist gemäß Art. 33 der Regierungsrat zuständig.

Ein im Landrat gestellter Antrag auf Ergänzung des Art. 33 betr. Uebernahme der Haftung bei Schäden aus Impfungen und -Reaktionen durch den Staat, wurde der grossen rechtlichen Schwierigkeiten wegen, die sich ergeben könnten, abgelehnt.

Aufsichtsbehörde für das öffentliche Gesundheitswesen ist der Regierungsrat. Die Vorprüfung und Durchführung der diesbezüglichen Geschäfte ist Aufgabe der Sanitätsdirektion. Als örtliche Gesundheitsbehörden haben nach wie vor die Gemeinderäte zu amten, die ihre Pflichten und Befugnisse einer Ortsgesundheitskommission übertragen können. Diese Regelung entspricht genau dem bisherigen Aufbau der amtlichen Organe zur Ueberwachung und Durchführung der in das Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens fallenden Aufgaben.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Gesetzesentwurfes:

Gesetz über das Gesundheitswesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln das öffentliche Gesundheitswesen und bezwecken die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit. Zweck

Art. 2

Aufsichtsbehörde für das öffentliche Gesundheitswesen ist der Regierungsrat. Aufsicht

Die Vorprüfung und Durchführung der in das Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens fallenden Geschäfte ist Aufgabe der Sanitätsdirektion.

Gegen alle Verfügungen der Sanitätsdirektion besteht innert 30 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat.

Art. 3

Um eine einwandfreie Berufsausübung in allen Gebieten der Heiltätigkeit zu sichern, erläßt der Landrat über die Berufe der Medizinalpersonen, der medizinischen Hilfsberufe, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und den Heilmittel- und Giftverkehr die erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg. Kompetenz
des Landrates

Der Landrat kann die nähere Regelung einzelner Angelegenheiten dem Regierungsrat übertragen.

Art. 4.

Sanitätskommission und Amtsärzte

Der Regierungsrat bestellt zur fachlichen Beratung der Sanitätsdirektion eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Sanitätskommission, der mehrheitlich Medizinalpersonen und als Präsident der Direktionsinhaber angehören. Sie begutachtet insbesondere die zu erlassenden Verordnungen, sowie die Anordnungen bei Epidemien und Impfkationen.

Ferner wählt der Regierungsrat drei Bezirksärzte, sowie deren Stellvertreter und ordnet ihre Entschädigung. Die Aufgaben dieser Aerzte werden durch eine landrätliche Verordnung festgelegt.

Art. 5.

Oertliche Gesundheitsbehörden

Oertliche Gesundheitsbehörden sind die Gemeinderäte oder die von ihnen bezeichneten Ortsgesundheitskommissionen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in diesem Gesetz und in den Vollziehungsbestimmungen umschrieben.

II. Medizinalpersonen

Art. 6

Medizinal-Personen

Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, die im Besitze des betreffenden eidgenössischen Diploms sind, Art. 8 bleibt vorbehalten.

Art. 7.

Bewilligung zur Berufsausübung

Die Medizinalpersonen haben zur Ausübung des Berufes vor der Aufnahme der Praxis bei der Sanitätsdirektion die Bewilligung einzuholen.

Niemand ist berechtigt, ohne diese Bewilligung den Beruf einer Medizinalperson auszuüben oder einen der genannten Titel allein oder mittels Umschreibung zu führen.

Art. 8

Außerordentliche Bewilligung zur Berufsausübung

Der Regierungsrat ist, sofern die Bevölkerung mangels schweizerischer Medizinalpersonen mit Schweizerdiplom nicht mehr genügend betreut werden kann, befugt, nach Einsichtnahme in Studien-, Berufs- und Tätigkeitsausweise auch Schweizerbürger mit gleichwertigen ausländischen Diplomen oder Ausländer mit schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Diplomen zur selbständigen Berufsausübung zuzulassen.

Art. 9.

Entzug und Verweigerung der Bewilligung zur Berufsausübung

Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern, zeitweise oder dauernd entziehen, wenn sie gegen die Berufspflicht verstößt, ihr in einem andern Kanton die Berufsausübung verboten wurde oder sie an geistigen, moralischen oder körperlichen Mängel leidet, die eine richtige Berufsausübung nicht zulassen.

Berufsgeheimspflicht

Die Aerzte unterstehen der Berufsgeheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 321 des Strafgesetzbuches.

Art. 10

Beistandspflicht der Medizinal-Personen

Aerzte, Zahnärzte und Apotheker sind verpflichtet, solange sie nicht auf die Berufsausübung verzichtet haben, in Notfällen Beistand zu leisten, wenn sie darum ersucht werden.

Art. 11

Meldepflicht

Die Aerzte haben gemäß den eidgenössischen Bestimmungen ansteckende Krankheiten laufend der Sanitätsdirektion zu melden.

III. Medizinische Hilfsberufe

Art. 12

Zu den medizinischen Hilfsberufen gehören:

Chiropraktiker, Physiotherapeuten, Heilgymnasten, Masseure und Fusspfleger; Zahntechniker, Orthopäden und Orthoptistinnen; Narkosepersonal, medizinisches Laborpersonal, Röntgenassistentinnen und Desinfektoren; Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Wochenbettpflegerinnen.

Medizinische
Hilfsberufe

Zur selbständigen Berufsausübung dieser Hilfsberufe ist unter Vorlage der entsprechenden Ausweise die Bewilligung der Sanitätsdirektion einzuholen.

Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege Bestimmungen über die selbständige Ausübung dieser Hilfsberufe erlassen.

Art. 13

Der Regierungsrat kann die Aus- und Weiterbildung der medizinischen Hilfsberufe finanziell unterstützen.

Beiträge

Art. 14

Der Kanton sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Hebammen. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften für die Ausübung des Hebammenberufes.

Hebammen-
wesen

Ueber die Organisation der Hebammenkreise und die Wartgelder der Hebammen erläßt der Landrat eine Verordnung.

IV. Apotheken, Drogerien und Heilmittel

Art. 15

Es sind zu unterscheiden:

- a) öffentliche Apotheken
- b) private Apotheken der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Spitäler und Sanatorien.

Apotheken

Art. 16

Für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist bei der Sanitätsdirektion eine Betriebsbewilligung einzuholen.

Betriebs-
bewilligung

Art. 17

Die Führung einer Drogerie ist nur Personen gestattet, welche die höhere Fachprüfung als Drogist bestanden haben oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Besitze einer Betriebsbewilligung sind.

Drogerien

Art. 18

Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung zur Berufsausübung Bewerbern, welche die geistige oder moralische Eignung für den Drogistenberuf nicht besitzen, verweigern oder entziehen.

Entzug und
Verweigerung

Ist der Leiter einer Drogerie wegen wiederholter Uebertretung von Vorschriften der Heilmittelgesetzgebung bestraft worden, oder ist ihm die Berufsausübung in einem andern Kanton untersagt worden, so kann ihm die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

Art. 19.

Ausübung der Heilkunde Apotheker, die nicht zugleich diplomierte Aerzte, Zahnärzte oder Tierärzte sind, dürfen die Heilkunde nicht ausüben.

Art. 20.

Heilmittel Als Heilmittel gelten Arzneimittel sowie für den Laiengebrauch bestimmte medizinische Apparate und Vorrichtungen.

Für die Bezeichnung, Darstellung, Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung, Aufbewahrung, Verordnung und Abgabe der Heilmittel gelten die Vorschriften der Landespharmakopöe und der Interkantonalen Vereinbarung, vorbehalten bleibt Art. 22.

Art. 21

Rezeptur Die Ausführung von ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Rezepten ist nur den öffentlichen Apotheken erlaubt.

Den Inhabern der privaten Apotheken ist die Abgabe von Heilmitteln lediglich für den eigenen Berufsbedarf gestattet.

Art. 22

Abgabe von Heilmitteln in Apotheken und Drogerien Ueber die zulässige Abgabe der Heilmittel in Apotheken und Drogerien oder außerhalb dieser Geschäfte sowie über die Abgrenzung der Rezeptpflicht stellt der Regierungsrat Listen auf. Er kann dabei diejenigen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) als maßgebend bezeichnen.

Art. 23

Heilmittelkästen Die Sanitätsdirektion kann unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse die Lagerung und Abgabe bestimmter Heilmittel in Heilmittelkästen gestatten.

Art. 24

Bestellungsaufnahme, Hausierhandel Bestellaufnahme auf Heilmittel bei Privaten durch Kleinreisende und das Hausieren mit Heilmitteln sind verboten.

Art. 25

Freiverkäufliche Produkte Spezereihandlungen, Kolonialwarengeschäfte und irgendwelche andere Geschäfte dürfen nur die freiverkäuflichen Produkte (Liste E) abgeben.

Art. 26

Belieferung der Großverbraucher Die Belieferung des Kantonsspitals, der Altersheime sowie der Aerzte und Wiederverkäufer ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Sanitätsdirektion nur den Apotheken und soweit es sich um zum Verkauf zugelassene Heilmittel handelt auch den Drogerien erlaubt.

Fabrikanten und Großisten dürfen nur solche Personen und Firmen beliefern, denen die Detailabgabe der betreffenden Heilmittel erlaubt ist.

Art. 27

Verkauf von Spezialitäten Der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten und für den Laiengebrauch bestimmten medizinischen Apparaten und Vorrichtungen, die ohne ärztliche Aufsicht verwendet werden, ist bewilligungspflichtig.

Hauspezialitäten, die vom Apotheker oder Drogisten nur in seinem Geschäft abgegeben werden, sind nicht bewilligungspflichtig. Drogisten dürfen zu deren Herstellung nur Arzneistoffe verwenden, die ihnen gemäss Art. 22 zum Verkauf freigegeben sind.

V. Kranken- und Pflegeinstitutionen

Art. 28

Die der Pflege von Kranken dienenden Anstalten sowie die Kinder- und Altersheime unterstehen, soweit es den Gesundheitsdienst betrifft, der Aufsicht der Sanitätsdirektion, welche die nötigen Bestimmungen erläßt.

Aufsicht

Für den Betrieb eines Kinderheims ist die Bewilligung der Sanitätsdirektion erforderlich.

Art. 29

Der Kanton führt ein Kantonsspital. Der Landrat erläßt über die Organisation eine Verordnung.

Kantonsspital

Art. 30

Der Kanton kann dem Sanatorium Braunwald, sowie Pflegeanstalten mit glarnerischen Insaßen Beiträge gewähren.

Sanatorium und
Pflegeanstalten

Art. 31

Der Kanton leistet den Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen und Institutionen Beiträge an die Kosten, die ihnen aus der Anstellung von Gemeindefrankenschwestern und Hauspflegerinnen erwachsen.

Beiträge

Ferner trägt der Kanton das Defizit der Säuglingsfürsorge des Kantons Glarus bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 5 000.—.

VI. Medizinalpolizei

Art. 32

Zur Minderung, Verhütung oder Beseitigung von gesundheits- und lebensgefährlichen Einflüssen, namentlich zur Verhütung oder Tilgung ansteckender Krankheiten erläßt der Landrat je nach Erfordernis die nötigen Verordnungen über:

Gesundheits-
polizeiliche
Erlasse

- a) das Bestattungswesen,
- b) das Desinfektionswesen,
- c) die Kontrolle von Wasserversorgungen und Wohnstätten,
- d) das Kehrrechtswesen.

Art. 33

Der Regierungsrat kann nach Anhören der Sanitätsdirektion öffentliche Schutzimpfungen anordnen, wobei die Kosten ganz oder teilweise vom Staat übernommen werden.

Schutz-
impfungen

Art. 34

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die sich darauf stützenden Verordnungen und Verfügungen werden vom Richter mit Bußen von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— oder mit Haft bestraft.

Strafen

Art. 35

Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person verfügt die Sanitätsdirektion nötigenfalls die Einziehung von Geräten, Schriften, Heilmitteln und Giften, die zur Begehung einer Widerhandlung verwendet wurden oder hierfür bestimmt waren.

Einziehung

VII. *Schlußbestimmungen*

Art. 36

Bisberiges Recht

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

Gesetz betr. das Medizinalwesen vom 5. Mai 1907.

Gesetz über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln vom 2. Mai 1954.

Gesetz über die Zahnärzte und Zahntechniker vom 1. Mai 1927.

Gesetz betr. das Hebammenwesen vom 18. Mai 1913.

Gesetz betr. die unentgeltliche Beerdigung vom 7. Mai 1893.

Gesetz über polizeiliche Maßregeln behufs Reinhaltung von Brunnen, Wegen, Straßen, Plätzen und Wohnstätten vom 7. Mai 1893.

Beschluss betr. Uebernahme des Defizites der Säuglingsfürsorge durch den Kanton vom 2. Mai 1954.

Alle andern mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Art. 37

Uebergangs-
bestimmungen

Bis zum Inkrafttreten neuer Verordnungen des Landrates oder Regierungsrates bleiben die bisherigen Erlasse über das Sanitätswesen, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, in Kraft.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 8. Aenderung der Kantonsverfassung, vom 22. Mai 1887**Aenderung des Gesetzes über das Gemeindewesen, vom 6. Mai 1956****Aenderung des Gesetzes betreffend das Armenwesen, vom 3. Mai 1903**

Die Armenpflege Linthal beantragt, in Art. 81 der Kantonsverfassung, in § 59 des Gesetzes über das Gemeindewesen und in § 5 des Gesetzes betr. das Armenwesen das Wort «bürgerlich» zu streichen und das Stimmrecht in Armensachen damit auf die gesamte stimmberechtigte Einwohnerschaft auszudehnen. Sie begründet ihren Antrag wie folgt:

»Früher gab es sehr wenig Niedergelassene in den Glarnergemeinden. Heute ist ihre Zahl — auch in Linthal — eine große. Und diese Niedergelassenen sind geistig rege und wirken im öffentlichen Leben intensiv mit.

Daß sie in den Armensachen nicht mitzusprechen haben, ärgerte sie, vor allem, weil sie auch an der Bausteuer zu Gunsten der Asyl-Renovation mitzuzahlen hatten.

Sie sagten: Wir haben nur Pflichten, aber keine Rechte in den Armenbelangen. Das Wort: «Wer zahlt, befiehlt» stimmt hier nicht. Auch der Artikel 4 der Bundesverfassung, wonach alle Schweizer dieselben Rechte haben, wird hier verletzt.

Schon vor einer Reihe von Jahren wurde eine Aenderung in Aussicht gestellt, aber sie kam nicht.

Das Jahr 1963 ist für das Glarnerland das erste Konkordatsjahr. Ins Konkordat hinein paßt diese Trennung schon gar nicht.

In der letzten Armengemeindeversammlung kam diese Angelegenheit zur Sprache. Es waren Bürger, die das Zustandekommen des Stimmrechtes für die Niedergelassenen verlangten. Ein führendes Haupt der Bürger stellte den Antrag an die Armenbehörde, daß sie geeignete Schritte unternehme. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Niedergelassenen hörten davon und sehnen sich nach der Aufwertung an der Landsgemeinde.

Es sei betont: Die Annahme käme nicht nur den nichtglarnerischen Niedergelassenen zugute, sondern auch den Glarnern, die im Heimatkanton in einer anderen Gemeinde als ihrem Bürgerort leben.»

Der Antrag eines Bürgers befaßt sich ebenfalls mit der Erweiterung des Stimmrechtes an die stimmberechtigte nichtbürgerliche Einwohnerschaft und zugleich mit der Aenderung über die Deckung der Armendefizite, beides mit der Einschränkung, daß die neue Regelung nur während der Zugehörigkeit des Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung zu gelten habe. Er faßt seinen Antrag in einem neuen Artikel 83 bis der Kantonsverfassung wie folgt zusammen:

«Während der Zugehörigkeit des Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung besteht die Armengemeinde auch aus der stimmberechtigten nichtbürgerlichen Einwohnerschaft eines Armenkreises und ist der Defizitanteil, welcher nicht gemäß Art. 83 Abs. 2 durch die Landeskasse gedeckt wird, zur Hälfte durch die Ortsgemeinde zu übernehmen.»

Diese Verfassungsänderung begründet der Antragsteller wie folgt:

«Obiger Antrag erscheint die folgerichtige Ergänzung des Beschlusses der letztjährigen Landsgemeinde, daß der Kanton dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beitrete, welcher Beitritt inzwischen erfolgte. Nachdem damit unter den im Konkordat genannten Voraussetzungen auch der Niedergelassene durch die örtliche Armenpflege betreut wird, dürfte es gerechtfertigt sein, die Armengemeindeversammlung durch die stimmberechtigten Niedergelassenen zu erweitern und zur Deckung eines allfälligen Defizites ausdrücklich auch die Ortsgemeinde heranzuziehen.

Selbstverständlich kann der Zweck dieses Antrages einzig über eine Verfassungsänderung erreicht werden, welche bei ihrer Annahme durch die Landsgemeinde ohne weiteres entgegenstehende Gesetzesbestimmungen außer Kraft setzt. Bezüglich des Wortlautes hält sich der Antrag an diejenigen Formulierungen, wie sie in den andern einschlägigen Verfassungsbestimmungen verwendet werden.»

Die Ausübung des Stimmrechts in Armensachen ist bereits letztes Jahr in Erwägung gezogen worden. Wir sahen aber von einer entsprechenden Gesetzesänderung ab, weil wir den Antrag auf Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht mit andern Neuerungen zu belasten wagten. Dagegen stellten wir in Aussicht, die Erfahrungen, die mit dem Beitritt zum Konkordat erst gesammelt werden müssen, in absehbarer Zeit in einem neuen Fürsorgegesetz auswerten zu wollen. Nun veranlassen uns die beiden Anträge, die Fragen des Stimmrechtes und der Defizitdeckung jetzt schon neu zu regeln.

I.

In Bezug auf die Erteilung des Stimmrechtes in Armensachen auch an die niedergelassenen stimmberechtigten Schweizerbürger verfolgen beide Anträge das gleiche Ziel. Da nur der eine oder der andere angenommen werden kann, sind sie gemeinsam zu behandeln. Zur Erreichung dieses Zieles wollen die beiden Anträge zwei prinzipiell verschiedene Wege einschlagen. Die Armenpflege Linthal möchte ohne jegliche Einschränkung die Erweiterung des Stimmrechtes gesetzlich regeln. Sie betrachtet das Mitspracherecht der Niedergelassenen nicht unbedingt als notwendige Folge des Konkordatsbeitritts, sondern begründet es mit der Verpflichtung der Niedergelassenen, ebenfalls Armensteuern, in Linthal sogar Bausteuern zugunsten des der Armengemeinde gehörenden Altersheims ausrichten zu müssen. Sie beruft sich darauf, daß in fast allen andern Kantonen, ob sie dem Konkordat angehören oder nicht, die niederge-

lassenen stimmfähigen Schweizerbürger in Armensachen das Stimmrecht besitzen. Der andere Antragsteller aber möchte die bestehende Gesetzgebung nicht ändern. Er will mit der beantragten Erweiterung der Verfassung durch einen Artikel 83 bis für die Zeit, da wir dem Konkordat angehören, neues Recht schaffen, das ohne weiteres wieder aufgehoben wäre, wenn wir später einmal aus dem Konkordat austreten würden. Die rechtliche Möglichkeit zum Verlassen des Konkordates ist gegeben. Aber dies dürfte wohl kaum je in Frage kommen. Am 1. Juli 1963 kommt der Kanton Wallis neu dazu. Ebenso sind die restlichen vier Kantone Zug, Appenzell A.-Rh., Thurgau und Genf daran, ihren Beitritt vorzubereiten.

Wir haben die beiden Memorialsanträge den Gemeinderäten und Armenpflegern vorgelegt mit der Einladung, sich dazu äußern zu wollen. Aus den eingegangenen Vernehmlassungen geht eindeutig hervor, daß die Ortsbehörden damit einverstanden sind, den niedergelassenen Stimmbürgern das Recht einzuräumen, auch in Armensachen mitzustimmen. Dagegen sind die Meinungen über den einzuschlagenden Weg geteilt. Für den Antrag der Armenpflege Linthal gingen 29, für den Antrag des Bürgers 17 zustimmende Antworten ein. Dabei fällt auf, daß die Antworten aus den großen Gemeinden mehrheitlich zugunsten des Antrages des Bürgers lauten. Die Verleihung des Stimmrechts an die Niedergelassenen ist also unbestritten. Wie ihnen dazu verholffen werden soll, liegt im Ermessen der Landsgemeinde. Das neue Fürsorgegesetz, dessen Ausarbeitung für die nächste Zeit vorgesehen ist, wird eine Erweiterung der Armeingemeinden analog der Schulgemeinden bringen. Es dürfte darum, nachdem der Antrag gestellt ist, richtig sein, dieses Postulat vorausgehend bereits zu verwirklichen. Wir gehen dabei von der Ueberlegung aus, daß ein Austritt aus dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nie in Frage kommen wird, fügen aber bei, daß auch bei einer Rückkehr zum Heimatprinzip im Unterstützungswesen den Niedergelassenen das Stimmrecht trotzdem belassen werden müßte. Es ist tatsächlich nicht abwegig, die Verleihung des Stimmrechts nicht bloß mit der Zugehörigkeit zum Konkordat, sondern auch mit der Pflicht, Steuern zu entrichten, zu begründen, wenn auch der Anstoß hiezu erst mit dem Beitrittsbeschluß gekommen ist.

II.

Zur Neuregelung der Defizitdeckung für die Dauer der Konkordatszugehörigkeit haben sich nur 18 Ortsbehörden geäußert. Etliche, die zum Antrag betr. Stimmrecht Stellung genommen haben, schwiegen sich über ihre Ansicht i. S. Neuregelung der Defizitdeckung aus. In den letzten Jahren kam es gar nicht mehr zu Defizitdeckungen seitens der Tagwen. Auch in naher Zukunft ist nicht damit zu rechnen, daß Tagwen oder Ortsgemeinden einen Teil der Rückschläge in den Armenrechnungen zu übernehmen hätten. Gemäß § 49 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus gehen aus dem Ertrag der Erwerbs- und Ertragssteuer 4 % an die Defizitarmengemeinden, auf die sie nach der Höhe der Ausgabenüberschüsse gleichmäßig zu verteilen sind. Bis 1962 wurden hiefür 5 % der Erwerbs- und Ertragssteuer verwendet. Sie reichten aus, sämtliche Armendefizite zu decken. Es konnten sogar noch Rückstellungen gemacht werden. Es ist anzunehmen, daß auch die 4 % ausreichen werden, wozu event. die hiefür angelegten Reserven herbei gezogen werden müssen. Von Defiziten im Sinne von § 37 des Gesetzes betr. das Armenwesen ist erst dann die Rede, wenn nach Abzug der Steuerbeiträge noch Ausgabenüberschüsse bestehen bleiben. Art. 83 der Kantonsverfassung bestimmt, daß diese Defizite zu drei Vierteln aus der Landeskasse und zu einem Viertel von den betreffenden Tagwen zu decken sind.

Mit dem Beitritt zum Konkordat haben die Armenpfleger nicht bloß für ihre Tagwensbürger, sondern teilweise auch für die Niedergelassenen aus Konkordatskantonen aufzukommen, wenn sie in Not geraten. Das Armenwesen hört damit auf, eine rein bürgerliche Angelegenheit zu sein. Es ist darum nicht mehr angängig, Defizitanteile, die nicht vom Kanton übernommen werden, einfach den Tagwen zu überbinden. Der Antragsteller will dieser Situation Rechnung tragen und schlägt vor, daß Defizitanteile, welche nicht durch die Landeskasse gedeckt werden, zur Hälfte von den Ortsgemeinden zu übernehmen seien. Diese Regelung soll im neuen Artikel 83 bis verankert werden. Wir schließen uns dem Antrag an, darauf hinweisend, daß heute schon Defizitanteile für Armen- und Schulrechnungen teilweise in den Verwaltungsrechnungen der Ortsgemeinden belastet werden.

III.

Den Anstoß zu den beiden Anträgen gab der Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Für die Verleihung des Stimmrechts an die Niedergelassenen wird mit der beantragten Aenderung der Kantonsverfassung, des Gesetzes über das Gemeindewesen und des Gesetzes betr. das Armenwesen die Regelung so getroffen, wie sie auch für das in Aussicht gestellte neue Fürsorgegesetz vorgesehen ist. Die Aenderung der Bestimmungen über die Defizitdeckung wird im Antrag des Bürgers als Uebergangslösung angestrebt, nämlich nur für die Zeit, da unser Kanton dem Konkordate angehört. Der Regierungsrat beantragte daher in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller einen Art. 83 bis in die Verfassung aufzunehmen. Im Laufe der Beratung dieses Geschäftes im Landrat wurde eine noch einfachere Lösung gefunden, durch eine Revision des bestehenden Art. 83 Abs. 2 KV. Der im Rat sitzende Antragsteller konnte sich damit einverstanden erklären.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es seien folgende Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorzunehmen:

**Beschluß über die Änderung von Art. 81 Abs. 1
und Art. 83 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Art. 81 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 2 der Kantonsverfassung erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 81 Abs. 1: Die Armengemeinde besteht aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft eines Armenkreises.

Art. 83 Abs. 2: Wo trotz der Anwendung des Maximalsteueransatzes aus der Bestreitung der laufenden Bedürfnisse einer Armengemeinde ein Defizit entsteht, so ist dasselbe zu drei Vierteln aus der Landeskasse und zu je einem Achtel von dem betreffenden Tagwen und der betreffenden Ortsgemeinde zu decken.

**Beschluß über die Änderung von § 59 des Gesetzes
über das Gemeindewesen, vom 6. Mai 1956**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

§ 59: Die Armengemeinde besteht aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft eines Armenkreises.

Änderung von § 5 des Gesetzes betr. das Armenwesen, vom 3. Mai 1903

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

§ 5 Abs. 1: Die Armengemeinde besteht aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft eines Armenkreises (Art. 81 Abs. 1 der Verfassung).

§ 9. Änderung der §§ 4 und 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919 und seitherigen Änderungen

I.

Das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß verbietet in § 2, Abs. 3 das Offenhalten der Verkaufsläden an den in § 1 genannten öffentlichen Ruhetagen. In § 4, lit. a-k sind alle Ausnahmen von dem in § 2 festgesetzten Verbot aufgeführt, an denen unter gewissen Voraussetzungen oder allgemein an gewissen Ruhetagen die Verkaufsläden geöffnet und in Notfällen absolut dringende werktägliche Arbeiten ausgeführt werden dürfen. So ist gemäß lit. g des zitierten Paragraphen das Offenhalten aller Verkaufsläden an dem, dem Palmsonntag vorangehenden Sonntag und an den drei Weihnachten vorangehenden Sonntagen nach Schluß des Vormittagsgottesdienstes bis 19 Uhr gestattet.

Mit Eingabe vom 28. September 1962 hat die Christliche Gewerkschaftsvereinigung des Kantons Glarus den Antrag an das Memorial gestellt, es solle das Offenhalten der Verkaufsläden besonders an den Sonntagen vor Weihnachten nicht mehr gestattet werden, mit andern Worten, lit. g von § 4 sei ganz zu streichen. Zur Begründung wird angeführt, daß das Verkaufspersonal in der Zeit vor Weihnachten ohnehin überaus stark beansprucht werde. Diese Beanspruchung werde noch dadurch über Gebühr erhöht, indem vom Verkaufspersonal neben den Ueberstunden an den Werktagen auch an den Sonntagen eine volle Arbeitsleistung verlangt werde. Während man sonst überall von Arbeitszeitverkürzung spreche und sie auch einführe, müsse das Verkaufspersonal heute noch 52 Stunden, in der Weihnachtszeit sogar oft 60 und mehr Stunden arbeiten. Dadurch würden die Verkäuferinnen besonders hart betroffen, die oft noch für ihren Haushalt und ihre Familie zu sorgen hätten. Der Schutz dieser weiblichen Arbeitskräfte sei daher dringend notwendig.

Der Geschäftsrummel an den vorweihnachtlichen Sonntagen widerspreche der Würde und dem Sinn des Sonntages. Es bestehe heute ganz allgemein in weiten Volkskreisen die Einsicht, daß zur Rettung des Sonntages etwas getan werden müsse. Das Begehren um verkaufsfreie Sonntage vor Weihnachten biete eine praktische Möglichkeit in dieser Hinsicht. Dank des Umstandes, daß sehr viele Werktätige aller Berufsgattungen sich bereits des arbeitsfreien Samstages erfreuen, bestünde — neben den Wochentagen — eine genügende zusätzliche Einkaufsmöglichkeit.

In der Begründung wird ferner noch auf eine Anzahl Kantone und Stadtgemeinden hingewiesen, die bereits schon seit einer Reihe von Jahren das Offenhalten der Verkaufsläden an den Sonntagen vor Weihnachten verboten oder darauf freiwillig verzichtet haben.

II.

Zum Antrag auf Streichung von lit. g von § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß ist vorweg zu sagen, daß von der Ermächtigung, die Verkaufsläden an gewissen Sonntagen offenhalten zu dürfen, schon seit längerer Zeit praktisch nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird. So bleiben z. B. die Verkaufsläden am Sonntag vor dem Palmsonntag schon seit Jahrzehnten im ganzen Kanton geschlossen. Seit einer Reihe von Jahren hat das Gewerbe von sich aus vor Weihnachten jeweils nur noch an zwei Sonntagen offengehalten, wobei am letzten Sonntag vor Weihnachten in der Regel in Glarus die Geschäfte geschlossen bleiben.

Das Begehren verdient aus den angeführten Gründen sicher Unterstützung. Auf eine Anfrage bei den andern Kantonen, von denen 22 antworteten, ergab es sich, daß nur noch in 3 Kantonen an den Sonntagen im Dezember die Verkaufsläden gemäß Gesetz offengehalten werden dürfen. 3 Kantone haben die Kompetenz betr. Erlaß von Vorschriften über den Sonntagsladenschluß den Gemeinden übertragen, aber

auch in diesen Kantonen ist sozusagen in allen größeren Gemeinden der Ladenschluß die Regel. Selbstverständlich haben wir auch die direkt interessierten Kreise zur Stellungnahme eingeladen. Der Gewerbeverband hat bei seinen Mitgliedern im ganzen Kanton eine Abstimmung durchgeführt; das Resultat ist uns aber bis jetzt nicht mitgeteilt worden. Der Rabattsparverein teilte mit, daß die Mehrheit seiner Mitglieder, d. h. alle Mitglieder mit Ausnahme derjenigen in Glarus den Antrag begrüßen unter der Bedingung, daß dafür an 3—4 Wochentagen im Dezember Abendverkäufe eingeführt und ferner der gesetzlich vorgeschriebene Halbtags-Ladenschluß im Dezember aufgehoben wird. Zur Begründung wird angeführt, daß auf dem Lande der Verkauf an den zwei Sonntagen im Dezember je länger je mehr zurückgehe, so daß es sich für viele Gewerbetreibende gar nicht mehr lohne, an diesen 2 Sonntagen noch offenzuhalten. Gegen die zentrale Stellung der Stadt Glarus als Einkaufsort hätten die Landgeschäfte Mühe aufzukommen. Die Einführung von Abendverkäufen an 3—4 Werktagen im Dezember gebe dagegen den Landgeschäften die Möglichkeit, der Konkurrenz in Glarus wirksamer entgegenzutreten und biete der ländlichen Bevölkerung vermehrt Gelegenheit, in den Geschäften in den Ortschaften auf dem Lande einzukaufen. Noch sehr viele Familien, z. B. die Bauern, kennen keinen freien Samstag. Diese Kunden sollten die Möglichkeit haben, abends ihre Weihnachtseinkäufe zu tätigen, sonst greifen diese Leute vermehrt zu den Katalogen der Versandgeschäfte aus den Städten und beziehen ihren Bedarf aus den Warenhäusern der Großstadt. Eine solche Entwicklung könne aber für unsern Kanton nicht gleichgültig sein. Die Befürworter des Antrages weisen ebenfalls auf die große Beanspruchung des Verkaufspersonals im Dezember hin und begrüßen auch aus diesem Grunde die einheitliche Schließung der Ladengeschäfte an den Sonntagen im Dezember.

Die Minderheit der Mitglieder — diejenigen von Glarus — lehnen den Antrag geschlossen ab. Der große Zustrom von ganzen Familien aus dem Hinter- und Unterland beweise, daß die 2 offenen Sonntage im Dezember einem Bedürfnis entsprechen. Die erst kürzlich erfolgte Ablehnung eines gleichlautenden Antrages durch den Kantonsrat des Kantons Schwyz beweise zudem, daß man auch im Kanton Schwyz sich der Wichtigkeit dieser 2 Sonntage für den einheimischen Handel bewußt sei. Auch hier besteht die Gefahr, daß sich das kaufende Publikum nach Zürich oder Luzern wendet. Der Mangel an Verkaufspersonal verunmögliche es, an Samstagen vermehrt Aushilfen einzustellen, um den größeren Andrang zu bewältigen. Die Ueberzeitarbeit des Verkaufspersonals an diesen beiden Sonntagen werde in Glarus reichlich kompensiert, indem pro Sonntagnachmittag jeweils ein ganzer Tag freigegeben werde. Das bestehende Gesetz zwingt zudem niemand, an den Dezember-Sonntagen das Geschäft offenzuhalten. Im Interesse der Kundschaft sollte jeder Geschäftsinhaber noch selber entscheiden können, ob er offenzuhalten will oder nicht. Aus diesen Gründen lehnen die Mitglieder von Glarus den Antrag entschieden ab.

Der Gewerbeverein der Stadt Glarus führt in seiner Antwort im wesentlichen die gleichen Gründe an, die im Bericht des Rabattsparvereins bereits dargelegt worden sind. Weiter wird noch darauf hingewiesen, daß die Ausführungen, wonach das Verkaufspersonal in Glarus eine wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden, in der Weihnachtszeit sogar eine solche von 60 Stunden habe, nicht stimmen. Anläßlich einer Sitzung sei in Anwesenheit von Vertretern der christlichen Gewerkschaften festgestellt worden, daß im Durchschnitt die Arbeitszeit um bis vier Stunden unterschritten werde. Das Personal sei sogar erfreut über den Ausgleich der Arbeitszeit, der in Form von zusammenhängenden Freitagen gewährt werde. Ueber die Aufwertung des Sonntages könne man zudem in guten Treuen auch anderer Meinung sein. Es könnten noch verschiedene andere Verbote um den Sonntag erlassen werden, als ausgerechnet eines, das die Familien verhindern würde, sich zusammen auf die frohen Festtage der Weihnacht vorzubereiten. Aus diesen Gründen, die leicht noch vermehrt werden können, ist der Gewerbeverein der Stadt Glarus gegen den eingereichten Memorialsantrag. Wenn das Bedürfnis für kleinere Gemeinden mit wenigen Detailgeschäften wirklich nicht besteht, so bestehe dieses Bedürfnis aber ganz sicher für Glarus als Kantonshauptort, der in den letzten Jahrzehnten sich eher zu einer Verwaltungsstadt entwickelt hat.

III.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht eindeutig hervor, daß das Gewerbe von Glarus die bisherige Regelung beibehalten will, während im Unter- und Hinterland bei den Direktbetroffenen eher der Wille besteht, den eingereichten Antrag zu unterstützen.

Um aus diesem Dilemma einen tragbaren Ausweg zu finden, denn für beide Auffassungen lassen sich genügend Gründe vorbringen, ist ein Mittelweg im Sinne des von uns vorgeschlagenen § 9 einzuschlagen, der die Regelung den Gemeinden überlässt.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

**Beschluß betr. Aenderung von § 4, lit. g, und § 9 letzter Absatz des Gesetzes
über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919
und seitherigen Aenderungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

§ 4, lit. g wird gestrichen; lit. h-k werden zu lit. g-i.

§ 9 letzter Absatz wird geändert und ergänzt, wie folgt:

Die Gemeinderäte können nach Anhören der beteiligten Kreise den Ladenschluß einheitlich für die ganze Gemeinde früher als oben bestimmt festsetzen und im Monat Dezember Abendverkäufe an höchstens vier Wochentagen bis spätestens 2200 Uhr, oder an zwei Sonntagen im Dezember das Offenhalten der Läden zwischen 1300 und 1900 Uhr gestatten. Die Detailgeschäfte müssen wöchentlich an einem halben Wochentag geschlossen sein, ausgenommen im Dezember. (Der Rest des Absatzes bleibt in der Fassung vom 6. Mai 1956 bestehen).

**§ 10. Ergänzung des Baugesetzes für den Kanton Glarus,
vom 4. Mai 1952**

Zuhanden der Landsgemeinde stellte ein Bürger folgenden Memorialsantrag:

«Der Unterzeichnete stellt den Memorialsantrag, es sei der Landsgemeinde 1963 eine Aenderung, bezw. Ergänzung des kantonalen Baugesetzes vom Mai 1952 in dem Sinne zu unterbreiten, daß besondere Vorschriften für die Erstellung von Hochhäusern aufgestellt werden (Abschnitte III, IV und V).

Zufolge Verknappung der Baugrundstücke und der stark angestiegenen Bodenpreise werden auch in unserem Kanton in zunehmendem Maße Hochhäuser gebaut. Für Hochhäuser, die 8 bis 10 und mehr Stockwerke haben, fehlen im kantonalen Baugesetz besondere Vorschriften. Die bestehenden Vorschriften sind auf Gebäude mit maximal 4 Stockwerken abgestimmt, die aber für Hochhäuser mit 8 bis 10 und mehr Stockwerken nicht genügen und zwar sowohl bezüglich der Gebäudeabstände als auch der allgemeinen Bauvorschriften. Das kantonale Baugesetz ist daher in diesem Sinne zu ergänzen.»

Da es sich bei der Behandlung dieses Memorialsantrages um Fragen städtebaulicher und juristischer Art handelt, hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, für die Vorbereitung des Antrages Experten beizuziehen. Schon beim Erlaß des kantonalen Baugesetzes vom Jahre 1952 wurde eine Fachkommission bestellt und so wurde auch diesmal der gleiche Weg eingeschlagen.

Der Regierungsrat gelangte im Einvernehmen mit dieser Kommission zur Ansicht, dass für Hochhäuser die mehr als 6 Vollgeschosse zählen, besondere Vorschriften gelten sollten. In vier neuen Gesetzesartikeln, die als Art. 42 a–c in das bestehende Baugesetz hätten aufgenommen werden sollen, wurde statuiert, dass eine von der Baudirektion zu bestellende begutachtende Kommission, bestehend aus Fachleuten, die Baugesuche für Bauten mit mehr als 6 Vollgeschossen hätte prüfen müssen.

Der Regierungsrat fand den Erlass besonderer Bauvorschriften als notwendig. Er ging dabei von folgenden Gesichtspunkten aus:

a) Begriff des «Hochhauses»

Nach Art. 23 des kantonalen Baugesetzes ist für ein Gebäude von mehr als 4 Vollgeschossen die Bewilligung des Regierungsrates notwendig. Wir möchten von dieser Vorschrift ausgehen, die besondern Bestimmungen für «Hochhäuser» jedoch erst vom 7. Stockwerk an angewendet wissen. Somit wäre der Regierungsrat ohne Vorliegen eines Berichtes der begutachtenden Kommission für Bauten von 5 und 6 Vollgeschossen zuständig. Für Gebäude von mehr als 6 Vollgeschossen an müßte aber die Fachkommission eingesetzt werden. Wir möchten noch darauf hinweisen, daß wir im Gesetzestext nicht von «Hochhäusern» sprechen, weil dieser Begriff sehr dehnbar ist.

b) Besondere baupolizeiliche Vorschriften

Es ist nicht zu bestreiten, daß für Gebäude von großem Bauvolumen besondere Vorschriften baupolizeilicher Art aufgestellt werden müssen. Neben den speziellen Bedingungen hinsichtlich der Feuerpolizei, sind dem Treppenhaus, der Liftanlage, den Nebenräumen etc. vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Ebenso muß die Zufahrt zur Liegenschaft, die Erstellung von genügend großen Parkierungsflächen auf privatem Grund, sowie Spielplätze gesichert sein. Sodann ist es wichtig, daß entsprechend der Höhe und des Volumens des Baues die Besonnung desselben (Schattenwurf) richtig beurteilt wird.

c) Soziale Aspekte

Früher betrachtete man das Einfamilienhaus als den Idealfall des angenehmen Wohnens. Bei der heutigen Bodenknappheit und den hohen Bodenpreisen sind jedoch Wohnungen zu erschwinglichen Preisen nur noch im Mehrfamilienhaus oder «Hochhaus» möglich. Es sprechen aber auch noch andere Gründe mit, welche eine Verlagerung der Wohnungen in Mehrfamilienhäuser fordern. Diese Entwicklung, so schade sie eigentlich ist, kann leider nicht unterbunden werden. Es ist schon die Ansicht vertreten worden, das Hochhaus eigne sich nur für Kleinwohnungen, wogegen größere Wohnungen für kinderreiche Familien besser in Mehrfamilienhäusern (ohne Lift) untergebracht werden sollten. Der Nachteil, daß Kinder nicht allein den Lift benutzen können und jedesmal von und ins Freie begleitet werden müssen, spielt hier eine Rolle. Aber auch ein Hochhaus kann bei entsprechender Grundrißlösung größeren Familien dienen, wenn z. B. eine Hallenfläche geschaffen wird, wo die Kinder von der Mutter beaufsichtigt werden können. Auch die Freihaltung möglichst großer Grünflächen bei nicht zu starker Ausnützung des Bauplatzes sprechen unter Umständen für die Erstellung von «Hochhäusern».

d) Städtebauliche Gesichtspunkte.

Es ist unbestreitbar, daß ein «Hochhaus» wichtige städtebauliche Aspekte schafft. Während ein Einfamilienhaus oder Reihenhauses mit der Zeit durch die Gartenbepflanzung weitgehend getarnt wird, bildet das «Hochhaus» immer eine Dominante. Es kann somit der Allgemeinheit nicht gleichgültig sein, wie

ein solches Gebäude situiert und gestaltet wird. Bei der Beurteilung, ob ein «Hochhaus» zugelassen werden soll, sind folgende Punkte genau abzuwägen:

1. Das Ortsbild darf nicht verdorben werden.
2. Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft.
3. Das Verkehrsproblem muß gelöst sein.
4. Grünflächen und Parkplätze sollen vorhanden sein.
5. Die Sicherheit und die Hygiene der Bewohner müssen gewährleistet sein.

Ausserdem war in den vorgesehenen Bestimmungen auch das Verfahren geregelt.

Der Landrat konnte sich dem vom Regierungsrat gewiesenen Weg nicht anschliessen. Besonders von Ratsmitgliedern, die auch in den Gemeinderäten sitzen, wurden gegen den Vorschlag des Regierungsrates Opposition gemacht, was zur Folge hatte, dass das Memorialgeschäft an eine vorberatende landrätliche Kommission gewiesen wurde. Diese fand, dass die regierungsrätliche Vorlage auf einen gewissen Widerstand der Interessen der Gemeinden gestossen sei. Es ergab sich, dass die Bildung einer begutachtenden Kommission, wie sie im Antrage des Regierungsrates vorgesehen war, zu einer Schmälerung der Kompetenzen und der Autonomie der Gemeinden hätte führen können, was man zu verhindern suchte.

Besonders der Umstand, dass die Gemeinderäte in Hochhausfragen an den Entscheid der Baudirektion bzw. des Regierungsrates hätten gebunden sein sollen und das letzte Wort bei so wichtigen Baufragen nicht mehr hätten sprechen können, konnte nicht befriedigen. Von Wichtigkeit war auch die Zusammensetzung der begutachtenden Kommission, deren Bestellung in die Kompetenz der Baudirektion hätte fallen sollen. Sodann wurde als Mangel empfunden, dass in der Vorlage des Regierungsrates nicht wenigstens einige konkrete Bestimmungen über Hochhäuser verankert waren, die besonders für solche Gemeinden, die noch keine Bauordnungen erlassen haben, wegleitend gewesen wären. Sodann zeigte sich auch, dass das Problem des Ausnutzungscoeffizienten und anderes im Gesetz geregelt werden sollten. Die verschiedenen noch ungelösten Fragen liessen in der Kommission die Auffassung reifen, dass das ganze Baugesetz des Kantons Glarus zu revidieren sei, wobei alle das Bauwesen betreffenden Probleme darin entsprechend zu verarbeiten sind. Zu einer so umfassenden Arbeit reichte die Zeit bis zur diesjährigen Landsgemeinde jedoch nicht aus, weshalb die Kommission mit einem Verschiebungsantrag an den Landrat gelangte, dem grundsätzlich zugestimmt wurde, wobei jedoch eine zweijährige Frist in Aussicht zu nehmen ist.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1965 zu verschieben und es sei der Regierungsrat zu beauftragen, das Baugesetz für den Kanton Glarus zu revidieren und zu ergänzen.

§ 11. Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft stellte zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag:

- a) Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1963 auf Fr. 150 000.— festgesetzt.
- b) Die Landsgemeinde erteilt dem Landrat die Ermächtigung, an das Defizit des Sanatoriumsbetriebes des Jahres 1962 je nach dem Ergebnis der Jahresrechnung einen zusätzlichen Beitrag zu bewilligen.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

«Als Berechnungsgrundlage für das mutmaßliche Defizit des Jahres 1963 besitzen wir die Abrechnung des Jahres 1961 und für 1962 die Betriebsbilanz bis Ende August. Da die Memorialsanträge schon Ende September eingereicht sein müssen, stehen uns also für 1962 nur $\frac{2}{3}$ des Jahres zur Verfügung, aus welchen auf das voraussichtliche Jahresergebnis geschlossen werden muß.

1961 zählten wir 26 209 Pflgetage, die Fr. 252 825.40 an Kostgeldern einbrachten; 1962 können wir nur mit 23 500 Patiententagen rechnen, also mit Fr. 236 000.— Kostgeld-Entschädigung. Für 1963 ist eher mit einer noch kleineren Frequenz zu rechnen. So erfreulich der Rückgang der Tuberkulose ist, so schwierig wird dadurch die Lage unseres, und aller anderen Sanatorien. Zu dieser Mindereinnahme an Kostgeldern von nahezu Fr. 17 000.—, die eher zu niedrig als zu hoch budgetiert sind, kommt aus den gleichen Gründen schon für 1962 ein empfindlicher Rückgang aus den Röntgeneinnahmen, die 1961 noch Fr. 30 004.25 ausmachten, 1962 aber auf etwa Fr. 16 000.— sinken werden. Dieser Ausfall von Fr. 14 000.— wird im Jahre 1963 eher noch größer sein. Die Personalkosten von Fr. 215 523.05 im Jahre 1961 werden im besten Falle in diesem und im kommenden Jahre ungefähr gleich bleiben, da trotz verminderter Patientenzahl der Personalbestand nicht im gleichen Masse reduziert werden kann, andererseits aber die Löhne stetig steigen. Aus den gleichen Gründen ist auch ein Rückgang der Ausgaben für Nahrung nicht zu erwarten. Das Betriebsdefizit 1961 betrug Fr. 145 481.98, auf Grund der 1962 auf Ende August vorgenommenen Betriebsbilanz muß 1963 mit einem Betriebsdefizit von Fr. 197 500.— gerechnet werden.

An dieses voraussichtliche Defizit dürfen wir einen Bundesbeitrag von rund Fr. 45 000.— erwarten. Wir müssen also mit einem Kantonsbeitrag von Fr. 152 500.—, abgerundet mit Fr. 150 000.—, rechnen können. Dieser Betrag soll nur für das Jahr 1963 zugesichert werden, da wegen der pendenten Frage des gemischten Betriebes für kommende Jahre keine Voraussagen gemacht werden können. Beim Mehrzweck-Sanatorium würde der Bundesbeitrag entsprechend dem Verhältnis der Tuberkulosen-Krankentage zu den Krankentagen der Nichttuberkulose-Patienten sinken. Möglicherweise könnte dieser noch nicht berücksichtigte Ausfall nötigenfalls aus den Zinsen des Fonds für ein Erholungsheim gedeckt werden.

Es wurde schon mehrfach empfohlen, die Kostgelder der außerkantonalen Kranken zu erhöhen, um das Betriebsdefizit zu vermindern. Dieses ist nicht möglich, weil der Kanton Schwyz, dank der Bemühungen unserer Sanitätsdirektion, bereits einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 1.50 pro Patiententag leistet. Eine generelle Erhöhung der Kostgelder auch für die Glarner hätte lediglich zur Folge, daß andere Heilstätten mit günstigeren Preisen aufgesucht würden. Andere Einsparungen sind nach dem diesjährigen, 12-seitigen Expertenbericht von W. Bürki, ing. agr., Verwalter des Sanatoriums Heiligenschwendi, nicht möglich, schreibt er doch wörtlich: «Es ist festzuhalten, daß die Heilstätte Braunwald Kosten pro Verpflegungstag aufweist, die weit unter dem schweizerischen Mittel für Tuberkulose-Heilstätten liegen. Der Betrieb wird gut und sparsam geführt. Durch spezielle Maßnahmen im Betrieb können die Kosten kaum mehr gesenkt werden».

Zum zweiten Teil unseres Memorialsantrages sehen wir uns genötigt, weil die Erwartungen sich nicht erfüllt haben, daß mit dem uns von der Landsgemeinde 1962 zugesicherten Beitrag von Fr. 100 000.— und dem jährlichen Bundesbeitrag ein Defizit vermieden werden könnte. Der Jahresabschluß 1961, der einen Rückschlag der Quästoratsrechnung von Fr. 11 298.48 aufwies, konnte nach dem Berichte des Rechnungsrevisors nur ausgeglichen werden durch Heranziehung unserer letzten Reserven.

Zu unseren Reserven zählte der Streptomycin-Fonds, der seinerzeit geäufnet wurde, um unbemittelten Patienten die hohen Medikamentenkosten zu erleichtern und der den Betrag von Fr. 37 413.— erreicht hatte. Weil heute die Krankenkassen für diese Ausgaben aufkommen und der Fonds also für seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr gebraucht werden konnte, wurden mit ihm die Kosten für den Stallbau auf der Liegenschaft «Egg» teilweise gedeckt, die trotz der maximalen Beiträge von Bund und Kanton immer noch Fr. 54 647.25 betragen. Dem Röntgenfonds von Fr. 36 972.50 steht eine Betriebsschuld

von Fr. 29 474.— gegenüber, sodaß lediglich Fr. 7 498.50 verbleiben, die für Erneuerungen der Apparaturen höchst bescheiden sind, und wieder geäufnet werden müssen. Die Wertschriften machen Franken 45 000.— aus, mit dem Rest einer Baukollekte von Fr. 23 030.70 ergibt dies ein Kapital von Fr. 68 030.70. Diese Summe reduziert sich in der Rechnung 1962 um Fr. 23 310.—, weil statt der vom Eidg. Gesundheitsamt beantragten Fr. 61 211.— die Eidg. Finanzkontrolle als Restzahlung an den Um- und Neubau des Sanatoriums nur Fr. 32 690.— bewilligt hat, mit der Begründung, daß ein Teuerungszuschlag von 4 1/2% wohl auf die Baukosten, aber nicht auf das Mobiliar anerkannt werde. Unsere gesamten Reserven werden Ende 1962 also noch Fr. 52 219.20 betragen.

Nicht inbegriffen ist darin der Legatenfonds in der Höhe von Fr. 29 579.65. Dieser sollte aber nicht für den Betrieb verwendet werden, sondern nur für Bauvorhaben oder andere, außergewöhnliche Zwecke; muß man doch daran denken, daß die Umwandlung in ein Mehrzweck-Sanatorium gewisse Baukosten mit sich bringen wird.

Diese Ausführungen zeigen, daß in Anbetracht der für einen Sanatoriumsbetrieb äußerst bescheidenen Kapitalreserve von Fr. 52 219.20 weitere Betriebsdefizite von uns nicht mehr übernommen werden können, da wir sonst in eine eigentliche Notlage geraten. Es kann heute noch nicht gesagt werden, wie groß nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen das Betriebsdefizit Ende 1962 sein wird. Wir ersuchen deshalb die Landsgemeinde, den Landrat zu ermächtigen, an das Defizit des Sanatoriumsbetriebes des Jahres 1962 je nach dem Ergebnis der Jahresrechnung einen zusätzlichen Beitrag zu bewilligen.»

Soweit der Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft. In den vergangenen Jahren gewährte die Landsgemeinde dem Sanatorium folgende Betriebsbeiträge:

ab 1949	Fr. 40 000.—
ab 1955	« 70 000.—
ab 1957	« 80 000.—
1961	« 90 000.—
1962	« 100 000.—

Heute beziffern die Antragsteller den für den Ausgleich der Rechnung notwendigen Zuschuß aus der Staatskasse auf Fr. 150 000.—. In dieser Entwicklung spiegelt sich nicht nur die anhaltende Teuerung, sondern auch die Modernisierung des Betriebes und die Intensivierung der ärztlichen Betreuung. Darum vermochte die allmähliche Erhöhung der Beitragsleistungen mit dem Anwachsen der Betriebsausgaben nicht Schritt zu halten. Diese Erscheinung ist nicht nur in Sanatorien, sondern auch in Spitälern festzustellen. Mit dem größeren Aufwand ist aber auch ein besserer Erfolg sichtbar geworden. Die Tuberkulose ist in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen. Da und dort sind schon Sanatorien aufgehoben und andern Zwecken dienstbar gemacht worden. Auch in Braunwald muß man sich mit der Einführung des Mehrzweckbetriebes beschäftigen. Zur Zeit ist aber die rückläufige Bewegung in der Statistik der Tuberkulosefälle zum Stillstand gekommen. Darum bleibt die Frage der Einführung des gemischten Betriebes noch offen. Unter Umständen ist es möglich, daß Braunwald von der Schließung anderer Sanatorien insofern profitieren kann, als daß Patienten aus Landesgegenden mit bis anhin eigenen Heilstätten sich bei uns einfinden werden. Das ist ja auch der Grund dafür, daß die Verpflegungstaxen nicht einfach erhöht werden können, denn je besser eine Heilstätte besetzt ist, desto wirtschaftlicher wird der Betrieb, indem die sehr beträchtlichen festen Kosten auf mehr Verpflegungstage verteilt werden können. Das geht aus dem Bericht der Antragsteller sehr deutlich hervor. Mit der Verminderung der Patienten sind auch die Einnahmen aus Verpflegungsgeldern zurückgegangen. Das Personal konnte aber nicht in gleichem Maße abgebaut werden. Hier erzielte Einsparungen wurden mit der Erhöhung der Löhne wieder wettgemacht. Ebenso werden finanzielle Erleichterungen in der Eindeckung mit Lebensmitteln durch die

fortwährende Teuerung illusorisch. Es ist darum zu verstehen, daß das zu erwartende Defizit in der Betriebsrechnung pro 1962 mit voraussichtlich Fr. 152 500.— gegenüber früher wesentlich höher sein wird.

Die Kapitalreserven des Sanatoriums sind äußerst bescheiden. Sie haben sich neuerdings noch verringert. Es ist darum zu glauben, daß weitere Defizite eine eigentliche Notlage herbeiführen würden. Darum beantragt die Gemeinnützige Gesellschaft, nicht nur den üblichen Landesbeitrag auf Fr. 150 000.— zu erhöhen, sondern auch noch den Landrat zu ermächtigen, an das pro 1962 zu erwartende Defizit einen Extrabeitrag zu bewilligen. Das scheint uns aber zu weit zu gehen. Die Erhöhung des ordentlichen Beitrages um Fr. 50 000.— gegenüber dem Vorjahr liegt durchaus in der Richtung der bisherigen Hilfeleistung durch den Kanton. Mit der Gewährung eines Nachtragskredites zu den 1962 bewilligten Franken 100 000.— müßte die Landsgemeinde aber ungewohnte Wege beschreiten. Sie wäre mit Rücksicht auf unsern Staatshaushalt kaum gewillt, einen Antrag, den sie zum Beschluß erhoben hat, nachträglich vom Landrat korrigieren zu lassen. Darum sollte man es bei der gegenüber dem Vorjahr nachgesuchten Mehrleistung des Kantons von Fr. 50 000.— bewenden lassen. Die Landsgemeinde wird auch in den kommenden Jahren dem Sanatorium Braunwald, wenn es sich als Lungenheilstätte behaupten kann, ihre Hilfe nicht versagen, haben wir doch ein Interesse daran, unsere Patienten in der Nähe kuren zu lassen.

Die Sanatoriumskommission hat jedoch baldmöglichst abzuklären, was mit dem Sanatoriumsbetrieb in Zukunft geschehen soll. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, ob nach Fühlungnahme mit andern Kantonen eine Zusammenlegung mit ähnlichen Heilstätten in Frage kommen könnte, oder ob der gemischte Betrieb einzuführen sei, wie dies schon früher angeregt worden ist.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Beschlussesentwurf beizupflichten.

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für das Jahr 1963 an das Sanatorium Braunwald

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1963 auf Fr. 150 000.— festgesetzt.

§ 12. Aenderung der Art. 4 und 5 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer

Die Christlichsoziale Partei Näfels stellte zu Händen des Memorials der Landsgemeinde 1963 folgenden Antrag:

Art. 4 des Gesetzes betreffend die Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer dahin zu ändern, daß die Mindesthöhe der Zulage von Fr. 15.— für jedes Kind pro Monat neu auf mindestens Fr. 25.— festgelegt wird.

Wir beantragen auch, Art. 5 des erwähnten Gesetzes so zu ändern, daß auch ausländischen Arbeitnehmern das Recht auf Bezug von Kinderzulagen zusteht.

Begründung:

«Im Jahre 1960 trat das Kinderzulagengesetz in Kraft. Seit 1960 haben verschiedene Kantone die Kinderzulagen erhöht. Andere Kantone erwägen eine Erhöhung.

So haben wir erfahren, daß im Kanton Freiburg die Kinderzulagen von Fr. 20.— auf Fr. 25.— erhöht werden sollen, im Kanton Wallis sogar von Fr. 25.— auf Fr. 30.—. Im Kanton Solothurn liegt der Antrag vor, die Kinderzulagen auf Fr. 25.— zu erhöhen, im Kanton Zürich von Fr. 15.— auf Fr. 20.—, ev. auf Fr. 25.—. Im Kanton Waadt wird seit Jahren eine Zulage von Fr. 20.— pro Kind ausgerichtet, im Kanton Tessin desgleichen. Im Kanton Neuenburg beträgt die Zulage Fr. 25.—, ebenfalls im Kanton Basel-Stadt. Im Kanton Genf ist für jüngere Kinder eine Zulage von Fr. 25.—, für ältere eine solche von Fr. 30.— und von Fr. 35.— zu entrichten.

Ab 1. Juli 1962 bezahlt der Bund für landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Berggebiet statt bisher Fr. 15.— neu Fr. 20.— pro Monat und Kind.

Unser Kanton erhöhte für seine Beamten und Angestellten die Kinderzulage auf Fr. 30.— und der Bund richtet für seine Angestellten pro Kind Fr. 37.50 aus.

Aus diesen Gründen halten wir die Erhöhung des Mindestansatzes für die Kinderzulagen auf Fr. 25.— auch in unserm Kanton für voll gerechtfertigt.

Betr. Art. 5 des Gesetzes. — Wir wissen, daß Wirtschaftskreise selbst das Begehren stellten, es sei die Ausrichtung von Kinderzulagen auf ausländische Arbeitnehmer auszudehnen, weil dadurch die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte erleichtert werden kann und weil das Bestreben, die Familien in die Schweiz zu schaffen, geringer sei.

Im Kanton Wallis und im Kanton St. Gallen haben die ausländischen Arbeitnehmer bereits heute auch dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie ihre Familie im Ausland zurückgelassen haben. Der Kanton Tessin traf diese Regelung auch, beschränkt sie aber auf die Ausrichtung von Kinderzulagen auf 4 Kinder pro Arbeitnehmer.

Wir bitten Sie, die Art. 4 und 5 des Kinderzulagengesetzes im erwähnten Sinne zu ändern und unsere Anträge der Landsgemeinde 1963 zu unterbreiten, damit sie auf den 1. Juli 1963 in Kraft gesetzt werden können.»

Das Begehren auf Erhöhung der Kinderzulage ist klar. Unklar hingegen ist der Antrag mit Bezug auf die ausländischen Arbeitnehmer. Auch sie sind nach der heutigen Gesetzgebung grundsätzlich berechtigt, Kinderzulagen zu beanspruchen, sofern die Familien der Betroffenen sich in der Schweiz aufhalten (Umkehrschluß von Artikel 5, lit. c des Gesetzes). Aus der Begründung geht indessen hervor, daß der Einbezug der Fremdarbeiter, die ihre Familien im Ausland zurücklassen, gemeint ist.

Der Begründung des Memorialsantrages haben wir folgendes beizufügen. Der Ruf nach Heraufsetzung der Kinderzulagen wird nicht verstummen, solange der Landesindex der Konsumentenpreise ansteigt. Es wäre allerdings vermessen, die Forderung nur mit diesem Index in Beziehung bringen zu wollen. Bei einem Stand von 197 Punkten im November 1962 gegenüber 183,2 im Juni 1960 bzw. 181 im Januar 1960 würde die Lebenskostensteigerung allein die Erhöhung der Kinderzulage von Fr. 15.— auf den von den Antragstellern geforderten Betrag niemals rechtfertigen.

Bei der Suche nach den Gründen, die zur Gesetzesrevision in den übrigen Kantonen geführt haben, ist zweierlei festzustellen: Einesteils gestattete die finanziell gute Entwicklung der Familienausgleichskassen die Heraufsetzung der vorerst — absichtlich — bescheiden angesetzten Zulagen; man wollte klein anfangen und Erfahrungen sammeln, um gestützt darauf, möglichst ohne Beitragserhöhungen, Mehrleistungen erbringen zu können. Andernteils hat die Zurückstellung des eidgenössischen Rahmengesetzes

und die Intervention des italienischen Arbeitsministers anlässlich der Verhandlungen über ein neues Sozialabkommen zwischen der Schweiz und Italien den entsprechenden Auftrieb gegeben.

Ob die Verwirklichung des Memorialsantrages der Christlichsozialen Partei Näfels angezeigt und für unsere Arbeitgeber tragbar sei, haben wir einer eingehenden Prüfung unterzogen und uns dabei auf dem gesamten Gebiete der Eidgenossenschaft umgesehen.

Bekanntlich hat unser Kanton keine nach dem Ausgleichsprinzip arbeitende Familienausgleichskasse. Dem Arbeitgeber wird lediglich die Ausrichtung von Kinderzulagen vorgeschrieben. Auf welche Weise er dieser Vorschrift nachkommen will, ist ihm völlig freigestellt. Er kann einer bestehenden Kasse beitreten, sich mit Berufskollegen zu einem Gründerverband einer privaten Familienausgleichskasse zusammenschließen oder die Zulagen direkt, das heißt aus eigenen Mitteln ausrichten und so — absolut nicht widerrechtlich — auf jeden Ausgleich verzichten.

Ob dieser Regelung ist man in der übrigen Eidgenossenschaft einerseits verwundert, anderseits werden wir bewundert, denn unsere Kinderzulagenordnung ist einmalig. Nicht annähernd ähnlich, aber doch auch ohne kantonale Kasse, sieht die Regelung im Kanton Wallis aus. Dort wird die Errichtung einer kantonalen Kasse nur für den Fall vorgeschrieben, daß nicht sämtliche Arbeitgeber einer privaten Kasse angeschlossen werden können. Weil nun aber sämtliche Arbeitgeber, also auch diejenigen, die dies nicht von sich aus tun, von Amtes wegen einer privaten Kasse angeschlossen werden und damit ausgleichspflichtig sind, konnte bis heute von der Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse abgesehen werden.

Jedenfalls ist es so, daß in unserem Kanton der Ausgleich fehlt, wo mangels Anschluß an eine bestehende bzw. zu gründende Kasse das Ausgleichsprinzip nicht zustandekommt. Das heißt also, daß der Arbeitgeber die Zulagen grundsätzlich aus der eigenen Tasche zu berappen hat, was leicht ein Mehrfaches der Prämien betragen kann, die er bei allfälligem Bestehen der Mitgliedschaft zu einer Familienausgleichskasse dieser zum Ausgleich der Leistungen zu entrichten hätte.

Bei dieser Sachlage muß befürchtet werden, daß die Kantonale AHV-Ausgleichskasse über kurz oder lang eine Reihe guter Mitglieder an Verbandsausgleichskassen, die zugleich Familienausgleichskassen führen, verlieren könnte. Es kann dabei zu einem Prozeß kommen, der schließlich dazu führt, daß unserer AHV-Ausgleichskasse vorwiegend die schlechten Risiken verbleiben und sie deswegen defizitär wird. Es bedarf also schon einer gewissen Wachsamkeit, wenn wir es nicht so weit kommen lassen wollen.

Hinsichtlich des Anspruchs ausländischer Arbeitnehmer auf Zulagen für ihre Kinder im Ausland ist folgendes festzustellen. Ursprünglich waren St. Gallen und Wallis die einzigen Kantone, in denen ausländische Arbeitnehmer für ihre im Ausland zurückgelassenen Kinder Anspruch auf Zulagen hatten. In allen übrigen Kantonen waren die Gastarbeiter vom Bezuge der Zulagen für diese Kinder ausgeschlossen. Aehnlich war die Regelung für die ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die nur dann Anspruch auf die Familienzulagen hatten, wenn sie mit der Familie in der Schweiz wohnten. Auf den 1. Januar 1963 hat dies geändert, indem laut Bundesratsbeschluß vom 21. September 1962 ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer nun auch für ihre Kinder im Ausland Anspruch auf Kinderzulagen haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, also nicht etwa nur die Italiener.

Weil nun aber der Bund auf dem Gebiete des Familienschutzes nicht umfassend legiferiert hat, wie ihm dies laut Artikel 34quinquies der Bundesverfassung zustünde, das Rahmengesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer also immer noch auf sich warten läßt, konnten es nur Empfehlungen der Bundesbehörden an die Kantone sein, ihre Gesetze entsprechend der bundesrechtlichen Regelung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Familienzulageordnung zu revidieren.

Zur engeren Tuchfühlung des Bundes mit den Kantonen ist es in erster Linie wegen der Revision des Sozialabkommens mit Italien gekommen. Bei den Verhandlungen verlangte die italienische Delegation

mit Nachdruck, daß den italienischen Arbeitskräften in der Schweiz die Zulagen auch für die in Italien zurückgelassenen Kinder auszurichten seien. Nun berührt allerdings das am 14. Dezember 1962 zustande gekommene schweizerisch-italienische Abkommen über soziale Sicherheit die kantonalen Gesetzgebungen betreffend die Familienzulagen nicht, so daß der Bundesrat den Kantonsregierungen nur nahelegen konnte, ihre Kinderzulagengesetze möglichst bald zu revidieren, um einerseits die unerträglich gewordene «Diskriminierung» der ausländischen Arbeitnehmer endlich zu beseitigen, andererseits um die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Sozialabkommen zu einem guten Ende führen zu können.

Inzwischen sind sozusagen alle Kantone der Empfehlung des Bundes gefolgt, indem sie ihre Kinderzulagengesetze bereits revidierten oder doch in absehbarer Zeit revidieren werden. Die meisten Kantone haben den ausländischen Staatsangehörigen größtmögliche Gleichbehandlung eingeräumt und gewähren nun auch für die im Ausland lebenden Kinder der Betroffenen die Kinderzulagen. Immerhin ist es ein Kunterbunt von Lösungen, an dem sich jedoch niemand zu stoßen scheint, insbesondere nicht die Italiener, weil nun gewissermaßen grundsätzlich Anspruch auf Zulagen für sämtliche Kinder besteht.

Im Hinblick auf die große finanzielle Tragweite, die der Verwirklichung des Memorialsantrages beim allgemeinen Einbezug der ausländischen Arbeitnehmer zweifellos zukommt, dürfte ein Ueberblick über den Stand der Dinge in der gesamten Eidgenossenschaft von besonderem Interesse sein.

a) Kantone, die die ausländischen Arbeitnehmer den schweizerischen gleichstellen

Zum Grundsatz der vollen Gleichstellung bekennen sich die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Basel-Stadt und Appenzell-I. Rh. Dieser Grundsatz gilt in der Regel für alle Ausländer, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität. Einzig in Obwalden bestimmt der Regierungsrat von Fall zu Fall, welche ausländischen Staatsangehörigen anspruchsberechtigt sein sollen. Einstweilen sind es nur die italienischen Arbeitnehmer.

b) Kantone mit Sondervorschriften für ausländische Arbeitnehmer

Ein bunt schillerndes Bild vermitteln die Bestimmungen der kantonalen Gesetze, die den Anspruch ausländischer Arbeitnehmer auf Kinderzulagen einschränken. Es handelt sich dabei insbesondere um die Ansätze der Kinderzulagen, die Altersgrenze der Kinder bzw. Jugendlichen, den Kreis und die Anzahl der zulageberechtigten Kinder.

1. Einen besondern Ansatz der Zulagen für Kinder im Ausland sehen die Kantone Freiburg und Neuenburg vor. In beiden Kantonen haben ausländische Arbeitnehmer für ihre Kinder im Ausland Anspruch auf eine Zulage von 15 Franken für jedes Kind im Monat, während für Kinder in der Schweiz die Zulage 25 Franken für jedes Kind beträgt.
2. Eine besondere Altersgrenze von 15 Jahren für Kinder im Ausland sehen die Kantone Freiburg, Graubünden, Neuenburg und Tessin vor. Die Altersgrenze für Kinder in der Schweiz beträgt in Freiburg 16 Jahre und in den übrigen hier genannten Kantonen 14 Jahre. Im Ausland lebende Kinder zwischen dem 15. und 18. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden oder wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, gelten somit nicht als zulageberechtigt.
3. Den Kreis der zulageberechtigten Kinder schränken die Kantone St. Gallen, Graubünden, Neuenburg und Tessin ein. Hier gelten nur die ehelichen und die Adoptivkinder als zulageberechtigt, so daß im Gegensatz zu den Kindern im Inland für Stiefkinder, außereheliche Kinder und Pflegekinder kein Anspruch besteht.
4. Die Zahl der Kinderzulagen wird einzig im Kanton Tessin beschränkt, indem dem gleichen Arbeitnehmer höchstens für vier im Ausland lebende Kinder die Zulagen gewährt werden.

5. Einzelne Kantone, wie Zürich und Genf, sehen für den Anspruch ausländischer Arbeitnehmer Karenzfristen vor. In mehreren Kantonen wird der Regierungsrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen (Nidwalden, Zug, Baselland, Schaffhausen und Thurgau) oder für den Anspruch auf Zulagen das Gegenrecht vorzubehalten (Luzern, Obwalden und Appenzell-I. Rh.).
6. Das Verbot des Doppelbezuges, die Anspruchskonkurrenz bzw. die Konkurrenz zwischen der ausländischen und der kantonalen Gesetzgebung und andere Ungereimtheiten bildeten im weitern Gegenstand von Sonderregelungen (St. Gallen, Tessin, Basel-Stadt und Waadt).

c) In Revision befindliche kantonale Gesetze

1. Bern revidiert gegenwärtig die Bestimmungen über den Anspruch ausländischer Arbeitnehmer auf die Kinderzulagen.
2. Genf und Solothurn, neuerdings auch wieder der Kanton Waadt, sind daran, die Revision ihrer Gesetze vorzubereiten.

d) Kantone ohne Gesetz über Familien- (Kinder-) Zulagen bzw. mit Gesetzesvorlagen oder Gesetz mit späterer Inkraftsetzung

1. Appenzell-A. Rh. scheint etwas anzubahnen, ohne bereits eine Vorlage ausgearbeitet zu haben.
2. Aargau hat eine Vorlage, die aber noch nicht durchberaten ist.
3. Baselland hat sein Gesetz vom 4. Juni 1962 noch nicht in Kraft gesetzt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Landrat.
4. Schaffhausen hat seit dem 6. August 1962 ein Gesetz, das jedoch laut regierungsrätlicher Verordnung vom 27. Dezember 1962 die Anspruchsberechtigung erst ab 1. Oktober 1963 zuläßt.

Bei der bestehenden Vielfalt in Bezug auf die Regelung der Kinderzulagen in der Schweiz ist es nicht leicht, den goldenen Mittelweg zu finden. Wir gehen mit den Antragstellern einig, daß für die von Gesetzeswegen auszahlenden Kinderzulagen eine Anpassung gerechtfertigt ist, glauben aber, daß mit einem Ansatz von Fr. 20.— für jedes Kind pro Monat unseren Verhältnissen Rechnung getragen wird. Diese Zulage soll für Kinder von Einheimischen und von Gastarbeitern, deren Kinder in der Schweiz wohnen, zur Auszahlung gelangen. Für Gastarbeiter, die ihre Kinder im Ausland zurücklassen, darf jedoch nicht soweit gegangen werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß dem Memorialsantrag eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden darf. Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs für die Arbeitnehmer mit ihren in der Schweiz lebenden Kindern ist die Forderung auf Erhöhung der Kinderzulagen gerechtfertigt. Dabei ist zu sagen, daß wir mit 20 Franken in die Gruppe der mittleren Kantone vorstoßen.

Hinsichtlich der Fremdarbeiter mit ihren Kindern im Ausland (im Vordergrund stehen die Italiener) vermögen 10 Franken für jedes Kind im Monat zu genügen. Den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten ist Rechnung zu tragen, was der Fall ist, wenn die Kinderzulage für ausländische Arbeitnehmer, deren Familie sich nicht in der Schweiz aufhält, auf Fr. 10.— für jedes Kind pro Monat angesetzt wird.

Schließlich ist auch noch an die Durchführung zu denken. Sicher ist die Ausrichtung von Zulagen für im Ausland wohnende Kinder mit gewissen administrativen Umtrieben verbunden, die der Arbeitgeber in Kauf zu nehmen hat. Weil nun aber die Auskunftspflicht der Arbeitnehmer gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 4, Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 15. November 1961), hat der ausländische Arbeitnehmer den Nach-

weis der Bezugsberechtigung selber zu erbringen (Familienbüchlein, Geburtsurkunden usw.). Die italienischen Arbeitnehmer legen den Ausweis über den Familienstand vor (Certificato di stato di famiglia), der in zuverlässiger Weise über Zahl und Alter der Kinder Aufschluß gibt.

In dieser Hinsicht also bedarf es keiner Ergänzung unseres Kinderzulagengesetzes. Es darf überhaupt nicht zu einer Komplizierung unseres Erlasses kommen, indem beispielsweise Karenzfristen, zusätzliche Altersgrenzen, Anspruchsbegrenzungen und andere Besonderheiten vorgeschrieben werden.

In einer heftigen Debatte im Landrat wurde vor allem daraufhingewiesen, dass die Zusammenarbeit der Sozialpartner, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die sich in Arbeitsverträgen geeinigt haben, nicht durch staatliche Eingriffe, wie das zu revidierende Gesetz einen darstellt, gestört werden sollten. Schliesslich konnte sich aber der Landrat der Vorlage des Regierungsrates anschliessen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. die Änderung der Art. 4 und 5 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer, vom 1. Mai 1960

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Art. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 4. Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf Kinderzulagen, und zwar

- a) Schweizerbürger Fr. 20.— für jedes Kind pro Monat,
- b) Ausländer für ihre in der Schweiz lebenden Kinder Fr. 20.— für jedes Kind pro Monat,
- c) Ausländer für ihre im Ausland lebenden Kinder Fr. 10.— für jedes Kind pro Monat.

Art. 5 lit. c wird gestrichen.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

§ 13. Aenderung von § 23 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus, vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen

Der von einem Bürger gestellte Memorialsantrag sieht folgende Aenderung des § 23 des Steuergesetzes vom 6. Mai 1934 vor:

«Vermögen bis zu Fr. 5 000.— sind steuerfrei. Bei Vermögen von Fr. 5 000.— bis Fr. 50 000.— bleiben Fr. 5 000.— pro Person, d. h. Fr. 10 000.— für Ehepaare, Fr. 5 000.— für Einzelpersonen, von der Steuer befreit.

Für jedes minderjährige Kind ist ein Betrag von Fr. 2 000.— steuerfrei.»

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, «daß es nicht mehr als recht sei, wenn die Ansätze der steuerfreien Abzüge in § 23 des Gesetzes von 1934 dem heutigen Geldwert angepaßt werden.» In den Kantonen Zürich, Basel, Bern und Waadt sei ein Vermögen von Fr. 10 000.— für jeden Steuerpflichtigen steuerfrei. Bei der Wehrsteuer sei sogar ein Vermögen von Fr. 20 000.— als steuerfrei in Abzug gebracht worden. Im übrigen sei nicht zu erwarten, daß durch diesen Antrag die Landsgemeinde in Zukunft 105—110 % der Steuern beschließen müßte.

Wir nehmen zum Antrag wie folgt Stellung:

I.

Der Antragsteller schreibt in seinem Begehren um Erhöhung der Abzüge, «daß es nicht mehr als recht sei, wenn die Ansätze aus dem Jahre 1934 dem heutigen Geldwert angepaßt werden.» Der Ruf nach Anpassung der Steuergesetze und Steuertarife an den heutigen Geldwert ist zum großen Modeartikel und Argument aller Steuerrevisionisten geworden, wobei festgestellt werden darf, daß in der Regel die Anpasser sich in den seltensten Fällen Rechenschaft geben, ob ihre Forderungen zu Recht bestehen und ob nicht der veränderte Geldwert bereits schon anderweitig ausgeglichen wurde. Nicht anders verhält es sich auch beim vorliegenden Begehren um Erhöhung der Abzüge bei der Vermögenssteuer.

Vorerst ist richtig zu stellen, daß das Gesetz vom Jahre 1934 bei der Vermögenssteuer weder ein steuerfreies Minimum, noch einen Abzug bei Vermögen von Fr. 4 000.— bis Fr. 20 000.— noch einen Abzug für minderjährige Kinder kannte. Eine Anpassung der derzeitigen gesetzlichen steuerfreien Abzüge an den Geldwert vom Jahre 1934 kann daher aus diesem einfachen Grunde nicht Gegenstand erster Diskussion sein.

Erst im Jahre 1945 sind im Zusammenhang mit der Steueramnestie und der Erhöhung der Verrechnungssteuer von 15 % auf 25 % die steuerfreien Abzüge gemäß § 23 Abs. 1 ins Gesetz aufgenommen worden, «um für die kleinen Vermögensbesitzer einen Ausgleich zu schaffen und um die Steuerehrlichkeit zu fördern.»

Die Generalrevision des Steuergesetzes vom 6. Mai 1951 brachte bezüglich des § 23 Abs. 1 lediglich insofern eine Aenderung der 1945er Fassung, als es bei Vermögen von Fr. 4 000.— bis Fr. 20 000.— statt Fr. 3 000.— nur noch Fr. 2 000.— als steuerfrei erklärte. Bei dieser Korrektur ist es bis zum heutigen Tag geblieben.

Dagegen ist durch den neuen Vermögenssteuertarif eine wesentliche Entlastung der Vermögensbesitzer bis Fr. 100 000.— eingetreten. Die Steuerbelastung bei den Landessteuern betrug bis dahin 3,5 bis 7,25 ‰, wobei das Vermögen von Fr. 1 000.— bis Fr. 100 000.— einheitlich mit 3,5 ‰ besteuert wurde. Anstelle dieses Einheitssatzes von 3,5 ‰ trat ein progressiver Steuertarif von 2,5 ‰ (statt 3,5 ‰) bis 3,3 ‰ bei Vermögen bis Fr. 100 000.—. Die kleinsten Vermögen wurden dabei um rund 30 % entlastet. Bei einem Vermögen von Fr. 100 000.— machte die Entlastung noch 6 % aus, um bei Fr. 150 000.— ganz zu verschwinden.

Eine weitere Entlastung trat bei den Gemeindesteuern ein. Hier betrug sie für die Vermögen bis Fr. 100 000.— für alle Gemeinden generell 10 %, während ab Fr. 101 000.— die Belastung unverändert blieb.

Auf die Landsgemeinde 1956 hatte die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei eine Revision des § 17 des Steuergesetzes vorgeschlagen und beantragt, die kotierten Werttitel nicht mehr wie bis anhin zum Kurswert zu besteuern. Diesem Antrag, der mit vier andern Revisionsanträgen auf die Landsgemeinde 1957 verschoben wurde, konnte nicht im gewünschten Sinne entsprochen werden. Dagegen wurde ganz allgemein eine Reduktion der Vermögenssteueransätze vorgenommen, um einerseits die Vermögensabwanderung aufhalten und andererseits das Gefälle in der Vermögenssteuerbelastung mildern zu können. Bei den Landessteuern erreichte die Reduktion der Steueransätze ein Ausmaß von rund 20 % und bei den Gemeindesteuern durchschnittlich 10,5 %, die allerdings durch die Einführung der Spitalsteuer im Jahre 1958 zum Teil wieder kompensiert wurde.

Die Revision des Steuergesetzes vom Jahre 1957 genügte in der Folge jedoch nicht, um den durch die Hochkonjunktur über jedes Maß in die Höhe getriebenen Wertschriftenkursen und der damit verschärften Vermögenssteuerbelastung gerecht zu werden. Deshalb stimmte die Landsgemeinde 1961 einer neuen Ge-

setzesrevision zu, auf Grund derer nun die kotierten Aktien, deren Kurswert offensichtlich nicht mehr ihrem innern Wert entspricht, bis zu 25 % unter dem Kurswert veranlagt werden können.

Mit diesem kurzen historischen Abriss wollte lediglich aufgezeigt werden, daß die Begründung des Memorialsantrages zum Teil von unrichtigen Annahmen ausgeht, und daß anderseits der Geldentwertung durch laufende Gesetzes- und Tarifkorrekturen Rechnung getragen wurde, so weit dies für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden tragbar war.

II.

Wir haben in den bisherigen Ausführungen lediglich zur Begründung des Memorialsantrages Stellung genommen. Mit den nachfolgenden Ausführungen wollen wir uns mit dem Problem der Erhöhung der steuerfreien Abzüge beim Vermögen und der vorgeschlagenen Gesetzesrevision selbst auseinandersetzen.

Die Steuer stellt eine der drei Hauptquellen dar, aus denen das öffentliche Gemeinwesen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel schöpft. Das glarnerische Steuersystem basiert auf dem alten schweizerischen System, nach welchem der Finanz- bzw. Steuerbedarf nach zwei getrennten Tarifen gedeckt werden muß. Auf der einen Seite steht die Besteuerung des Arbeitererwerbs und auf der andern Seite die Vermögenssteuer, mit welcher Vermögenssubstanz und Vermögensertrag zusammen erfaßt werden.

Erwerbs- bzw. Ertragssteuer einerseits und Vermögens- bzw. Kapitalsteuer anderseits bilden nach geltendem Steuergesetz die beiden Grundlagen, aus denen Kanton und Gemeinden ihren Finanzbedarf weitgehend zu decken haben. Erwerbs- und Vermögenssteuer müssen daher hinsichtlich ihres Ertrages aufeinander abgestimmt sein, will man nicht Gefahr laufen, daß der Gesamtertrag beider Steuerarten das erforderliche Steuersoll (Finanzbedarf) nicht erreicht. Nun hat die Landsgemeinde des Jahres 1962 bei der Erwerbssteuer eine ganze Reihe von Erleichterungen gebracht (Erhöhung der Sozialabzüge für Haushaltungen und minderjährige Kinder; Erhöhung des Abzuges für erwerbstätige Frauen; Einführung eines Abzuges von Fr. 500.— für Versicherungen), die einen mutmaßlichen Steuerausfall von annähernd einer Million Franken bringen werden. Dieser Minderertrag kann durch den natürlichen Zuwachs und durch die Grundstückgewinnsteuer nur zum Teil ausgeglichen werden. Müßten 1962 nun aber schon die Begehren nach einem weitergehenden Erwerbssteuerabbau auf das äußerste Maß des finanziell Tragbaren beschnitten werden, so geht es natürlich nicht an, durch einen zusätzlichen Abbau bei der Vermögenssteuer den für Kanton und Gemeinden notwendigen Steuerertrag von neuem in Frage zu stellen.

In den beiden nachstehenden Tabellen werden die mutmaßlichen Auswirkungen der beantragten Erhöhung der Abzüge tabellarisch dargestellt werden.

Tabelle I

Bruttovermögen	Heutige Regelung			Memorialsantrag		
	steuerfrei	Vermögenssteuer		steuerfrei	Vermögenssteuer	
		Kanton	Gemeinden		Kanton	Gemeinden
<i>A. Einzelpersonen</i>						
1—3 000	3 000	—.—	—.—	5 000	—.—	—.—
5 000	2 000	6.—	21.10	5 000	—.—	—.—
10 000	2 000	16.—	56.30	5 000	10.—	35.20
20 000	2 000	37.80	126.70	5 000	31.50	105.60
30 000	—	66.—	211.20	5 000	55.—	176.—
50 000	—	120.—	352.—	5 000	108.—	316.80
51 000	—	127.50	359.—	—	127.50	359.—
100 000	—	290.—	704.—	—	290.—	704.—
<i>B. Ehepaare ohne Kinder</i>						
1—3 000	3 000	—.—	—.—	10 000	—.—	—.—
5 000	2 000	6.—	21.10	10 000	—.—	—.—
10 000	2 000	16.—	56.30	10 000	—.—	—.—
20 000	2 000	37.80	126.70	10 000	20.—	70.40
30 000	—	66.—	211.20	10 000	42.—	140.80
50 000	—	120.—	352.—	10 000	92.—	281.60
51 000	—	127.50	359.—	—	127.50	359.—
100 000	—	290.—	704.—	—	290.—	704.—
<i>C. Ehepaare mit 2 Kindern</i>						
1—3 000	5 000	—.—	—.—	14 000	—.—	—.—
5 000	4 000	2.—	7.—	14 000	—.—	—.—
10 000	4 000	12.—	42.20	14 000	—.—	—.—
20 000	4 000	33.60	112.60	14 000	12.—	42.20
30 000	2 000	61.60	197.10	14 000	33.60	112.60
50 000	2 000	115.20	337.90	14 000	82.80	253.40
51 000	2 000	117.60	344.95	4 000	112.80	330.85
100 000	2 000	284.20	689.90	4 000	278.40	675.80

Tabelle I zeigt eine Gegenüberstellung der steuerfreien Abzüge und der Vermögenssteuerbelastung gemäß geltendem Gesetz und Antrag.

Während nach heutiger Ordnung Vermögen bis Fr. 3 000.— generell von der Vermögenssteuer ausgenommen sind, sieht der Antrag eine Freigrenze bis Fr. 5 000.— vor, was einer Erhöhung um 66,6 % gleichkommt.

Bei Vermögen von Fr. 4 000.— bis Fr. 20 000.— wird heute ein Betrag von Fr. 2 000.— zum Abzug zugelassen und zwar ungeachtet dessen, ob es sich beim Steuerpflichtigen um eine Einzelperson oder um ein Ehepaar handelt. Der Antrag bringt diesbezüglich verschiedene Aenderungen: Einerseits ist die Limite für den Abzug von Fr. 20 000.— auf Fr. 50 000.—, also um 150 % hinaufgesetzt worden. Andererseits soll der Abzug selbst nicht mehr generell Fr. 2 000.—, sondern neu Fr. 5 000.— für Einzelpersonen und Fr. 10 000.— für Ehepaare betragen, was einer Erhöhung von 150 % bzw. 400 % entsprechen würde.

Schließlich ist gemäß Antrag auch der Abzug für minderjährige Kinder von Fr. 1000 auf Fr. 2000, d. h. um 100 % zu erhöhen.

Im Jahre 1951 ist das Steuergesetz einer Generalrevision unterzogen und an die veränderten Verhältnisse angepaßt worden. Die seit 1951 eingetretene Teuerung beträgt rund 18 %. Die beantragten Erhöhungen der Abzüge nehmen hingegen ein Ausmaß von 66,6 % bis 400 % in Aussicht, wodurch weit über das Ziel der Teuerungsanpassung hinaus geschossen wird.

Mit der Differenzierung des Abzuges für Einzelpersonen und Ehepaare soll gemäß Antrag auch bei der Vermögenssteuer eine Art Sozialabzug eingeführt werden. Ein abgestufter Abzug für Einzelpersonen und Ehepaare hat bei der Einkommenssteuer zweifellos seine Berechtigung, nicht aber bei der Vermögenssteuer. Dies um so weniger, als ein solcher nicht allen Vermögenssteuerpflichtigen zugute käme, sondern auf ein Vermögen bis Fr. 50 000.— beschränkt bliebe.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Jahre 1962 die Sozialabzüge bei der Erwerbssteuer hinaufgesetzt worden sind, wodurch eine große Anzahl von Steuerpflichtigen entweder wesentlich entlastet oder ganz aus der Erwerbssteuerpflicht fallen werden. Die beantragte Erhöhung der steuerfreien Abzüge beim Vermögen würde zum gleichen Ergebnis führen. Damit würde der Kreis der Steuerbegünstigten noch weiter gezogen, was weder vom finanz- noch staatspolitischen Gesichtspunkt aus begrüßt werden könnte.

Tabelle II

Steuerermäßigung in Fr. und % gemäß Memorialsantrag 1963

Bruttovermögen	Einzelpersonen	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit 2 Kindern	Einzelpersonen	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit 2 Kindern
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%	%
1—3 000	—.—	—.—	—.—	—	—	—
5 000	27.10	27.10	9.—	100	100	100
10 000	27.10	72.30	54.20	37,5	100	100
20 000	27.40	74.10	92.—	16,65	45	63
30 000	46.20	94.40	112.50	16,65	34	43,5
50 000	47.20	98.40	116.90	10	20,8	25,8
51 000	—.—	—.—	18.90	—	—	4,1
100 000	—.—	—.—	19.90	—	—	2

Tabelle II zeigt die Steuerentlastung, welche durch die beantragte Erhöhung der Abzüge beim Vermögen für die Steuerpflichtigen eintreten würde. Bei Vermögen von 1—5000 Franken (heute 1—3000) entfällt eine Besteuerung generell. Bei Vermögen von 5—10 000 Franken würde für Einzelpersonen eine Entlastung von 37,5 % und für Ehepaare sogar eine solche von 100 % eintreten. Bei einem Vermögen von 50 000 Franken beträgt die Entlastung für Einzelpersonen noch 10 %, für Ehepaare ohne Kinder 20,8 % und für Ehepaare mit zwei Kindern immer noch 25,8 %. Dagegen fällt sie bei einem Vermögen von 51 000 Franken für Einzelpersonen und Ehepaare ohne Kinder ganz weg, während sie für Ehepaare mit zwei Kindern nur noch 4,1 % betragen würde.

Bewegen sich die Steuer-Entlastungen — frankenmäßig betrachtet — für Einzelpersonen noch in einem relativ bescheidenen Rahmen, so nehmen jene für Ehepaare ein Ausmaß an, welches sich für Kanton und Gemeinden in einem nicht unbeachtlichen Minderertrag an Vermögenssteuern auswirken müßte.

Die angestellten Berechnungen und Schätzungen ergeben, daß die beantragte Erhöhung der steuerfreien Abzüge beim Vermögen dem Kanton einen mutmaßlichen Steuerausfall von rund Fr. 150 000 bringen würde (inkl. Defizitdeckung bei den Schulgemeinden).

In viel erheblicherem Maße müßten indessen die Gemeinden eine Reduktion ihres Vermögenssteuerertrages in Kauf nehmen. Dabei würden insbesondere jene Gemeinden am stärksten betroffen, deren Steuervermögen sich in der Mehrheit aus vielen kleinern Vermögen zusammensetzt.

So würde beispielsweise der Steuerausfall betragen:

In der Gemeinde Elm	Fr.	6 800.—
« « « Schwändi	«	3 700.—
« « « Engi	«	8 800.—
« « « Ennenda	«	16 000.—
« « « Näfels	«	24 000.—

Der gesamte Steuerausfall für alle Gemeinden kann mit Fr. 360 000.— geschätzt werden. Wir glauben nicht, daß im Hinblick auf die derzeitigen und noch bevorstehenden Gemeindelasten und Aufgaben ein zusätzlicher Steuerabbau zu verantworten wäre, ohne daß die Mindereinnahmen durch neue Einnahmen gedeckt werden können. Sicher ist, daß durch den beantragten Steuerabbau die Schuldefizite wieder ansteigen und damit dem Kanton, den Ortsgemeinden und Tagwen weitere Lasten bringen würden.

III.

Mit den bisherigen Ausführungen wurde dargetan, daß durch Tarifkorrekturen und andere Teilrevisionen die Vermögenssteuerbelastung laufend an den veränderten Geldwert angepaßt worden ist, soweit dies für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden tragbar war. Ferner wurde festgestellt, daß die beantragten Erhöhungen der Abzüge weit über das anvisierte Ziel der Teuerungsanpassung hinausgehen. Durch die vorgeschlagene Differenzierung des Abzuges für Einzelpersonen und Ehepaare würde eine nicht unbeachtliche Anzahl von Steuerpflichtigen auch aus der Vermögenssteuerpflicht entfallen, nachdem bereits durch die ein Jahr zuvor beschlossene Erhöhung der Sozialabzüge bei der Erwerbssteuer ab 1963 eine wesentliche Steuerentlastung — teilweise bis zu 100 % eintreten wird. Die beantragten Steuerentlastungen beim Vermögen würden dem Kanton, insbesondere aber den Gemeinden einen Steuerausfall bringen, der im heutigen Zeitpunkt als untragbar zu bezeichnen ist.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 14. Erteilung eines zusätzlichen Kredites von Fr. 500 000.— für den Neubau des Kantonsspitals (Ausbau eines weiteren Stockwerkes des Bettentraktes und Erstellung eines Heizölreservetanks)

I.

Am 6. Juli 1962 konnte die Fertigstellung des Rohbaus für den neuen Behandlungs- und Bettentrakt im Kantonsspital im Rahmen einer Aufrichtefeier festlich begangen werden. Damit nahm der Innenausbau seinen Anfang. Ein Geschoß sollte gemäß dem in Ausführung begriffenen Projekt vom Jahre 1961 zwecks Kostenersparnis vorläufig noch unausgebaut bleiben. Es drängt sich nun aus baulichen Erwägungen, ebenso nach Überprüfung der Bedürfnisse die Überlegung auf, ob der Ausbau des als Reserve vorgesehenen Geschoßes D nicht auch bereits heute billiger und besser in Angriff genommen würde. Diese Frage ist eindeutig zu bejahen und darum gehen wir mit der Baukommission einig, es sei der Landsgemeinde zu beantragen, den hiefür notwendigen Kredit zur Verfügung zu stellen.

Zu der heutigen Situation, wonach im Neubau neben den Räumlichkeiten für Küche und technische Einrichtungen und neben dem Operationsgeschoß sechs Etagen für Betten vorgesehen sind, wovon ein Stockwerk aber noch unausgebaut und darum vorläufig unbenützbar bleiben soll, ist es wie folgt ge-

kommen. Auf Antrag des Regierungsrates wurden anlässlich der Landratssitzung vom 22. März 1958 Projekt und Kostenvoranschlag für den notwendigen Um- und Neubau am Kantonsspital zuhanden der Landsgemeinde 1958 eingehend behandelt. Dabei wurde die Bausumme von Fr. 15 600 000.— auf Fr. 13 000 000.— herabgesetzt. Die Landsgemeinde vom 4. Mai stimmte der Gewährung dieses reduzierten Kredites zu und stellte damit die Architektengemeinschaft vor die nicht leichte Aufgabe, das bestehende Projekt dem herabgesetzten Baukredit anzupassen. Der Baukommission war es von Anfang an klar, daß am Behandlungsbau, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, keine Einsparungen gemacht werden konnten. Diese mußten darum beim Bettentrakt und in der Weglassung der vorgesehenen Schwesternhäuser gesucht werden. So entschied man sich, das Dachgeschoß des Bettenhauses einfach noch unausgebaut zu belassen. Nur ungern hat man eine Reduktion der Bettenzahl in Kauf genommen, da angesichts der Bevölkerungsvermehrung und der erhöhten Spitalfreudigkeit als Folge des Mangels an genügendem häuslichem Pflegepersonal und ebenso angesichts des damals bevorstehenden Chefarztwechsels die Bereitstellung von gegen 300 Betten als Notwendigkeit erachtet wurde. Das verabschiedete Projekt gewährte aber nur noch Raum für 263 Betten. Darum mußte man für später eine Erweiterungsmöglichkeit vorsehen, von der nun rascher als erwartet Gebrauch gemacht werden sollte, indem die beiden Chefarzte sich wiederholt veranlaßt sahen, darauf hinzuweisen, daß die Bettenzahl jetzt schon nicht mehr genüge.

Die Architektengemeinschaft für die Kantonale Krankenanstalt Glarus (AKG) hatte dann von der Kommission den Auftrag erhalten, einen Kostenvoranschlag für den Ausbau des als offener Reserverraum vorgesehenen Dachgeschoßes auszuarbeiten. Dabei sollte geprüft werden, ob nicht besser das Geschoß D, also die unterste Etage des Bettentrakts unausgebaut bleiben soll. Es hat sich dann ergeben, daß es wegen der größern baulichen Umtriebe und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen tatsächlich nicht zu verantworten gewesen wäre, das oberste Geschoß für einen spätern Ausbau in Reserve zu stellen. So beschloß dann der Regierungsrat auf Antrag von Baukommission und Sanitätsdirektion am 10. Oktober 1961, dieser internen Projektumgestaltung zuzustimmen. Da dadurch keine Mehrkosten entstanden, glaubte er dies tun zu dürfen, ohne vorher den Landrat ausdrücklich zu befragen, allerdings mit der Auflage, diesen zu gegebener Zeit darüber zu orientieren. An der Aufrichtefeier ist dann auf diese Umstellung ebenfalls hingewiesen worden, was bei den anwesenden Behördevertretern volle Zustimmung fand.

Infolge ständig erhöhter Bettenbesetzung vor allem in der medizinischen Abteilung mußte die Vermehrung ihrer Zahl neuerdings überprüft werden. Es erwies sich als unumgänglich, den Ausbau unseres Kantonsspitals so zu gestalten, daß nicht von Anfang an bereits wieder von einer Bettenknappheit die Rede sein soll. Die Baukommission hat darum der AKG den Auftrag erteilt, die Mehrkosten für den vollen Ausbau des Reservegeschoßes D zu berechnen. An der Sitzung vom 23. Januar 1963 ist dieser Kostenvoranschlag der Baukommission vorgelegt worden. Sie nahm davon Kenntnis und beschloß, dem Regierungsrat zu beantragen, den Ausbau des Geschosses D gleichzeitig mit dem übrigen Bettentrakt zu ermöglichen.

Der Kostenvoranschlag, wie er von der AKG vorgelegt worden war, sieht folgende Zahlen vor:

Mehrkosten für Innenausbau	Fr. 245 000.—
Mobiliar	Fr. 105 000.—
Total Ausbau Geschoß D	<u>Fr. 350 000.—</u>

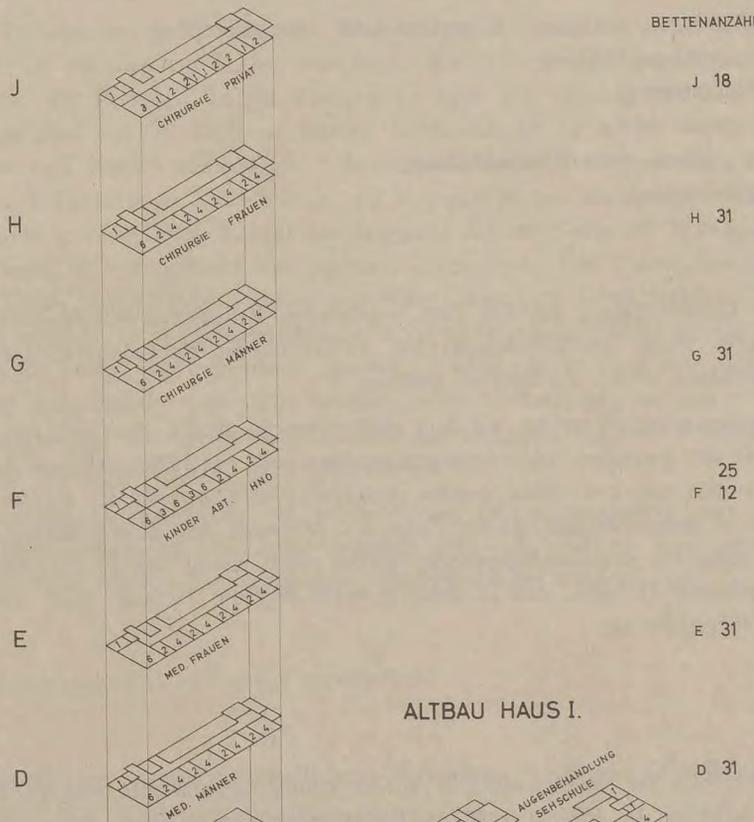
Die Berechnungen fußen wie diejenigen des Gesamtprojektes auf dem Preisstand vom 1. Februar 1960. Für den Mehrbedarf für die seither eingetretene Teuerung muß nach Abschluß sämtlicher Bauarbeiten der Landsgemeinde eine gesonderte Vorlage unterbreitet werden.

Wie der Behandlungs- und Bettentrakt nach dem angestrebten vollen Ausbau aussehen wird, veranschaulicht folgende Darstellung:

DARSTELLUNG BETTENVERTEILUNG

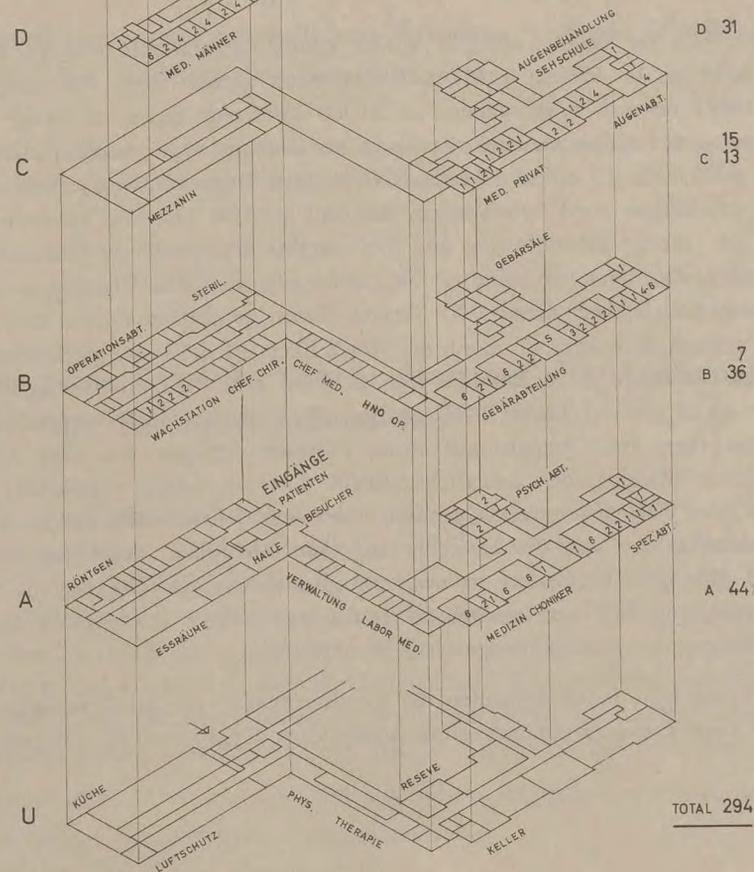
BETTENHAUS

BETTENANZAHL



ALTBAU HAUS I.

BEHANDLUNGSBAU



TOTAL 294

Damit erreichen wir im Alt- und Neubau zusammen folgende Bettenzahlen:

Medizinische Abteilung, Chroniker und Spezialabteilung	121 Betten
Chirurgische Abteilung	87 «
Kinderabteilung	25 «
Geburtenabteilung	36 «
Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung	12 «
Augenabteilung	13 «
Total	<u>294 Betten</u>

Zur Ueberbrückung der zur Zeit bestehenden Bettenknappheit überlassen uns die NOK in verdankenswerter Weise den Krankenpavillon im Garten des Kantonsspitals bis Frühjahr 1964. Dieses Entgegenkommen wissen wir sehr zu schätzen.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß einerseits gemäß den heutigen Erfahrungen die Bettenzahl, wenn sie den gestellten Anforderungen genügen soll, gegenüber dem zur Zeit im Ausbau stehenden Projekt von 263 auf 294 erhöht werden muß, und daß andererseits der Ausbau des Reservegeschosses D nie billiger zu stehen kommt als im Zuge des Ausbaues des ganzen Bettentrakts. Darum beantragen wir Ihnen zuhanden der Landsgemeinde, hiefür einen Kredit von Fr. 350 000.— zu bewilligen unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß in dieser Summe die seit Februar 1960 eingetretene Baukostenteuerung nicht inbegriffen ist.

II.

Es hat sich im Winter 1962/63 wieder einmal bewahrheitet, daß genügende Vorsorge gutes Haushalten bedeutet. Im Projekt 1961, nach dem heute gebaut wird, war vorgesehen, zwei Heizöltanks zu je 120 000 Liter und einen weitem zu 20 000 Liter einzubauen. In letzter Zeit ist verschiedentlich vom Beauftragten für Kriegsvorsorge darauf aufmerksam gemacht worden, daß Krankenhäusern ermöglicht werden sollte, sich mit einem Jahresbedarf flüssigen Brennstoffs einzudecken. Beim heutigen Spitalbetrieb werden pro Winter rund 500 Tonnen, das sind 500 000 Liter für Heizzwecke benötigt. Nach Inbetriebnahme des neuen Behandlungs- und Bettentrakts dürfte sich der Jahresbedarf mindestens auf 700 Tonnen erhöhen. Die Baukommission ist der Auffassung, daß den Weisungen von Bern nachgelebt und für die Speichermöglichkeit dieser 700 Tonnen Raum geschaffen werden muß. Das wird sich auch preislich günstig auswirken, indem wir damit die Möglichkeit erhalten, uns im Sommer einzudecken, wenn die Oelpreise am tiefsten sind. So bezahlte man z. B. im Juni 1962 pro 100 kg Oel Fr. 11.40, im Oktober bereits Fr. 13.10 und im Januar 1963 gar Fr. 14.25. Es ist darum vorgesehen, neben den bereits im Projekt enthaltenen drei Oeltanks mit einem Fassungsvermögen von total 260 000 Liter noch einen Reservetank zu erstellen, der zusätzlich 500 000 Liter zu fassen vermöchte. Damit könnten im Ganzen 760 000 Liter Oel aufgespeichert werden, was einem Jahresbedarf entsprechen würde. Das Projekt sieht eine Stehtankanlage vor, die entweder auf dem Richtplatz oder hinter dem Sonnenhügel plziert werden soll. Der genaue Standort ist noch mit den zuständigen Organen der Gemeinde Glarus abzuklären. Der Voranschlag für diese zusätzliche Tankanlage rechnet mit Kosten für Ankauf, Bauarbeiten und Werkleitungen im Gesamtbetrag von Fr. 150 000.—.

Wir beantragen Ihnen zuhanden der Landsgemeinde, für die Erweiterung der Heizöl-Tankanlage um 500 000 Liter Fassungsvermögen einen zusätzlichen Kredit von Fr. 150 000.— zu gewähren.

III.

Bei der Projektierung der Spitalbauten mußte auch den Forderungen des Luftschutzes im Kriegsfall Rechnung getragen werden. So ist das Geschoß U den entsprechenden Vorschriften gemäß ausgebaut worden und bietet Platz für ca. 400 Personen. In die Planung ist auch ein Operationsbunker aufgenommen aber noch nicht ausgeführt worden. Dagegen wurden Vorkehrungen getroffen, welche einen ungehinderten Durchbruch von den bereits vorhandenen Schutzräumen zum Operationsbunker ermöglichen. Vom Amt für baulichen Luftschutz der Stadt Zürich sind die Kosten pro Kubikmeter umbauten Raumes auf Fr. 400.— berechnet worden. Dazu kommt die Anlegung der erforderlichen Wasserreserve, wobei noch abgeklärt werden muß, ob aus Gründen der leichtern Beschaffung von Gebrauchswasser es nicht zweckmäßig wäre, für Trink- und Gebrauchswasser getrennte Tankräume bereitzustellen. Neben den baulichen Problemen sind auch die Subventionsverhältnisse noch nicht geklärt. Wohl ist das eidgenössische Zivilschutzgesetz am 1. Oktober 1962 in Kraft getreten. Dieses spricht sich aber über den Spitalluftschutz nicht aus. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist in Vorbereitung und soll im Frühjahr dem Nationalrat vorgelegt werden. Da unser Kantonsspital im Kriegsfall zugleich Ter.-Spital ist, dürfte noch mit einem weitem Subventionsbetrage gerechnet werden.

Nachdem der Kostenaufwand für die Errichtung des vorgesehenen Operationsbunkers und ebenso die Höhe der zu erwartenden Bundessubvention noch nicht bekannt sind, ist hierüber eine gesonderte Kreditvorlage auszuarbeiten, die dann erst der Landsgemeinde 1964 unterbreitet werden kann.

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde, der Kreditvorlage zuzustimmen.

Beschluß betr. die Erteilung eines zusätzlichen Kredites von Fr. 500 000.— für den Neubau des Kantonsspitals.

Zum Ausbau eines weitem Stockwerkes im Bettentrakt des Kantonsspitalneubaues und zur Erstellung eines zusätzlichen Heizöltanks wird ein Kredit von Fr. 500 000.— bewilligt.

§ 15. Gewährung eines Kredites zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes

Im Jahre 1958 gewährte die Landsgemeinde einen Kredit für den Straßenausbau und zwar Franken 2 500 000.— zur Fertigstellung begonnener Straßenkorrekturen und Fr. 2 000 000.— für die Inangriffnahme weiterer Straßenbauten. Sodann bewilligte die Landsgemeinde des Jahres 1962 Kredite für den Ausbau der Kantonsstraße in Niederurnen (Fr. 400 000.—) und Schwanden (Fr. 700 000.—). Ein großer Teil dieser Kredite ist aufgebraucht durch die ausgeführten Korrekturen in Unterbilten, Oberurnen, Oberurnen-Näfels, Näfels, Näfels-Netstal, Netstal, Mitlödi, Leuggelbach, Klausenstraße und Kerenzerbergstraße. Noch offen steht der Kredit für den Ausbau der Kantonsstraße in Schwanden, indem diese Arbeiten noch nicht aufgenommen werden konnten, und ein Teil der Kredite im Raume Glarus.

Im Straßenbaukredit des Jahres 1958 waren für die Gemeinde Glarus folgende Strecken enthalten:

- a) Höhe-Zeughaus-Zollhaus-Löwen Fr. 996 000.— (Bausumme)
- b) Linthof-Leimen (Anteil) Fr. 240 000.— (Bausumme).

Während von der geplanten Korrektur Glarus/Nord nur ein Teilstück («Höhe»-Reitbahnstraße) ausgeführt wurde, ist die Baustrecke Linthof-Leimen noch nicht in Angriff genommen worden. Da die im Kredit vom Jahre 1958 enthaltenen Projekte und deren Kostenvoranschläge zum Teil schon einige Jahre zurück lagen und die neu ausgearbeiteten Projekte sehr große Änderungen im Sinne von Verbesserungen erfuhren, wurden auf Grund der neuen Projektunterlagen neue, total überarbeitete Kostenvoranschläge aufgestellt, wozu wir uns wie folgt äußern:

a) *Glarus/Nord*, («Höhe»-Reitbahnstraße-Obere Gerichtshausstraße). Wie schon erwähnt, ist das erste Teilstück dieser Korrekturstrecke von der Asylstraße bis zur Reitbahnstraße bereits ausgeführt und die Bauarbeiten stehen vor dem Abschluß. Der revidierte neue Kostenvoranschlag rechnet mit Ausgaben von Fr. 550 000.—.

Für das untere Teilstück Reitbahnstraße-Obere Gerichtshausstraße wurden zwei verschiedene Projekte ausgearbeitet, wovon das eine den Abbruch des Wohnhauses Architekt D. Aebli vorsieht. Die Kosten beider Varianten (mit und ohne Abbruch Haus Aebli) sind ungefähr gleich hoch, sie belaufen sich auf Fr. 835 000.—. Der Zusammenzug beider Kostenvoranschläge zeigt, daß mit Gesamtausgaben von Fr. 1 385 000.— gerechnet werden muß, gegenüber Fr. 996 000.— des Voranschlages vom Jahre 1958. Die Mehrkosten sind, wie bereits erwähnt, einerseits bedingt durch bedeutende Projektverbesserungen, andererseits aber auch durch die inzwischen eingetretene massive Teuerung. Die beiden Projektvarianten über die Straßenführung bei der Liegenschaft D. Aebli sind dem Eidg. Amt für Straßen- und Flußbau in Bern eingereicht worden, der Entscheid, welcher der beiden Vorschläge der Vorzug zu geben ist, steht noch aus. Da aber die Kosten in beiden Fällen annähernd gleich hoch sind, kann das Kreditbegehren heute schon gestellt werden. An diese Ausgaben sind außer einer Bundessubvention von gegenwärtig 35 % noch die Anteile der Gemeinde Glarus (30 % für Gebäudeerwerb, 50 % für Tiefbauarbeiten, nach Abzug des Bundesbeitrages) für die sog. Dorfstraßenstrecke zu erwarten, die auf die ganze Korrekturstrecke ca. Fr. 262 000.— ausmachen dürften. Daraus resultiert eine Netto-Ausgabensumme nach Abzug des Bundes- und Gemeindebeitrages von ca. Fr. 638 000.—.

b) *Glarus/Süd* (Garage Milt-Leimen).

Das vorliegende Projekt umfaßt die Strecke von der Garage Milt bis zum «Leimen», mit der Neugestaltung der Abzweigung nach Ennenda, zur Abläsch und zum Bühlquartier. Die Bauloslänge beträgt 564 ml. Dieser Vorschlag wurde nach den Richtlinien der VSS (Vereinigung Schweiz. Straßenfachmänner) ausgearbeitet und sieht eine Fahrbahnbreite von 7,00 ml, sowie beidseitige 2,00 ml breite Gehwege vor. Um genügend Platz für die neue Straße zu erhalten, ist es notwendig, daß auf eine Länge von 250 ml Linthgebiet in Anspruch genommen wird. Dies bedingt größere Umbauten am Linthwuh, an die wir ebenfalls eine Bundessubvention von 35 % erwarten. Der Gemeindeanteil an das teilweise unter die Dorfstraßenstrecke entfallende Teilstück beläuft sich auf ca. Fr. 163 800.—. Der Kostenvoranschlag rechnet mit total Fr. 1 440 000.— Baukosten, sodaß auf den Kanton nach Abzug der Bundessubvention und des Gemeindebeitrages noch ca. Fr. 772 200.— entfallen.

Wie wir im letztjährigen Memorialsantrag für einen Straßenbaukredit ausführten, müssen wir dazu übergehen, das Kreditbegehren für die Bausumme zu stellen, also auf die Bruttosumme ohne Berücksichtigung der Bundessubvention und des Gemeindeanteils. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, daß die Bundessubvention im Verlaufe der Bauausführung ändern kann und die genaue Ermittlung des Anteils der Gemeinde erst nach der Abrechnung möglich ist. Da im bewilligten Kredit von der Landsgemeinde 1958 von total Fr. 4 500 000.— (netto) für die Kantonsstraße Glarus Fr. 579 000.— (netto) und Fr. 180 000.— (netto) bereits enthalten sind, verringert sich derselbe um Fr. 759 000.— auf Fr. 3 741 000.—.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluß über den Ausbau von Kantonsstraßen

(Erlassen von der Landsgemeinde vom Mai 1963)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektur unserer Kantonsstraßen folgende Kredite:

a) Glarus/Nord	Fr. 1 385 000.— (Bausumme)
b) Glarus/Süd	Fr. 1 440 000.— (Bausumme).
2. Die Durchführung hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
3. Zur Tilgung der Straßenbauschuld sind neben den gesetzlichen Beiträgen des Bundes und der Gemeinde Glarus, der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradgebühren, sowie die Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll voll zu verrechnen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 16. Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentner und die ehemaligen Sparer der Beamten- und Lehrerversicherungskassen

I.

Die allgemeine Teuerung, die sich für alle Volkskreise immer mehr spürbar macht, trifft einen kleinen Kreis von Personen ganz besonders stark. Es sind dies die Rentner im allgemeinen und insbesondere ein wesentlicher Teil der Rentner der Beamten- und Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus, sowie die ehemaligen Sparmitglieder dieser Kassen. Besonders die älteren Rentner, die noch unter der früher geltenden gesetzlichen Regelung in den Ruhestand traten, und die ehemaligen Sparer sowie deren Witwen beziehen heute Pensionen, die mit dem derzeitigen Geldwert in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stehen. Während die Lebenshaltungskosten ständig ansteigen, sind die Renten gleich geblieben. Der Landrat hat mit Rücksicht auf diesen Zustand im Rahmen seiner Kompetenz mehrmals Beschlüsse betr. die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das im Ruhestand lebende ehemalige kantonale Personal und die Lehrer gefaßt und dadurch versucht, den größten Härten zu begegnen. Die Ausgabenkompetenz des Landrates genügt jedoch heute nicht mehr, um diesen Personen einen angemessenen Teuerungsausgleich zu gewähren, weshalb wir in unserem Bericht vom 8. Oktober 1962 über die Sichtung der Memorialanträge ein Geschäft im Sinne unserer Ausführungen an die nächste Landsgemeinde bereits angemeldet haben.

Der Glarnerische Staatspersonalverband setzte sich mit Eingabe vom 16. Januar 1963 noch besonders für seine Rentner und ehemaligen Sparer ein.

Die für die Jahre 1960 bis und mit 1962 geltenden Landratsbeschlüsse datieren vom 27. April 1960 und sind am 31. Dezember 1962 abgelaufen. Für die Ausrichtung von Teuerungszulagen ab 1. Januar 1963 ist daher ein neuer Beschluß notwendig.

II.

Von der Teuerung werden am spürbarsten jene Rentner betroffen, deren Pensionierung 15 und mehr Jahre zurückliegt. So leben heute z. B. noch mehrere Witwen von ehemaligen Beamten, die eine jährliche Rente von ganzen Fr. 800.— neben einem bescheidenen Rücktrittsgehalt beziehen. Die Kaufkraft der im Zeitpunkt des Rücktrittes der Beamten festgesetzten Renten schwindet zusehends, indem die Lebenshaltungskosten von Monat zu Monat steigen. Mit zunehmendem Alter können die Rentner gewisse Arbeiten im und um ihr Haus nicht mehr selber verrichten und müssen solche durch Drittpersonen gegen Entgelt ausführen lassen, dazu kommen oft noch Arzt- und Pflegekosten. Bei der Neuregelung der Teuerungszulagen sollte vor allem diese Kategorie von Rentnern in vermehrtem Maße entgegengekommen werden.

Es entspricht einem Postulat sozialer Gerechtigkeit, daß auch den Rentnern der volle Teuerungsausgleich gewährt wird, was bisher nicht der Fall war. Einzelnen blieb eine Teuerungszulage überhaupt versagt, andere erhielten im Vergleich zum Index des Jahres 1939 einen Ausgleich von ca. 20 %. Ähnlich wie bei den Rentnern der eidgenössischen Versicherungskasse und denjenigen anderer Kantone, sollte auch für die ehemaligen Staatsbediensteten und die Lehrer unseres Kantons eine befriedigende Lösung gefunden werden.

In einer neuen Vorlage sollte auch die überholte Einkommensgrenze, wie sie in den bisherigen Teuerungszulagenbeschlüssen stipuliert war, fallen gelassen werden. Die Rentner, die in frühern Jahren gespart haben, sollten dafür im Alter bei der Festlegung der Teuerungszulagen nicht noch bestraft werden. Diesem Postulat des Staatspersonalverbandes wird in einer neuen Vorlage Rechnung getragen werden müssen.

III.

Da die eigentliche Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentner der Beamten- und Lehrerversicherungskasse und die ehemaligen Sparer große Vorarbeiten verursacht und die Teuerungszulagen nach dem Indexstand der versicherten Besoldung im Zeitpunkt des Rücktrittes berechnet werden müssen, sehen wir davon ab, der Landsgemeinde einen detaillierten Beschlussesentwurf vorzulegen. Nachdem schon die Landsgemeinde die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das im Dienste stehende Staatspersonal und die Lehrerschaft an den Landrat delegiert hat, sollte unseres Erachtens auch der Landrat, gestützt auf das zu erlassende Gesetz, die Teuerungszulagen für die ehemaligen Staatsbediensteten und Lehrer festsetzen können. Wir sehen, gestützt auf dieses Gesetz, die Lösung in einem Rahmengesetz, durch welches der Landrat ermächtigt wird, die Einzelheiten festzulegen. Durch das Rahmengesetz soll einmal eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, auf die sich der Ausführungsbeschluß stützen kann. Die auf Grund der seinerzeit vom Landrat gefaßten Beschlüsse im Jahre 1962 ausgerichteten Teuerungszulagen an ehemalige Beamte und Lehrer betragen:

Für Beamte		Fr. 33 047.—
Für Lehrer brutto	Fr. 30 774.—	
hievon zu Lasten der Schulgemeinden	Fr. 15 321.—	Fr. 15 453.—
Total zu Lasten des Kantons		Fr. 48 500.—

Es soll auch vermieden werden, daß wegen jeder kleinen Aenderung die Landsgemeinde belastet werden muß.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist die Verpflichtung der Schulgemeinden, die Hälfte der Teuerungszulagen an die Rentner der Lehrerversicherungskasse zu übernehmen. Bisher wurden die ehemaligen Schulortsgemeinden lediglich ersucht, die Treffnisse für ihre Rentner je zur Hälfte zu übernehmen. Die Schulgemeinden sind diesem Wunsche jedoch ausnahmslos nachgekommen, sodass die neue Regelung verantwortet werden kann, sind die Lehrer doch im Gegensatz zu den Staatsbediensteten Funktionäre der Schulgemeinden.

Bei der Beratung dieses Geschäftes im Landrat wurde auch erwogen, ob die Teuerungszulagen an die Züger der beiden Kassen nicht durch die Kassen selbst ausgerichtet werden könnten. Dies ist jedoch nicht möglich, da zusätzliche Leistungen ohne entsprechende Prämien die Kassen aus dem finanziellen Gleichgewicht bringen würden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf diese Ausführungen, nachstehendem Beschlussesentwurf beizupflichten:

Beschluß betr. die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentner und ehemaligen Sparmitglieder der Beamten- und Lehrerversicherungskassen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Art. 1

Den Rentnern der Beamten- und Lehrerversicherungskasse sowie den ehemaligen Sparmitgliedern und deren Witwen werden Teuerungszulagen ausgerichtet.

An die Teuerungszulagen der Rentner der Lehrerversicherungskasse, sowie der ehemaligen Sparmitglieder und deren Witwen leisten die Schulgemeinden die Hälfte.

Art. 2

Die Bezugsberechtigung, die Höhe der Zulagen und weitere Einzelheiten werden durch eine vom Landrat zu erlassende Verordnung geregelt.

Art. 3

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 17. Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe im Kanton Glarus

Mit der von einem Bürger beantragten Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe sollen Einrichtungen und Bestrebungen zum Wohle der Jugend gefördert werden, sei es durch Zusammenarbeit mit bereits bestehenden öffentlichen oder privaten Werken oder durch Schaffung eigener staatlicher Einrichtungen, vor allem eines kantonalen Jugendamtes mit vollamtlicher Tätigkeit und regionaler Jugendkommissionen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Kinder und Jugendliche brauchen einen Nährboden. Der natürlich gewachsene Boden ist die Familie. Sie steht in unserer Zeit im Wandel des sozialen Gefüges. Der Schutz von außen in Form von Sitten, allgemein anerkannten Ordnungen und Normen wird immer kleiner. Die Ansprüche an die Erzieherfähig-

keiten der Eltern steigen. Die Aufgaben mehren sich. Dazu kommt die allgemein bekannte Tatsache der körperlichen Frühentwicklung unserer Jugendlichen und die Verzögerung ihres geistig seelischen Reifens. Innere Unsicherheit und Labilität sind die Folgen. Die Möglichkeit der «Entgleisung» in einer Welt der industrialisierten Vergnügungen, der Reklame und der angebotenen «Zerstreuungen» zur Befriedigung des gesteigerten Luststrebens und der Tendenz «man will doch etwas vom Leben haben» werden vielgestaltiger. Die Bevölkerungszunahme, das Entstehen neuer Wohngebiete, die Ueberfremdung, die neue Wohn- und Lebensweise, die Mobilität mit Bezug auf den Arbeits- und Wohnort, die Welt der Unruhe ergänzen dieses Zeitbild.

Die Folgen dieser Entwicklung sind bekannt; Kinder bereiten Erziehungsschwierigkeiten, Jugendliche geraten in inneren Spannungen mit den Ordnungen unserer Gemeinschaftsformen in Konflikt, Eltern finden sich in ihrer Erzieheraufgabe nicht zurecht.

Diese Entwicklung und deren Folgen dürfen vom Staat nicht einfach hingenommen oder gar übersehen werden. Wohl leisten Private und private Einrichtungen auf diesem Gebiete schon seit Jahren wertvolle Arbeit, sie sollen und dürfen sie weiterhin leisten und nicht etwa durch staatlich kommunale Organisationen ersetzt werden. Daneben aber müssen auch im Kanton Glarus Organe und Instanzen geschaffen werden, die in Ergänzung der privaten Jugendhilfe vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen die der Jugend drohenden Gefahren treffen können.»

In der weitem Begründung versucht der Antragsteller einen Ueberblick über den heutigen Stand der Jugendhilfe im Kanton Glarus zu geben, um daraus die entsprechenden Folgerungen ziehen und konkrete Vorschläge für eine gesetzliche Regelung ableiten zu können.

A. Der Jugendschutz im Kanton Glarus

Das Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1905 verpflichtet in den Art. 283 und 284 die zuständigen Behörden, Vorkehrungen zum Schutze von gefährdeten, verwahrlosten, schwererziehbaren Kindern zu treffen. Das von der Landsgemeinde vom 6. Mai 1911 erlassene Einführungsgesetz zum ZGB bezeichnet in den §§ 44, 45 und 46 als zuständige Behörde das Waisenamt, welches von Amtes wegen einzuschreiten hat, sobald ihm ein Fall pflichtwidrigen Verhaltens von Eltern (Art. 283 ZGB) oder dauernder Gefährdung des leiblichen, geistigen und sittlichen Wohles eines Kindes (Art. 284 ZGB) zur Kenntnis kommt. Dieser «Jugendschutz» erfuhr dann durch die Landsgemeinde 1940 eine Ergänzung, indem sowohl in Art. 58 der Kantonsverfassung, als auch in § 32 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus die Strafrechtspflege einem neugeschaffenen Jugendamt und einem Jugendgericht übertragen wurden. In dem von der gleichen Landsgemeinde erlassenen Gesetz über die Einführung des Schweiz. Strafgesetzbuches im Kanton Glarus werden die Aufgaben des Jugendamtes wie folgt umschrieben:

- § 28 Das Jugendamt stellt bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung von Art. 283 ff ZGB, sobald ihm in seiner amtlichen Tätigkeit Verhältnisse bekannt werden, welche vormundschaftliche Vorkehren zum Schutze von Kindern und Jugendlichen geboten erscheinen lassen.
- § 30 Das Jugendamt stellt bei Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche den Sachverhalt fest. Die Untersuchung hat sich auf die persönlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen zu erstrecken. Zu diesem Zwecke kann das Jugendamt die Mithilfe von Aerzten, Sachverständigen, Lehrern, Pfarrämtern, Waisenbehörden und Fürsorgevereinen in Anspruch nehmen, ebenso zur Ueberwachung der Erziehung fehlbarer Kinder und Jugendlicher.

Die Landsgemeinde 1945 hat neu die Stelle eines kantonalen Armenfürsorgers geschaffen und diesem u. a. aufgetragen, die Waisenämter in ihrer Tätigkeit als untersuchendes und beratendes Organ zu unterstützen, sowie die Sekretariatsgeschäfte des Jugendamtes zu besorgen.

Schließlich hat noch die Landsgemeinde 1953 ein Gesetz über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime erlassen und darin u. a. die Bewilligungspflicht für private Pflegeverhältnisse und für Kinderheime stipuliert.

Im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen, die bald nach Inkrafttreten des ZGB dessen Art. 283 in besonderen Jugendschutzverordnungen einläßlich gewürdigt und Bestimmungen und zuständige Organe zum Schutze der Jugend erlassen haben, ist dies im Kanton Glarus nur zögernd und in allerkleinsten Etappen geschehen. Anfänglich wurde als zuständige Instanz das Waisenamt bezeichnet, später kam dann im Zuge der Schaffung eines Jugendgerichtes ein Jugendamt hinzu. Bezeichnenderweise aber figuriert dieses nicht als selbständige, unabhängige Instanz, sondern im Rahmen des Jugendgerichtes und der kantonalen Gerichtsorganisation. Dies deutet in erster Linie auf dessen richterliche Funktion hin, während dessen vor- und fürsorgerische Tätigkeit wohl in § 28 der Gerichtsorganisation andeutungsweise vorgesehen, in der praktischen Durchführung aber nur sehr selten in Erscheinung getreten ist, resp. treten konnte, da der Inhaber des sog. Jugendamtes nur nebenamtlich, ohne bestimmte Sprechstunden wirkte und beim größten Teil der Bevölkerung als Jugendamt-Instanz gänzlich unbekannt war. Der Inhaber des Jugendamtes war und blieb deshalb, auch von seinem Berufe als Jurist her, in erster Linie Jugendanwalt bei Vorliegen strafbarer Handlungen von Kindern und Jugendlichen und deren Anwalt bei Verhandlungen vor Jugendgericht.

In welcher Weise und in welchem Ausmaße sich die glarnerischen Waisenämter auf dem Gebiete des Jugendschutzes betätigt haben, ist nicht bekannt. Deren Funktion ist eine rein ehren- und nebenamtliche und kann sich unmöglich auf das Gebiet der alles umfassenden Jugendhilfe begeben. Ihnen ist in erster Linie der Erlaß vormundschaftlicher Verfügungen (Beistand- und Vormundschaft, Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt), der ihnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusteht, übertragen.

Nicht bekannt ist auch, inwiefern sich der kantonale Armenfürsorger in seiner Amtstätigkeit auf dem ihm zwar nur am Rande übertragenen Gebiete der Jugendhilfe betätigt hat.

So stellt sich heraus, daß im Kanton Glarus wohl Verschiedenes geregelt und vorgekehrt ist für den Fall, daß strafbare Handlungen vorliegen oder vormundschaftliche Verfügungen getroffen werden müssen, daß es aber an Einrichtungen, die im Sinne der Vorsorge und Fürsorge dem Wohle der Jugend dienen, weitgehend mangelt. Wohl betätigen sich Private (Pfarrämter, Lehrer) und Gesellschaften (Gemeinnützige Gesellschaft, Pro Juventute, Pro Infirmis, Freizeitwerk) mit Teilgebieten der Jugendhilfe, wie Mütterberatung, Berufsberatung, Freizeitgestaltung, Gebrechlichenhilfe etc. und haben damit seit Jahren wertvolle Arbeit geleistet. Daneben aber bleiben leider weite Gebiete der Jugendhilfe, wie sie nachstehend aufgeführt werden, größtenteils «unbebaut».

B. Aufgaben der Jugendhilfe

Aus vorstehenden Darlegungen erhebt sich eindeutig die dringende Forderung nach einem Ausbau der Jugendhilfe im Kanton Glarus. Welches sind denn die Aufgaben, die sich heute auf dem Gebiete der Jugendhilfe und des Jugendschutzes stellen?

Deren allgemeine Aufgabe ist es, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln mitzuhelfen, die Jugend, sei es allgemein, sei es individuell, vor Gefahren oder Schaden zu bewahren oder davon zu befreien. Sie soll mit offenem Auge und Ohr das Gebahren und die Behandlung von Kindern und Jugendlichen kontrollieren, Uebelständen und auffälligen Tatsachen nachgehen und diese nötigenfalls den zuständigen Verwaltungs- und Strafbehörden melden. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Trägern der Jugendhilfe, insbesondere alle Einrichtungen und Bestrebungen, die im Sinne der Vorsorge und Fürsorge dem Wohle der Familien, der Kleinkinder, der schulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend dienen.

Im besondern fördert sie die Elternberatung, die Säuglingsfürsorge, die Erziehungsberatung, den kinderpsychiatrischen Dienst, die Berufsberatung, Hilfe für außereheliche Kinder, Einzelfürsorge im Einvernehmen mit den Eltern für gesundheitlich gefährdete, verwahrloste, schwererziehbare Kinder und Jugendliche. Sie soll aber auch dort helfen, wo die Not noch nicht offensichtlich ist und sich zum Notstand verdichtet hat. Es ist dies das große Gebiet vorbeugender Jugendhilfe, jener Hilfe, die allen Kindern zugute kommen kann.

Zusammengefaßt: Es ist die große Aufgabe der Jugendhilfe, Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebensschwierigkeiten und «Entgleisungen» beizustehen und in eine Lebensnot geratenen Familien und Jugendlichen mit entsprechenden Mitteln zu helfen.

C. Organisation der Jugendhilfe

Eine umfassende und erfolgreiche Bewältigung der der Jugendhilfe zustehenden Aufgaben ist am ehesten durch die Schaffung der folgenden Organisation gewährleistet:

1. Schaffung eines kantonalen Jugendamtes mit vollamtlicher Tätigkeit:

Dieses Jugendamt bildet die Zentralstelle für Einrichtungen und Bestrebungen, die in Unterstützung von Familie und Schule dem Wohle der Jugend dienen. Es setzt sich zum Zwecke der Zusammenarbeit in Verbindung mit den Fürsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Charakters.

Dem Jugendamt unterstehen:

a) Individuelle Jugendhilfe:

Erzieherische Hilfe: Erziehungsberatung, Vormundschaften, Schutzaufsicht für Jugendliche.

Gesundheitliche Hilfe: Mütterberatung, Säuglingsfürsorge, psychiatrische Untersuchung von Kindern, Kuraufenthalte.

Hilfe für geistig und körperlich Behinderte, entwicklungsgehemmte, schwererziehbare, sittlich gefährdete Kinder.

Rechtliche Hilfe und Beratung.

Abklärungen, Berichte, Antragstellungen für Behörden.

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Freiwilliger Landdienst.

b) Generelle Jugendhilfe:

Aufklärungsarbeit bei Kindern, Eltern, Behörden.

Prophylaktische Arbeiten: Elternschule, Kurstätigkeit, Rat und Auskunft in allen Fragen der Jugendhilfe, Freizeitwerk, Bibliotheken, Filmwesen.

Nach Notwendigkeit können dem Jugendamt weitere Aufgaben übertragen werden.

Daß nur ein vollangestellter, in der Jugendhilfe und -fürsorge erfahrener, im Bereiche der Erziehungs- und Berufsberatung gutausgebildeter Beamter diese umfassende Aufgabe erfüllen kann, liegt auf der Hand. Dabei ist nochmals zu wünschen, daß einzelne der genannten Aufgaben, die bis jetzt von öffentlichen oder privaten Trägern der Jugendhilfe erfüllt werden, auch weiterhin diesen belassen werden.

2. Regionale Jugendkommissionen:

In jedem der vier Landesteile (Unterland mit Kerenzerberg, Mittelland, Hinterland und Sernftal) wird eine Jugendkommission von 5—9 Mitgliedern gebildet. Ihr muß mindestens eine Frau angehören. Die örtliche Abgrenzung der Bezirke und die Festsetzung der Anzahl Mitglieder ist Sache des Regierungsrates.

In die Jugendkommissionen sollen ausschließlich Personen gewählt werden, die bereit sind, in der Jugendhilfe aktiv mitzuarbeiten. Die Jugendkommissionen befassen sich in ihrem Gebiete mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Sie fördern die Zusammenarbeit der amtlichen und privaten Einrichtungen zugunsten der Jugend. Ihren Mitgliedern können Aufgaben der Einzelfürsorge und -betreuung übertragen werden. Der Inhaber des kantonalen Jugendamtes nimmt jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksjugendkommissionen teil. Umgekehrt können und sollen diese dem Jugendamt individuelle oder generelle Fälle zum Untersuchen und zur Erledigung übertragen, die eine spezielle Behandlung durch den Fachmann erfordern.

Sowohl die regionalen Jugendkommissionen wie auch der Inhaber des Jugendamtes können dem zuständigen Waisenamt Anträge über die Ergreifung von Jugendschutzmaßnahmen im Sinne von Art. 283 ff ZGB stellen.

Die gute Erfüllung der übertragenen Aufgaben setzt voraus, daß die Präsidenten und Mitglieder der Jugendkommission in der Öffentlichkeit bekannt sind und ferner, daß die Jugendkommissionen mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder sollen durch Behandlung der anhängigen Geschäfte oder durch Besprechung von erledigten Fällen aus der Jugendhilfe-Praxis immer wieder an ihre Aufgaben, insbesondere an Gelegenheiten der Jugendgefährdung erinnert und über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten belehrt werden.

D. Gesetzliche Regelung

Es wird richtig und der Bedeutung und dem Umfang der Sache angemessen sein, wenn eine gesetzliche Regelung der Jugendhilfe nicht durch Aenderung der entsprechenden §§ des Einführungsgesetzes zum ZGB gesucht, sondern durch ein eigenes kantonales «Gesetz über die Organisation der Jugendhilfe» realisiert wird. Dieses Gesetz muß die Zielsetzung, die Bezeichnung der zuständigen Direktion, die Organe der Jugendhilfe, deren Aufgaben, Zusammensetzung, Wahlart, die Finanzierung, das Inkrafttreten etc. enthalten. Wenn dieses Gesetz alle wesentlichen Punkte der Jugendhilfe regelt, könnte vom Erlaß einer Vollziehungsverordnung vorderhand abgesehen werden.

Außerdem müßten an bestehenden Gesetzen und Beschlüssen geändert werden:

1. Einführungsgesetz zum ZGB:

§ 45 muß ergänzt werden in dem Sinne, daß auch das Jugendamt und die regionalen Jugendkommissionen Anzeigen entgegennehmen dürfen.

§ 46 Zur Feststellung des Sachverhaltes müssen auch Jugendamt und Jugendkommission zuständig sein.

2. Beschluß über Abänderung der Kantonsverfassung, Abschnitt 4, Richterliche Behörden (vom 5. Mai 1940):

Art. 58, Abs. 3: «Jugendamt» ersetzen durch «Jugendanwalt».

3. Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (vom 5. Mai 1940):

§ 32 in Titel und Text «Jugendamt» ersetzen durch «Jugendanwalt», wobei der Jugendanwalt ebenfalls der Aufsicht des Regierungsrates unterstellt werden soll.

4. Gesetz über die Einführung des Schweiz. Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (vom 5. Mai 1940):

In den §§ 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 43, 44 und 47 ist «Jugendamt» durch «Jugendanwalt» zu ersetzen.

§ 28 muß gestrichen werden, ebenso der 2. Teil des § 30, da dies zukünftig Aufgaben des «neuen Jugendamtes» sind und ins entsprechende Gesetz aufgenommen werden sollen.

5. Beschluß über die Schaffung der Stelle eines kantonalen Armenfürsorgers (vom 6. Mai 1945):
 Art. 4 der zweitletzte Satz betr. Besorgung der Sekretariatsgeschäfte des Jugendamtes und Schutzaufsicht über Jugendliche, ist zu streichen. Diese Aufgaben stehen dem neuzuschaffenden Jugendamt zu.
6. Gesetz über den Pflegekinderschutz und Kinderheime (vom 3. Mai 1953):
 §§ 2 und 5: Es wäre tunlich, wenn auch das Pflegekinderwesen dem Jugendamt unterstellt würde.

Der Blick in die heutige Welt, in der neben den bisherigen zahlreichen Ursachen der Jugendgefährdung immer wieder neue auftauchen und damit auch neue Aufgaben entstehen, verlangt dringend nach Initiativen, beratenden und vollziehenden Jugendhilfeorganen. Mit einer gesetzlichen Regelung der Jugendhilfe muß sich auch der Kanton Glarus seiner Verantwortung um die heranwachsende Jugend bewußt werden, sich der schweren aber dankbaren Aufgabe der Jugendhilfe zuwenden und sich damit in die Reihe der Mehrzahl aller Schweizerkantone stellen, die die Jugendhilfe schon seit Jahren in vorbildlicher Weise geregelt haben.

Zu den Ausführungen des Antragstellers ist zu bemerken, daß es zu allen Zeiten Erziehungsschwierigkeiten gegeben hat, nur sind sie je nach Stand und Entwicklung von Kultur und Technik sehr verschieden. Jede neue Lebensphase, aber auch jede Veränderung des Lebensstandards bringt neue Probleme. Es ist absolut nichts Abnormales, wenn die Jugendlichen beim Heranreifen in innere Spannungen und in Opposition zu den Erwachsenen geraten. Das ist schon früher so gewesen und das bleibt auch unsern Kindern nicht erspart. Es bleibt ihnen auch nicht erspart, wenn der Jugendschutz und die Jugendhilfe noch besser und noch vollkommener ausgebaut werden. Es gehört zur Natur des Menschen, daß er im Pubertätsalter alles in Frage stellt, um sich durchzuringen zum Erwachsenen. Dem heranreifenden Menschen Beistand und Hilfe zu leisten, bemühen sich zahlreiche staatliche und private Institutionen. Der Antragsteller hat deren etliche aufgezählt. Den staatlichen scheint er wenig Durchschlagskraft zuzutrauen. Trotzdem will er eine neue staatliche Stelle schaffen und diese mit möglichst viel Kompetenz ausstatten. Es fällt auf, daß er die erzieherischen Aufgaben der Schule und der Lehrerschaft gar nicht berührt. Pfarrämter und Lehrer werden nur im Zusammenhang mit privaten Bemühungen erwähnt. Es darf aber in diesem Zusammenhang auf Art. 1 des Gesetzes über das Schulwesen hingewiesen werden, der verlangt, daß die Schule zusammen mit dem Elternhaus die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Ausbildung der Schüler zu fördern hat. Sicher würden sich die Lehrer dafür bedanken, wollte man ihnen ihre Erzieheraufgabe absprechen und sie nur als Methodiker und Vermittler des Unterrichtsstoffs betrachten. Von den glarnerischen Waisenämtern schreibt der Antragsteller, daß es nicht bekannt sei, in welcher Weise und in welchem Maße sie sich auf dem Gebiete des Jugendschutzes betätigen. Ebenso sei es nicht bekannt, inwiefern der Armenfürsorger sich in seiner Amtstätigkeit auf dem ihm zwar nur am Rande übertragenen Gebiete der Jugendhilfe betätigt habe. Beides wäre zu erfahren gewesen. Die Waisenämter sind von Amtes wegen dazu verpflichtet, Kinder, die in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwaist sind, den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise in Familien oder Anstalten unterzubringen. Ihnen ist es aufgetragen, einen Teil des Jugendschutzes, den der Antragsteller in einem neuen Gesetz festgelegt haben möchte, auszuüben. Der Armenfürsorger hat als Sekretär von Jugendamt und Jugendgericht sogar sehr viel mit Jugendlichen zu tun. Er hat die Urteile über die strafgerichtlich erfaßten Kinder und Jugendlichen auszuführen und dabei oft Buben oder Mädchen aus ihren bisherigen Verhältnissen herauszunehmen und in Heimen oder auch bei Privaten unterzubringen und sie während der Versorgungszeit und auch nach ihrer Entlassung zu überwachen. Darum wird er denn auch sehr häufig von Eltern konsultiert, die mit der Behebung von Erziehungsschwierigkeiten nicht selbst fertig werden. Wollte man diese Aufgabe dem kantonalen Fürsorger wegnehmen, so würde sein Arbeitspensum um einen wesentlichen und dazu sehr interessanten Teil gekürzt.

Die staatlichen Bemühungen um den Jugendschutz sind also bedeutend besser ausgebaut, als der Antragsteller angenommen hat. Trotzdem sind seine Bemühungen um die Jugendhilfe nicht einfach abzulehnen. Nur ist der Weg nicht darin zu suchen, daß man die Schule von ihrem Erziehungsauftrag entlastet, die Arbeit der Waisenämter negiert und dem Jugendamt nur noch die Funktion des Jugendanwalts als Untersuchungsbeamter und Ankläger vor Jugendgericht belassen will. Sollten diese drei staatlichen Einrichtungen in ihrer Einflußnahme auf die Jugend tatsächlich versagt haben, so wären nicht die Institutionen selbst, sondern die mangelhafte Ausführung seitens ihrer Funktionäre daran schuld, was aber keineswegs behauptet werden darf. Die Schaffung des Amtes eines vollamtlichen Jugendbetreuers an und für sich böte aber ebensowenig die volle Gewähr, daß die Jugendhilfe dann grundsätzlich besser und vollkommener würde. Wir anerkennen das Bedürfnis der Schaffung der Stelle eines Erziehungsberaters und Schulpsychologen und den Ausbau der Berufsberatung. Aber wenn man glaubt, daß der Inhaber eines neu in Aussicht zu nehmenden Jugendamtes bei Versagern in der Schule früher und besser eingreifen könnte, als es die Vormundschaftsbehörden nach den Bestimmungen des ZGB tun dürfen, gibt man sich Illusionen hin. Auf der langen Stufenleiter der auf die Intentionen ihrer Erzieher normal bis abnormal reagierenden Kinder und Jugendlichen müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, bis diese den Eltern oder der Normalschule entzogen und in Fremdfamilien oder Heimen unterzubringen sind. Und wenn die Versorgungspraxis auch eine schärfere werden könnte, wären zuerst genügend Heimplätze zu schaffen, da nach den Erfahrungen des kantonalen Fürsorgers und der Waisenämter heute schon Wartefristen von etlichen Monaten in Kauf genommen werden müssen. Die Schaffung eines neuen Jugendamtes würde in seinen praktischen Auswirkungen kaum viel Neues bringen. Die Verantwortung für den gesundheitlichen Schutz und für die Erziehung unserer Jugend darf unter keinen Umständen nur wenigen Personen überbunden werden. Kirche und Schule, Behörden und Träger wohlthätiger Institutionen, alle Erwachsene, denen das Wohl der Zukunft unseres Landes ein ernstes Anliegen ist, müssen sich für eine rechte Führung unserer Jugend einsetzen. Eine Konzentration der Jugenderziehung auf wenige Personen können wir nicht befürworten, da sie es in sich hat, alle andern Träger öffentlicher Pflichten in ihrer Verantwortung zu entlasten. Die Gefahr der Abwälzung der Verantwortung auf andere ist heute schon groß genug. Sie ist darum nicht noch zu fördern, indem eine weitere Beamtung geschaffen wird. Dagegen ist eine bessere Koordination aller Bemühungen um die Jugenderziehung nicht von der Hand zu weisen.

Die vom Antragsteller dem neu zu schaffenden Jugendamt zugedachten Aufgaben sind fürsorglicher und erzieherischer Art. Auf dem Sektor Fürsorge ist bis anhin schon viel Gutes gewirkt worden. Ueber die sittlich gefährdeten und schwererziehbaren Kinder und Jugendlichen haben die Waisenämter zu wachen und unter Umständen Maßnahmen im Sinne von Art. 283/84 ZGB in Erwägung zu ziehen. Da es sich bei Versorgungen um Ermessensfragen handelt, werden von den Lehrern oder Arbeitgebern mit Vorteil schriftliche Führungsberichte einverlangt. Um die Beschaffung der nötigen Unterlagen käme auch der Inhaber des angestrebten Jugendamtes nicht herum. Er hätte es ebenso schwer, sich mit den Eltern auseinanderzusetzen und sie von der Notwendigkeit einer Sondererziehung zu überzeugen, wie die Vormundschaftsbehörden. Ein Spezialgesetz dürfte in dieser Hinsicht nicht weiter gehen als das Zivilgesetzbuch, sodaß mit der Schaffung eines neuen Gesetzes und einer neuen Amtsstelle in dieser Hinsicht nicht viel gewonnen wäre. Die Schutzaufsicht ist bis jetzt eine bevorzugte, mit Umsicht ausgeübte Aufgabe des kantonalen Fürsorgers gewesen. Mütterberatung und Säuglingsfürsorge entfalten seit Jahren eine segensreiche Tätigkeit. Ihre Bemühungen werden durch Staatsbeiträge unterstützt. Für körperlich Behinderte ist erst vor kurzem eine Pro Infirmis-Beratungsstelle ins Leben gerufen worden, die eng mit der Invalidenversicherung zusammenarbeitet. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Belange des Jugendschutzes durch ein neu zu schaffendes Jugendamt besser als bisher erfüllt werden könnten.

Ueber die erzieherischen Anliegen des Antragstellers nimmt die *Erziehungsdirektion* wie folgt Stellung:

1. Einige Fragen wie Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind bereits geregelt. Mit diesen Aufgaben ist ein heute pensionierter Lehrer nebenamtlich betraut. Dagegen besteht hinsichtlich der Erziehungs-

beratung und der damit zusammenhängenden psychiatrischen Betreuung eine gewisse Lücke, indem sich bis jetzt keine bestimmte Amtsstelle mit diesen Problemen befaßte. Man mußte mit gerade zufällig im Kanton tätigen oder auswärtigen Spezialisten vorlieb nehmen, welche indessen recht gute Dienste geleistet haben und jeweilen auch gemäß Art. 137 des Schulgesetzes vom Kanton bezahlt wurden. In einer Weisung vom 6. Januar 1961 hatte die Erziehungsdirektion alle Lehrer auf die vorhandenen Möglichkeiten aufmerksam gemacht und als Bedingung für die gemäß Schulgesetz kostenlose Betreuung lediglich die vorgängige Unterbreitung des Falles an das Schulinspektorat gefordert.

2. Es wäre wünschenswert, wenn die Bearbeitung all dieser Probleme (vor allem Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Erziehungsberatung) bei einer Amtsstelle vereinigt werden könnte, und wir möchten dies auch baldmöglichst durch Schaffung eines diesbezüglichen Vollamtes bewerkstelligen. Im jetzigen Moment dürfte dies aber nicht ratsam sein, da die Berufsberatung und die mit dem Lehrlingswesen in Zusammenhang stehenden Fragen heute noch, wie bereits betont, nebenamtlich betreut werden und vor allem, weil durch das neue Berufsbildungsgesetz, das eben vor den eidgenössischen Räten liegt, die Berufsberatung ausgebaut werden muß und somit die Inkraftsetzung dieses Gesetzes abgewartet werden sollte, bis diesbezüglich eine Neuorganisation vorgenommen werden kann. Im übrigen wird auch in der Botschaft zum Berufsbildungsgesetz den Kantonen empfohlen, für die mit dem Lehrlingswesen zusammenhängenden Fragen eine ständige Amtsstelle zu betrauen, der in kleinen Kantonen noch weitere Aufgaben zugewiesen werden könnten.

3. Es sollte in unsern kleinen Verhältnissen einer Amtsstelle möglich sein, diese Aufgaben zu bewältigen. Wir sind freilich nicht der Meinung, daß jeder von der Norm abweichende Fall dem Spezialisten überwiesen werden soll, sondern daß es sich eine pädagogisch und psychologisch gebildete Lehrerschaft weiter angelegen sein muß, sich mit derartigen Fällen selber zu befassen und nur in schwierigeren Fällen den Spezialisten anzurufen. Ein besonderes Gesetz über die Jugendhilfe erübrigt sich wenigstens hinsichtlich der die Erziehungsdirektion beschlagenden Probleme, da diese im wesentlichen bereits irgendwie gesetzlich fundiert sind. Eine Schaffung regionaler Jugendkommissionen erachten wir als überflüssig, da in unserm kleinen Kanton ohne derartige Gebilde die Uebersicht noch möglich sein sollte.

4. Nachdem durch den Memorialsantrag die Angelegenheit ins Rollen gebracht worden ist, könnte man sich höchstens fragen, ob sich nicht der Regierungsrat heute schon durch die Landsgemeinde die Vollmacht zur Schaffung einer solchen Amtsstelle geben sollte. Der Zeitpunkt der Errichtung läge dann im Ermessen des Regierungsrates, d. h. dieser würde das Amt erst besetzen, wenn die erwähnten Bedingungen (Rücktritt des nebenamtlichen Funktionärs und Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes) erfüllt wären. Wir glauben aber, daß man heute davon absehen sollte, da eventuell schon auf die Landsgemeinde 1964 ein kantonales Einführungsgesetz zum eidgenössischen Berufsbildungsgesetz zu erlassen ist, in welchem die fragliche Amtsstelle, der dann noch weitere Aufgaben zugewiesen werden könnten, gesetzlich zu verankern wäre.

Der Verband *Glarnerischer Waisenvögte* anerkennt, daß der Antrag einen guten Kern habe. Pflegekinderschutz, Jugendanwaltschaft und Waisenämler seien wohl da, Mißstände zu beheben. Dagegen seien ihre vorbeugenden Mittel beschränkt. Den Eltern sollte in der Bewältigung ihrer Erziehungsprobleme besser geholfen werden können. Die Vernehmlassung der Waisenvögte führt dann weiter fort: «Was unseres Erachtens aber fehlt, ist eine sinnvolle Koordination all dieser Institutionen, sei es auf kommunaler oder regionaler Ebene, event. unter höherer Leitung. Bei einer Zusammenarbeit könnten die bereits bestehenden Fürsorge- und Betreuungsmöglichkeiten praktisch wirksamer und individueller angewendet und demnach besser ausgenützt werden.» Und weiter unten: «Die Schaffung eines vollamtlichen Jugendamtes erscheint uns noch verfrüht. Aus der Tätigkeit regionaler oder kommunaler Kommissionen, zusammengesetzt aus hierfür geeigneten Leuten, kann sich unter Umständen später die Nützlichkeit eines solchen Amtes ergeben.»

Das *Jugendamt des Kantons Glarus*, das ebenfalls zur Meinungsäußerung eingeladen worden ist, begrüßt die Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe, kommt aber in den Schlußfolgerungen zu einem andern Ergebnis. Es faßt seine Erfahrungen mit den Vormundschaftsbehörden wie folgt zusammen: «Wir würden es von unserm Standpunkt aus und unbeschadet des vorgeschlagenen Gesetzes über die Jugendhilfe, mit welchem vielleicht eine geeignete Lösung verbunden werden könnte, als höchst wünschenswert erachten, wenn den glarnerischen Waisenämtern, über die kantonale Behördenorganisation, im Sinne eines Amtsvormundes oder ähnliches eine Persönlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnte, auf die sie in derartigen Fällen zurückgreifen können.»

Die *Gemeinnützige Gesellschaft* nahm Stellung für diejenigen Institutionen, die bis anhin von ihr betreut worden sind. Sie äußert sich wie folgt: «Unsere Kommission für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, ursprünglich Patronatskommission genannt, ist 1908 gegründet worden. Wir sind dankbar, unsere Aufgabe nach dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes dem Kanton abtreten zu dürfen. Die beantragte Unterstellung der zukünftigen amtlichen Berufsberatungsstelle, die zusammen mit dem zu schaffenden kantonalen Lehrlingsamt voraussichtlich mehr als eine Person voll beschäftigen wird, unter das neu zu schaffende Jugendamt wird als unmöglich erachtet.» Ebenso wenig komme eine Unterstellung des Arbeitsausschusses, welcher der vor einem Jahr geschaffenen «Pro Infirmis»-Fürsorgestelle vorsteht, unter das geplante Jugendamt in Frage. Ein kantonales Jugendamt, das aber lediglich Koordinationsstelle für die im Antrag genannten Aufgaben wäre, erachtet die Gemeinnützige Gesellschaft für unsern kleinen Kanton als überflüssig.

Die *Bezirkskommission «Pro Juventute»* befürwortet im Prinzip die Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe sowie die Ernennung eines vollamtlichen Jugendfürsorgers, verwahrt sich aber ebenfalls gegen eine Unterstellung unter dieses ausgebaute Jugendamt. Die Gründung von Regionalkommissionen erachtet sie für den Jugendfürsorger und für die beteiligten Institutionen als Komplizierung, dagegen wäre sie damit einverstanden, wenn ihm eine kantonale Jugendkommission zur Seite gestellt würde. Mit Recht weist sie darauf hin, daß vor allem der Person des Jugendsekretärs eine eminent wichtige Bedeutung zukäme, sollte er doch Erzieher, Berufsberater, Rechtsberater, Psychologe, Kaufmann und ein guter Verwaltungsbeamter in ein und derselben Person sein.

Die *Frauenzentrale des Kantons Glarus* betrachtet es als ausgeschlossen, daß ein einziger vollamtlicher Beamter die Aufsicht und die Organisation des geplanten Jugendamtes zu meistern imstande wäre. Um allen ihm zugeordneten Aufgaben gerecht zu werden, müßte er einen ganzen Stab von Fachleuten haben, die, falls sie überhaupt gefunden werden könnten, die Finanzen unseres Kantons erheblich belasten würden. Sie schreibt zusammenfassend: «Die Jugendhilfe ist gewährleistet, wenn die Waisenämter, das kantonale Jugendamt mit seinen richterlichen Funktionen, die privaten Institutionen mit Säuglingsfürsorge, Mütterberatung, Freizeitbeschäftigung, Hilfe für körperlich und geistig Behinderte, Elternschulung, usw. sowie das von uns vorgeschlagene aus Lehrlingsamt und Erziehungsberatungsstelle bestehende Jugendsekretariat, welchem später bei Bedarf weitere Abteilungen angegliedert werden können, ihre Aufgaben ernst nehmen und aktiv arbeiten. Eine gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in allen diesen Belangen ist unerläßlich.»

Es sind mit Zirkularschreiben bei den andern Kantonen über deren Gesetzgebung betr. Jugendschutz Erkundigungen eingezogen worden. 16 Kantone berichteten, dass sie neben den Einführungsgesetzen zum ZGB und zum StGB über keine weiteren Jugendschutzgesetze verfügen. Einige erwähnten daneben einzig noch die Verordnungen über das Pflegekinderwesen oder über die Schutzaufsicht. Alle diese Belange haben auch wir in Einführungsgesetzen und in Verordnungen geregelt. Nur 6 Kantone haben weitere Gesetze, die den Jugendschutz betreffen, welche sie mit «Organisation der Jugendhilfe», «Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz», «Gesetz betr. die Amtsvormundschaft» und ähnlich bezeichnen.

Uns scheint, daß, wenn alle, die heute schon für die Erziehung der Jugend verantwortlich sind, ihre Pflicht erfüllen, kein neues Gesetz geschaffen werden muß. Dieses könnte ohnehin nicht neue Grundsätze und neue Forderungen aufstellen, sondern hätte sich auf die Zusammenfassung und den Ausbau des Bestehenden zu beschränken. Weit wichtiger als die Schaffung neuer Kommissionen und Ernennung neuer Beamten ist die Intensivierung des Verantwortungsgefühls bei Eltern und Erziehern und ebenso bei den Behörden, die sich mit Jugendschutz und Jugendhilfe zu befassen haben. Das neue Berufsbildungsgesetz wird uns in Kürze eine zusätzliche Amtsstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge bringen. Die Schwierigkeit, passende Vormünder zu finden, dürfte mit der Zeit den Wunsch nach Amtsvormündern laut werden lassen. Diese beiden Institutionen sind Schritte auf dem Wege zur Intensivierung des Jugendschutzes.

Einem vom Regierungsrat in Bezug auf dieses Memorialsgeschäft gestellten Ablehnungsantrag konnte sich der Landrat mehrheitlich nicht anschließen. Von der Ueberzeugung ausgehend, dass die sich mit den Problemen der Jugend heute schon befassenden kommunalen Amtsstellen besser koordiniert werden sollten, um hinsichtlich der Fürsorge ein besseres Resultat zu erzielen und im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsgesetz notwendig werdenden Vollamt, ist mit dem Erlass eines Gesetzes über die Jugendhilfe noch zuzuwarten.

Der Landrat stellt daher den Antrag an die Landsgemeinde, das Geschäft zu verschieben.

§ 18. Revision des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962

Ein Jäger stellte den Memorialsantrag auf Herabsetzung des Mindestkalibers von bisher 9 mm auf 8 mm. Das revidierte Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, in Kraft gesetzt ab 15. Juli 1962, im folgenden BGJV genannt, zwingt uns zudem in unserem kantonalen Vollziehungsgesetz einige Anpassungen vorzunehmen. Ferner hat die kantonale Jagdkommission schon wiederholt etliche zeitgemäße Aenderungen in Betracht gezogen. Alles dies gibt uns Veranlassung, das kantonale Vollziehungsgesetz in einigen wesentlichen Punkten abzuändern, wie dies in der Jagdkommission eingehend vorberaten wurde. Die thematische Darstellung ist durchwegs gleichgeblieben, da sich diese an das BGJV anlehnt. Grundsätzlich unveränderte Artikel erfahren, wo dies nötig erscheint, einige kleinere redaktionelle Aenderungen, die hier nicht besonders aufgeführt werden. Im revidierten Vollziehungsgesetz wird die Bezeichnung «§» überall durch «Art.» ersetzt.

Die Erwägungen zu den einzelnen Abschnitten sind folgende.

Allgemeines

Wir haben davon abgesehen, Fragen, die im BGJV ausdrücklich geregelt sind, im kantonalen Vollziehungsgesetz zu wiederholen. Der erwähnte Memorialsantrag wird beim Abschnitt «Ausübung der Jagd» behandelt, d. h. die Vorlage ist als Gegenvorschlag zu betrachten. Das Jagdsystem steht nicht zur Diskussion, obwohl sich die Bevölkerung im allgemeinen darüber klar ist, daß das Patentsystem mit gewissen Mängeln im Hinblick auf weidgerechtes Jagen behaftet ist und andererseits das Reviersystem den Gemeinden und dem Kanton beträchtliche Mehreinnahmen bringen würde. Die großen Kantone Bern und Graubünden z. B. haben auch das Patentsystem, welches überdies in unserem Kanton derart verwurzelt ist, daß sich jede weitere Erörterung hierzu erübrigt.

1. Jagdberechtigung.

Trotzdem das revidierte BGJV den Kantonen die Jägerprüfung nicht vorschreibt, ist diese in den meisten Kantonen seit kürzerer oder längerer Zeit eingeführt. Obwohl bei der Behandlung der Vorlage im Landrat bestritten, haben wir die Jägerprüfung als Voraussetzung für die Jagdberechtigung ebenfalls vorgesehen. Der Regierungsrat hat nach Annahme des Gesetzes die entsprechenden Vorschriften zu erlassen, wobei selbstverständlich solche Jäger, die mehrere Jahre das Jagdpatent lösten und die Jagd ordnungsgemäss ausübten, von der Ablegung der Prüfung befreit werden können. Die genauen Vorschriften wird der Regierungsrat in einem Reglement erlassen (Art. 39).

Besonders im Hinblick auf die immer größer werdende Zahl der auswärtigen Jagdbewerber drängt sich eine Anpassung der Patenttaxen auf. Der Jagdertrag ist in den letzten Jahren ganz allgemein derart gestiegen, daß sich auch für die einheimischen Jäger eine angemessene Patenterhöhung rechtfertigt. Um allenfalls künftige Anpassungen der Patenttaxen zu vereinfachen, bildet die Patenttaxe für Kantonseinwohner und Schweizerbürger die Grundtaxe, zu welcher alle andern Jagdtaxen in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt werden. So würden z. B. auswärtige Jäger gemäß Art. 4, lit. c neu das Dreifache der Grundtaxe, d. h. Fr. 480.— anstatt bisher Fr. 290.— bezahlen müssen. Die Höhe der Grundtaxe bildete sowohl im Schosse der landrätlichen Kommission, wie auch im Landrat Gegenstand einer ziemlich hitzigen Debatte. Die Grundtaxe wurde sodann auf Fr. 160.— festgesetzt, wobei ausdrücklich festgestellt wurde, dass dieser Ansatz wesentlich niedriger ist, als derjenige anderer Kantone, die das Patentsystem auch kennen.

2. Jagdzeiten.

Hier soll in Art. 7 dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden, die Bestimmungen den jeweiligen Verhältnissen oder Entwicklungen im Rahmen des BGJV anzupassen. Es erscheint viel zu kompliziert, solche und andere Details vor die Landsgemeinde bringen zu müssen. Da das Hirschwild in unserem Gebiet offensichtlich und fast zu intensiv heimisch geworden ist, wird dessen Jagd der Hochwildjagd beigeordnet. Im Art. 9 wird wie in andern Kantonen näher umschrieben, was als Nachtzeit zu gelten hat.

3. Wildschutz.

Auch hier sind einige Anpassungen an das revidierte BGJV notwendig geworden. Der Regierungsrat erhält auch die Möglichkeit, nötigenfalls die Stückzahl jeder Wildart, welche pro Jäger erlegt werden darf, festzusetzen. Neu fallen unter die geschützten Tiere die Rehspießler und die Gemen, deren Krickel über die äussere Krümmung vom Schlauchansatz an gemessen, weniger als 17 cm lang sind.

4. Ausübung der Jagd.

Im neuen Art. 15 sind die zulässigen Jagdwaffen umschrieben. Das BGJV sagt dazu in Art. 43, Ziff. 4, letzter Satz: «Die Kantone erlassen, nach den Richtlinien der Bundesbehörde, die nötigen Vorschriften über Art und Beschaffenheit der für die Jagd auf ihrem Gebiet zulässigen Waffen und Munition.» Die erwähnten Richtlinien sind den Kantonen inzwischen zugegangen. Sie legen das Hauptgewicht auf die Wirkung von Waffe und Munition, indem die Minimalenergie der Jagdkugelpatronen für die einzelnen Wildarten und Distanzen vorgeschrieben ist. Um eine mißbräuchliche Verwendung von zu kleinen Kalibern noch besser auszuschliessen, wurde das Mindestkaliber auf 7 mm festgesetzt. Maßgeblich ist aber in jedem Fall die Energie, d. h. die minimale Voraussetzung für weidgerechtes Jagen. Damit ist sowohl dem eingereichten Memorialsantrag wie auch den jetzt erhältlichen und ausgezeichneten Jagdwaffen Rechnung

getragen. Der Regierungsrat wird in einer Uebergangsbestimmung (Art. 39) ermächtigt, noch gebräuchliche, aber den minimalen Leistungen nicht mehr entsprechende Waffen, für eine gewisse Zeit noch zu gestatten. Das beschränkte Verbot des Zielfernrohres haben wir absichtlich fallengelassen. Es ergaben sich mit der bisherigen Bestimmung zwangsweise gewisse Ungerechtigkeiten. Außerdem gewährleistet doch sicher die Verwendung von Zielfernrohren einen sichereren Schuß und damit weidgerechtes Jagen.

Bei den Abschnitten 5. Jagdpolizei, 6. Wildschaden und 7. Verschiedene Bestimmungen, handelt es sich in der Hauptsache um redaktionelle Aenderungen und Anpassungen. Neu ist die Vergütung von nachgewiesenermassen durch das Hirschwild verursachten Schäden. Die Entschädigung erfolgt aus einem Fonds, der aus dem Erlös von Wildabschuss im Betrage von Fr. 4000.— pro Jahr gespiesen wird.

Neu haben wir einen Abschnitt 8 angefügt, in welchem alle Strafbestimmungen, die bisher unter allen vorherigen Abschnitten verstreut waren, zusammengefaßt sind. Ueberall da, wo der Regierungsrat die Kompetenz hat, Bestimmungen zu erlassen, gilt als selbstverständlich, daß solche Beschlüsse durch die kantonale Jagdkommission vorberaten werden.

Revision des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Neben den auf Grund von Art. 25 der Bundesverfassung erlassenen eidgenössischen Vorschriften über Jagd- und Vogelschutz gelten auf dem Gebiete des Kantons Glarus folgende Bestimmungen:

1. Jagdberechtigung

Art. 1

Jagdsystem Patentjagd	Das Recht zur Ausübung der Jagd im Kanton Glarus wird mit dem Bezug eines Jagdpatentes erworben.
Eignungs- prüfung	Das Jagdpatent wird nur denjenigen Bewerbern erteilt, die sich darüber ausweisen können, daß sie die Eignungsprüfung für Jäger mit Erfolg bestanden haben. Ueber die Durchführung der Eignungsprüfung erläßt der Regierungsrat ein Reglement.

Art. 2

Jagd- berechtigung	Berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen, sind Schweizerbürger und in der Schweiz wohnhafte Ausländer, mit Ausnahme von:
-----------------------	--

- | | |
|----------------------|---|
| Ausschluß-
gründe | <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben; b) Personen, die im Aktivbürgerrecht eingestellt sind; c) Personen, denen durch rechtskräftige Erkenntnis die Berechtigung zur Ausübung der Jagd entzogen worden ist; |
|----------------------|---|

- d) Personen, welche Bußen, Kosten und Schadenersatzleistungen, zu denen sie wegen Uebertretung der Jagdgesetze rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum 30. Juni vor Beginn der Jagdzeit im gleichen Jahr noch nicht im vollen Betrag bezahlt haben;
- e) Personen, die die gesetzlichen Steuern des Vorjahres bis zum 31. Januar noch nicht bezahlt haben.
- f) ausgepändeten Schuldner und Konkursiten bis zu ihrer Rehabilitierung.
- g) Personen, welche in den letzten drei Jahren Armenunterstützung genossen haben, ihre Familienpflichten offenbar vernachlässigen oder Alimentationspflichten nicht erfüllt haben;
- h) Personen, welche beim Lösen des Patentes nicht im Besitze eines Ausweises über bestandene amtliche Waffenkontrolle sind;
- i) Bevormundeten;
- k) Personen, die auf der Jagd die öffentliche Sicherheit gefährden können;
- l) Personen, die in den letzten fünf Jahren rechtskräftig zu einer unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt worden sind;
- m) Personen, welche wegen vorsätzlicher Uebertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 20. Juni 1925/23. März 1962 bestraft wurden, für die Dauer von drei Jahren seit Ausfällung der Strafe.

Bei Personen, welche in einem andern Kanton wohnen und daselbst aus andern als den oben angeführten Gründen kein Jagdpatent erhalten, entscheidet die Polizeidirektion, ob ihnen das Jagdpatent zu verabfolgen ist.

Art. 3

Die im Kanton wohnenden Jäger haben das Jagdpatent bis spätestens am 31. Juli beim Polizeiamt ihres Wohnortes zu lösen. Die Polizeivorsteher haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Bezuge des Jagdpatentes erfüllt sind und übermitteln die einbezahlten Gebühren beförderlich der Polizeidirektion, welche die Patente ausstellt. Nach dem 31. Juli dürfen keine Patente mehr gelöst werden. Patentbezug

Jäger, welche außerhalb des Kantons wohnen, haben das Patent innerhalb der genannten Frist bei der Polizeidirektion zu lösen. Sie haben sich durch ein amtliches Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzes darüber auszuweisen, daß sie nicht zu denjenigen Personen gehören, denen nach Art. 2 dieses Gesetzes kein Jagdpatent verabfolgt werden darf.

Art. 4

Die Patenttaxe beträgt:

- a) für Schweizerbürger, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton haben (= Grundtaxe) Fr. 160.—; Patenttaxen
- b) für Glarnerbürger, welche ausserhalb des Kantons wohnen sowie Ausländer, die über 20 Jahre im Kanton Wohnsitz haben, die doppelte Grundtaxe gemäss lit. a.
- c) für Schweizerbürger, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen, die dreifache Grundtaxe gemäss lit. a.
- d) für Ausländer, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen, die 4-fache Grundtaxe gemäss lit. a.
- e) für Ausländer, welche außerhalb des Kantons in der Schweiz oder noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnen, die 6-fache Grundtaxe gemäss lit. a.

Art. 5

Hundetaxe Außerkantonale Jäger haben für jeden Hund, den sie auf der Jagd mitführen, ausgenommen für solche, welche nur zur Nachsuche verwendet werden, eine Taxe von Fr. 50.— zu bezahlen.

Art. 6

Jagdhilfe Jegliche jagdliche Beihilfe, mit Ausnahme von Trägerdiensten und das Führen und Laufenlassen von Hunden, ist verboten.

2. Jagdzeiten

Art. 7

Hochwildjagd Die Jagd auf Hirschwild, Gamsen und Murmeltiere (Hochwildjagd) dauert vom 7.—21. September. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Regierungsrat die Jagdzeit im Rahmen der durch das BGJV, Art. 7, Ziff. 2 festgesetzten Schranken verschieben, verlängern, verkürzen oder nötigenfalls ganz untersagen.

Der Beginn der Hochwildjagd darf nicht auf einen Sonntag fallen.

Niederwildjagd Die Jagd auf die übrigen jagdbaren Tiere (Niederwildjagd), ausgenommen das Rehwild, beginnt am 1. Oktober und dauert bis zum 30. November.

Jagd auf Rehwild Die Jagd auf Rehwild ist innerhalb der Zeit vom 1.—31. Oktober gemäß den vom Regierungsrat alljährlich zu erlassenden Vorschriften gestattet.

Jagd auf Haarraubwild Die Jagd auf Haarraubwild kann innerhalb der Zeit vom 1. September bis 15. Februar (auf den Dachs nur bis 15. Januar) vom Regierungsrat gestattet werden.

Art. 8

Schontage Während den vom 1. Oktober bis 30. November dauernden Jagden (Niederwildjagd) sind als Schontage bestimmt: Montag und Freitag. An den Schontagen sowie am Eidg. Bettag ist jegliche Jagd, das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schußwaffe vor Einbruch der Dunkelheit, d. h. frühestens eine Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang und das Laufenlassen von Hunden verboten.

Art. 9

Nachtzeit Jegliches Jagen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang ist verboten, ausgenommen während der Jagd auf Haarraubwild gemäß Art. 7, Abs. 5 hievon.

Art. 10

Besondere Jagden Wasserwild Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Regierungsrat in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Januar auf den ausdrücklich bezeichneten Gewässern auf bestimmte Arten von Wasserwild während höchstens vier Wochen die Jagd bewilligen. Für diese Jagd ist beim Polizeikommando ein besonderes Patent zu beziehen, welches jedoch nur an Jäger abgegeben wird, die ein Jagdpatent gemäß Art. 4 gelöst haben.

Die Taxe beträgt:

- a) für die im Kanton wohnhaften Schweizerbürger 25 % der Grundtaxe gemäß Art. 4, lit. a;
- b) für alle übrigen Jäger 50 % der Grundtaxe gemäß Art. 4, lit. a.

3. Wildschutz

Art. 11

Außer den durch das BGJV geschützten Tiere sind im Kanton Glarus geschützt:

- a) Auerwild;
- b) Rehspeißer;
- c) Gemsen, deren Krickel über die äußere Krümmung vom Schlauchansatz an gemessen, weniger als 17 cm lang sind.

Geschütztes
Wild

Wird eine solche Gemse erlegt, so ist das Tier vom Erleger unverzüglich den Jagdaufsichtsorganen oder dem nächstgelegenen Polizeiposten abzuliefern. Auf Verlangen des Erlegers ist ihm das Tier zum Marktpreis zu überlassen.

Ist eine solche widerrechtlich erlegte Gemse nicht mehr verwendbar, so hat der Erleger dem Kanton vollen Schadenersatz zu bezahlen. Das Polizeikommando ist mit dem Einzug der entsprechenden Schadenersatzleistung beauftragt. Dies gilt auch für alle andern widerrechtlich erlegten Tiere. Als zuständige Behörde im Sinne von Art. 63 BGJV wird für die Festsetzung des zu leistenden Schadenersatzes die Polizeidirektion bezeichnet.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls weitere Tierarten als geschützt zu erklären. In solchen Fällen erläßt er die entsprechenden Strafbestimmungen.

Art. 12

Der Regierungsrat ist ermächtigt, falls es besondere Umstände erfordern, die Jagd auf alle jagdbaren Tiere gänzlich oder regional zu verbieten, ebenso die Stückzahl jeder Wildart, welche pro Jäger erlegt werden darf, festzusetzen und die nötigen Kontrollmaßnahmen anzuordnen.

Ein-
schränkungen

Art. 13

Erlegtes Hirsch-, Gams- und Rehwild, sowie die Murmeltiere sind dem Polizeivorsteher der nächstgelegenen Gemeinde oder den Jagdaufsichtsorganen zur Kontrolle vorzuweisen. Das kontrollierende Organ zeichnet das erlegte Stück Wild durch Anbringen einer Kontrollmarke. Wer es unterläßt, ein kontrollpflichtiges Stück Wild zur Kontrolle vorzuweisen, macht sich strafbar.

Wildkontrolle

4. Ausübung der Jagd

Art. 14

Die Jäger sind verpflichtet, in allen Fällen die Regeln des weidgerechten Jagens zu befolgen.

Weidgerechtes
Jagen

Mit Kugelwaffen darf das Wild höchstens auf die Distanz von 200 Meter und mit Schrotwaffen auf eine solche von 40 Meter beschossen werden und in allen Fällen nur dann, wenn der Schuß zielsicher abgegeben werden kann.

Bei groben oder wiederholten leichten Verstößen gegen weidgerechtes Jagen oder bei Widersetzung gegen die behördlichen Anordnungen zur Feststellung eines Jagdfrevels hat die Polizeidirektion dem Fehlbaren oder Sichwidersetzenden das Jagdpatent unverzüglich und entschädigungslos zu entziehen.

Der Entzug des Jagdpatentes wegen jagdlicher Verstöße ist im Amtsblatt des Kantons Glarus zu veröffentlichen.

Die Verwendung von Petarden, Dynamitpatronen und Lärminstrumenten sowie das absichtliche Lösen von Steinen wird als grober Verstoß gegen die Regeln des weidgerechten Jagens betrachtet und zieht neben der Bestrafung gemäß Art. 38 Ziffer 7, b) den sofortigen entschädigungslosen Entzug des Jagdpatentes nach sich.

Art. 15

- Waffen** Gestützt auf Art. 43, Ziff. 4 des BGJV dürfen als Jagdwaffen und Munition verwendet werden:
- a) Einläufige Kugelgewehre für die Hochwildjagd; ein oder mehrläufige Schrotflinten und zweischüssige automatische Schrotflinten für die Niederwildjagd.
- Munition** b) Für nachstehende Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen mit mindestens 7 Millimeter Kaliber und mit mindestens folgender Minimalenergie verwendet werden:

Wildarten:	Distanz in Meter	Minimalenergie in mkg.
Hirschwild	200	200
Gemsen	150	150
Murmeltiere	100	30

Für alle andern Wildarten hat die Wahl der Jagdmunition nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Die Verwendung von Posten (Schrotkorndurchmesser über 4 1/2 mm) ist verboten.

Art. 16

Prüfung der Jagdwaffen Für die Jagd dürfen nur geprüfte und als geeignet befundene Waffen verwendet werden. Die Prüfung muß durch einen im Kanton ansässigen Berufsbüchsenmacher, welcher im Besitze eines Waffenhändlerpatentes ist, erfolgen. Die geprüften und als geeignet befundenen Waffen sind mit einem Prüfzeichen zu versehen. Ueber die erfolgte Prüfung stellt der Büchsenmacher eine Bescheinigung aus, welche bei der Anmeldung zum Bezug eines Jagdpatentes dem Polizeivorsteher, von den auswärtigen Jägern dem Polizeikommando, vorzuweisen ist.

Die Jagdwaffen sind bei jedem Besitzwechsel und längstens nach Ablauf von 10 Jahren zur Nachkontrolle vorzuweisen.

Zur Kontrolle der Jagdwaffen wird je einmal im Juni und Juli im Amtsblatt aufgerufen.

Art. 17

Verbotene Hilfsmittel

Verboten ist:

- a) die Ausübung der Jagd auf Ski;
- b) die Verfolgung von Wild mit Motorfahrzeugen und mit Ski;
- c) die Verwendung von Scheinwerfern oder andern stark leuchtenden Lichtquellen bei der Ausübung der Jagd;
- d) das Aufbewahren von Schußwaffen und Wildfallen jeder Art auf den Alpen außerhalb der Jagdzeit, ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion.
- e) das Mitführen oder die Verwendung von Schalldämpfern bei der Ausübung der Jagd.

Der Regierungsrat kann über die Verwendung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd einschränkende Bestimmungen erlassen.

Art. 18

Werden bei Jagdüberrretungen Kleinkaliberwaffen verwendet, so gelten die Bußandrohungen dieses Gesetzes als verdoppelt. Kleinkaliberwaffen

Art. 19

Zur Jagd dürfen keine Lauffunde verwendet werden, deren Risthöhe 38 cm übersteigt, vorbehalten Art. 7, Ziff. 2 BGJV. Die Hunde sind den Polizeivorstehern vorzuführen, welche die Risthöhe messen und das Maß zusammen mit der Nummer des Hundezeichens in das Verzeichnis der Jäger eintragen. Auswärtige Jäger haben der Anmeldung zum Bezug eines Jagdpatentes eine amtliche Bescheinigung über die Risthöhe der von ihnen mitzuführenden Hunde beizulegen. Jagdhunde: Risthöhe

Art. 20

Die im Kanton wohnhaften Jäger melden alles erlegte Wild mit dem Talon des Jagdpatentes an das zuständige Polizeiamt. Jagdstatistik; Abschufmeldungen

Auswärtige Jäger senden den Talon direkt an die Polizeidirektion.

Alle Meldungen müssen spätestens am 31. Januar der Post übergeben sein.

Art. 21

Erlegt ein Jäger ein vom Hunde eines andern Jägers aufgetriebenes und gejagtes Wild, hat er es gegen ein Schussgeld dem andern Jäger abzutreten. Das Schussgeld beträgt Fr. 3.— für Hasen und Dachse, Fr. 6.— für Füchse und Fr. 15.— für Rehböcke. Das Geweih solcher Rehböcke gehört dem Schützen. Schussgeld

Die Trophäe von Fallwild und das Fleisch, soweit es noch verwertbar ist, bleiben Eigentum des Kantons. Fallwild

Art. 22

Für Personen- und Sachschaden, welcher Dritten bei Ausübung der Jagd zugefügt wird, werden die Jäger durch Vermittlung der Polizeidirektion versichert. Sie haben die Versicherungsprämie bei der Lösung des Patentes zu bezahlen. Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt mindestens Fr. 100 000.—, wenn eine Person verunglückt, Fr. 200 000.—, wenn durch das Ereignis mehrere Personen verunglücken und Fr. 5 000.— für Sachschaden. Die ersten Fr. 20.— Sachschaden hat der versicherte Jäger selber zu tragen.

Der Regierungsrat setzt unter Beachtung dieser Mindestansätze die Höhe der Versicherungssummen fest. Jäger, welche bereits genügend versichert sind, werden einer weitem Pflicht zur Versicherung enthoben.

5. Jagdpolizei

Art. 23

Wildhüter, Polizisten und Polizeivorsteher, kantonale Forstbeamte und Fischereiaufseher sowie die Gemeindeförster sind von Amtes wegen zur Ausübung der Jagdpolizei verpflichtet. Aufsichtsorgane

Sie haben alle Verstöße gegen die Bestimmungen des BGJV oder dieses Vollziehungsgesetzes dem Polizeikommando unverzüglich zu melden und diese Meldungen anschließend zuhanden der Polizeidirektion schriftlich zu bestätigen.

Art. 24

Haus-
durchsuchung

Das Polizeikommando und in dringlichen Fällen die Polizeivorsteher, sind berechtigt, durch die zur Jagdpolizei verpflichteten Personen Hausdurchsuchungen gemäß den Bestimmungen der glarnerischen Strafprozeßordnung vornehmen zu lassen, wenn die Verfolgung einer Jagdüberrtrettung oder Verdachtsgründe dies rechtfertigen.

In solchen Verdachtsfällen sollen jene Beamten von sich aus auf Alpen und Bergen Gebäudedurchsuchungen vornehmen, wenn Gefahr besteht, daß sonst die Spuren einer Tat verwischt werden könnten. Das Polizeikommando ist hierüber unverzüglich zu verständigen.

Art. 25

Kontrollrecht

Die zur Ausübung der Jagdpolizei verpflichteten Personen sind berechtigt, sich die Jagdpatente vorweisen zu lassen, das Wild, die Waffen und Jagdgeräte zu beschlagnahmen und den Inhalt der Rucksäcke, Weidtaschen und der Motorfahrzeuge zu untersuchen.

Art. 26

Wildernde
Katzen
und Hunde

Wildernde Katzen dürfen von den Wildhütern und Polizisten zu jeder Zeit und von den Jagdberechtigten während der Jagdzeit erlegt werden.

Die Polizeidirektion kann die Beseitigung wildernder Hunde verfügen.

Hunde, deren Besitzer wegen verbotenen Jagenlassens innert zwei Jahren dreimal bestraft worden sind, müssen polizeilich beseitigt werden.

Hunde, die während mehreren Tagen wildern, sollen durch die Jagdpolizei getötet werden.

Deutsche Schäferhunde (Wolfshunde) und Wolfsbastarde sind im Walde an der Leine zu führen oder angebunden zu halten.

Hunde, die in ausgesprochenen Notzeiten des Wildes jagen oder frei in Feld und Wald herumtreiben, sind durch die Jagdpolizei, nach erfolglos gebliebener erster Verwarnung des Besitzers, entschädigungslos abzuschießen.

6. Wildschaden

Art. 27

Wildschaden-
Vergütung

Für Wildschäden leistet der Kanton grundsätzlich keine Vergütung. Hievon ausgenommen sind nachgewiesene, durch das Hirschwild verursachte Schäden an Kulturen von privaten Grund- und Waldeigentümern in den eidg. Jagdbannbezirken und im offenen Jagdgebiet.

Diese Schäden werden aus einem Wildschadenfonds vergütet, gemäß einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement. Er wird gespiesen durch einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 4000.— aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.

Art. 28

Verfolgung
schädlicher
Tiere

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, die in Art. 30, Abs. 1 und Art. 31, Abs. 1 BGJV vorgesehene Erlaubnis zur Verfolgung schädlicher Tiere und zum Abschluß von Vögeln zu erteilen.

Art. 29

Abschluß von
Haarraubwild
durch Gebäude-
eigentümer

Den Besitzern von Gebäuden ist das Erlegen von eingedrungenem Raubwild gestattet.

Art. 30

Für den erlaubten Abschluß von Haarraubwild und gewissen Vogelarten kann der Regierungsrat Abschlußprämien festsetzen.

Abschluß-
prämien**7. Verschiedene Bestimmungen**

Art. 31

Die Polizeidirektion kann das Einfangen und Gefangenhalten von jagdbaren Tieren auf Grund schriftlicher Bewilligung gestatten.

Einfangen jagd-
barer Tiere und
Gefangenhalten

Art. 32

Der Inhaber eines Patentes ist pflichtig, bei Ausübung der Jagd das Patent auf sich zu tragen und es auf Verlangen den mit der Jagdpolizei betrauten Personen vorzuweisen. Das Jagdpatent ist auf Drittpersonen nicht übertragbar.

Legitimation

Art. 33

Die Polizeidirektion verfügt die Einziehung der im BGJV erwähnten Tiere und der auf der Jagd gebrauchten verbotenen Waffen und Fanggeräte. Desgleichen kann sie die vorübergehende Beschlagnahmung nicht verbotener Waffen und Fanggeräte verfügen, die bei schwerwiegender Jagdüberrtrettung verwendet wurden.

Konfiskation
verbotener
Waffen und
Jagdgeräte
und der Beute

Art. 34

Für Jagdüberrtrettungen des kantonalen Rechtes finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

Rechts-
anwendung

Sie sind, wenn nicht ausdrücklich Vorsatz verlangt ist, auch strafbar, wenn sie nur fahrlässig begangen werden.

Art. 55 Abs. 2 und 3 des BGJV finden sinngemäß Anwendung.

Art. 35

Uebertretungen des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes werden vom Richter gemäß dem in der Strafprozeßordnung des Kantons Glarus vorgesehenen Verfahren bestraft.

Verfahren

Der Polizeidirektion bleiben die Verfügungen gemäß Art. 14 dieses Gesetzes vorbehalten.

Art. 36

Ein Viertel der entrichteten Bußen fällt dem Anzeiger zu.

Bußenanteil
des Anzeigers

Art. 37

Zur Begutachtung und Vorberatung aller die Jagd betreffenden Fragen besteht eine kantonale Jagdkommission, welche aus dem Vorsteher der Polizeidirektion, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger, dem Präsidenten des Glarner Bauernbundes, einem Vertreter der Forstwirtschaft sowie je einem Vertreter der Natur- und Tierschutzvereinigungen zusammengesetzt ist. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Jagdkommission

Die Kommission ist jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen.

Das Protokoll führt der Sekretär der Polizeidirektion, welcher beratende Stimme hat.

8. Strafbestimmungen

Art. 38

Bußen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des BGJV zur Anwendung gelangen, wie folgt bestraft:

1. *Mit Buße von Fr. 10.— bis Fr. 50.—*

- a) wer ein kontrollpflichtiges Stück Wild ohne Kontrollmarke verkauft, verschenkt, kauft oder entgegennimmt,
- b) wer die Abschlußmeldung gemäß Art. 20 nicht, lückenhaft, wahrheitswidrig oder verspätet der zuständigen Amtsstelle abliefern,
- c) wer entgegen der Vorschrift von Art. 32 bei der Ausübung der Jagd das Jagdpatent nicht auf sich trägt;

2. *mit Buße von Fr. 20.— bis Fr. 50.—*

wer Hunde gemäß Art. 26 im Walde frei herumlaufen läßt;

3. *mit Buße von Fr. 20.— bis Fr. 100.—*

wer es unterläßt, kontrollpflichtiges Hirsch- und Gemswild sowie Rehböcke und Murmeltiere gemäß Art. 13 zur Kontrolle vorzuweisen;

4. *mit Buße von Fr. 50.— bis Fr. 200.—*

- a) Uebertretungen von Art. 5, 6 und 19,
- b) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Art. 7 und 12 vom Regierungsrat erlassenen Jagd Vorschriften,
- c) Uebertretungen von Art. 8,
- d) wer geschütztes Auerwild gemäß Art. 11 lit. a erlegt,
- e) wer sein Jagdpatent einem andern Jäger zur Ausübung der Jagd überläßt,
- f) wer zur Nachtzeit gemäß Art. 9 jagt;

5. *mit Buße von Fr. 50.— bis Fr. 300.—*

- a) Uebertretungen von Art. 17,
- b) Besitzer von Hunden, die gemäß Art. 45 Abs. 2 BGJV innert zwei Jahren seit Ausfällung der ersten Buße wiederholt verzeigt werden müssen,
bei der ersten Wiederholung Fr. 50.— bis Fr. 300.—,
bei der zweiten Wiederholung Fr. 100.— bis Fr. 400.—.
Handelt es sich um Jagdhunde, so beträgt die Buße im Wiederholungsfalle 50 % der Ansätze gemäß lit. a und b hiervor;

6. *mit Buße von Fr. 80.—*, wer eine geschützte Gemse gemäß Art. 11 lit. c erlegt;

7. *mit Buße von Fr. 100.— bis Fr. 300.—*

- a) wer einen geschützten Rehspeerer gemäß Art. 11, lit. b, erlegt;
- b) Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung von Art. 14 Abs. 5;

8. mit Buße von Fr. 100.— bis Fr. 400.—

- a) wer Munition mit einem kleineren Kaliber oder mit einer kleineren Minimalenergie als in Art. 15 lit. b vorgeschrieben oder wer Schrot mit mehr als 4,5 mm Korndurchmesser zu Jagdzwecken verwendet,
- b) wer es unterläßt, seine Jagdwaffen gemäß Art. 16 prüfen zu lassen;

9. mit Buße von Fr. 200.— bis Fr. 400.—

- a) wer die Erlegung einer geschützten Gemse gemäß Art. 11 lit. c verheimlicht und Selbstanzeige und Ablieferung unterläßt, wird außer der Buße gemäß Ziffer 6 noch mit Buße von Fr. 200.— bis Fr. 400.— bestraft,
- b) wer verbotene Jagdwaffen zu Jagdzwecken verwendet,
- c) wer Flintenlaufgeschosse zu Jagdzwecken verwendet.

9. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 39

Der Regierungsrat erläßt Uebergangsbestimmungen, welche die Zeitspanne regeln, innert welcher Waffen und Munition, die den neuen Bestimmungen von Art. 15 nicht mehr entsprechen, ersetzt werden müssen. Der Regierungsrat kann ferner im Reglement gemäß Art. 1 Abs. 2 Personen, welche mehrere Jahre die Jagd klaglos ausübten oder in einem andern Kanton eine Eignungsprüfung bestanden haben, von der Ablegung der Eignungsprüfung befreien.

Karenzfrist
für Waffen und
Munition

Eignungs-
prüfung
Befristung

Art. 40

Das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962 tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Juli 1963 in Kraft. Das frühere Vollziehungsgesetz, erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1947 und die seitherigen Aenderungen werden auf diesen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

§ 19. Aenderung von § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, vom 4. Mai 1947

Ein Bürger hatte an die Landsgemeinde des Jahres 1960 folgenden Antrag gestellt:

«Verschiedentlich hat sich gezeigt, daß nach eingetretenen Brandfällen ohne Verschulden Brandgeschädigte nicht mehr im Falle waren, mit den ihnen von unserer Assekuranzkasse ausbezahlten Brandschadensummen ein neues Heim zu bauen. Diese Lage resultierte aus den heutigen hohen Baupreisen und der in Abzug kommenden Altersentwertung. So kommen die Geschädigten um ihre oft sauer verdienten Ersparnisse, und der eigentliche Sinn unserer Brandversicherung: Den Brandgeschädigten zu helfen, ist nicht erfüllt.

Der Regierungsrat, resp. die Polizeidirektion soll die Organe unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt beauftragen, einen Gesetzesartikel neu zu schaffen, daß es ermöglicht wird, nicht nur wie bis anhin den Zeitwert zu versichern, sondern mit einer entsprechend höheren Versicherungsprämie den Bauwert des Hauses ohne Abzug der Altersentwertung.

Es soll also jedem Hauseigentümer freigestellt sein, sein Haus entweder zum Zeitwert mit der heutigen Prämie, oder zum Bauwert mit entsprechend höherer Prämie zu versichern.»

Die mit der Einführung der Neuwertversicherung zusammenhängenden Fragen, insbesondere ob eine fakultative Lösung ein beschränktes oder unbeschränktes Obligatorium festgelegt werden sollte, sind im Landsgemeinmemorial des Jahres 1960 eingehend dargelegt (vergl. Seiten 43—47 des Memorials).

Auf Grund der damaligen Ausführungen kam man zum Schluß, daß ein Vorprellen einer kleinen Anstalt wohl kaum zweckmäßig wäre und daß die Einführung der Neuwertversicherung im Kanton St. Gallen mit einem beschränkten Obligatorium und die weitere Entwicklung im Schoße der Vereinigung kant. Feuerversicherungsanstalten daher noch abgewartet werden sollte.

Die Landsgemeinde des Jahres 1960 hat dem Antrag auf Verschiebung des Geschäftes ohne Diskussion zugestimmt.

Seit dem Jahre 1960 hat sich nun gezeigt, daß die Kostenverhältnisse auf dem Bausektor eine ständig steigende Tendenz aufweisen. Die zu Beginn des Monats Februar 1963 erfolgte Einigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Gesamtarbeitsvertrag im Baugewerbe, mit einer Anpassung der Löhne beginnend ab Frühjahr 1963, wird sich auf den Baukostenindex in starkem Maße auswirken.

Wie wir schon im Jahre 1960 ausdrücklich darauf hingewiesen haben, kann auch heute ein Teuerungsausgleich, d. h. eine Anpassung der Versicherungswerte an die Baukostenteuerung nicht auf dem Wege der Neuwertversicherung erreicht werden. Es liegt nach den Bestimmungen des heute geltenden § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 in der Kompetenz des Landrates, diese Teuerung auszugleichen, unter gleichzeitiger Festlegung eines versicherungstechnisch angemessenen Prämienzuschlages.

Neben diesem Teuerungsausgleich fällt durch die ständig steigenden Baukosten je länger je mehr die prozentuale Altersentwertung bei Schadenfällen zu Lasten der Geschädigten ins Gewicht. Man muß heute klar erkennen, daß jeder Gebäudeeigentümer bei einem Brand- oder Elementarschadensereignis bei der Wiederherstellung des betroffenen Gebäudes durch den Abzug der Altersentwertung stark benachteiligt wird. Durch das Verbot der anderweitigen Versicherung (§ 7 des Gesetzes) ist dem Versicherungsnehmer zum vorneherein eine andere Möglichkeit verwehrt. Der Geschädigte sollte durch eine entsprechende Versicherung in die Lage gesetzt sein, das ganz oder teilweise zerstörte Gebäude wieder aufzubauen und instandzustellen, ohne daß er durch die prozentuale Altersentwertung zusätzlich finanziell noch stark belastet wird.

Die Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung weisen eingangs das Marginale «Entschädigung nach Neubauwert» auf. Man könnte daraus schließen, daß der Willen des Gesetzgebers dahin geht, den Landrat auch für die Einführung der Neuwertversicherung zu ermächtigen. Unsere Rückfrage beim Interkant. Rückversicherungsverband in Bern ergab, daß nach dessen Auffassung die genannten Gesetzesbestimmungen wohl den Teuerungsausgleich, jedoch nicht die Neuwertversicherung allgemein in sich schließt.

Da die Einführung der Neuwertversicherung die bisherige Sachversicherung entsprechend dem Zustandswert der Baute (Zeitwert) mit einer Vermögensversicherung in Verbindung bringt, dürfte ein grundsätzlicher Entscheid der Landsgemeinde im Interesse aller Versicherten, aber auch der Versicherungsanstalt richtig sein.

Der Antragsteller an die Landsgemeinde 1960 hat eine fakultative Lösung der Neuwertversicherung gewünscht.

Die grundsätzliche Frage, ob für die Neuwertversicherung das Obligatorium oder Fakultativum vorzuziehen ist, hat uns eingehend beschäftigt. Der Nachbarkanton St. Gallen hat mit dem neuen Gesetz über die Gebäudeversicherung ab 1. Januar 1961 ein beschränktes Obligatorium eingeführt. Die Organe

des interkantonalen Rückversicherungsverbandes in Bern, die in einem früheren Berichte einer fakultativen Regelung den Vorzug gaben, haben anlässlich einer Besprechung im Januar 1963 in Glarus, unter Würdigung unserer besonderen Verhältnisse als kleine Anstalt ebenfalls eine obligatorische Lösung als angebracht erachtet.

Wer mit unseren Verhältnissen vertraut ist, weiß, daß bei einer fakultativen Regelung der Neuwertversicherung bestimmt nur ein ganz kleiner Prozentsatz der Versicherten sich dieser Möglichkeit bedienen würde. Gerade diejenigen, welche in einem Schadenfalle härter betroffen würden, wären bei einer fakultativen Lösung einzig und allein wegen einer erhöhten Prämie auf der Seite zu suchen, die von der Möglichkeit der Neuwertversicherung nicht Gebrauch gemacht haben. In gewissen Fällen würden dann solche Eigentümer geltend machen, sie seien über die Neuwertversicherung zu wenig aufgeklärt worden, sie hätten dieser Sache zu wenig Beachtung geschenkt usw.

Aus diesen Erwägungen und im Bestreben, allen Gebäudeeigentümern zu dienen, empfehlen wir ein Obligatorium mit bestimmten Einschränkungen.

Die Neuwertversicherung kann bei uns nicht unbeschränkt gewährt werden.

Die Ausschlußgründe, wie sie unter neu § 20 Abs. 2, unter lit. a) und b) aufgeführt sind, werden sowohl von den Privatversicherungsgesellschaften als auch den kant. Gebäudeversicherungsanstalten Waadt und St. Gallen zur Anwendung gebracht. Sobald wertvermehrnde Aufwendungen gemacht werden und die Altersentwertung eines Gebäudes dadurch unter 50 % zu stehen kommt, kann das betreffende Gebäude zum Neuwert versichert werden.

Die Ausnahme gemäß lit. c) ist dann gerechtfertigt, wenn ein Eigentümer eines großen, umfangreichen Objektes, das in wenig günstiger Verkehrslage sich befindet, ausdrücklich erklärt, daß das Gebäude in einem Schadenfalle nicht mehr erstellt wird.

Ein Ausschluß von der Neuwertversicherung muß auch dann erfolgen können, wenn begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Versicherten vorliegen.

Die Grundprämien sind entsprechend der Ausdehnung der Versicherungsleistungen im Schadenfall vom Neubauwert des entsprechenden Schätzungsjahres zu erheben. Für den Teuerungsausgleich entsprechend der weiteren Entwicklung der Baukosten auf Grund des Zürcher-Baukostenindex hat der Landrat, sofern der beantragten Aenderung des § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung durch die Landsgemeinde zugestimmt wird, die versicherungstechnisch angemessenen Prämienzuschläge zu beschließen.

Die Ermittlung des Neubauwertes für die Prämienberechnung soll durch folgende zwei Beispiele erläutert werden:

1. Neuwertversicherung

Objekt A Schätzungsjahr 1958

1000 m ³ à Fr. 90.—	Neubauwert 1958	=	Fr. 90 000.—
	Abzug für Altersentwertung 20 %	=	<u>Fr. 18 000.—</u>
	bisher geltende Versicherungssumme	=	<u>Fr. 72 000.—</u>

Nach Einführung der Neuwertversicherung wird in diesem Falle der Abzug für Altersentwertung aufgehoben und die prämienschuldige Versicherungssumme beträgt

neu Fr. 90 000.—

Dies gilt für alle Objekte, deren Abzug für Altersentwertung 50 % nicht übersteigt.

Objekt B Schätzungsjahr 1952

500 m ³ à Fr. 100.—	Neubauwert 1952	=	Fr. 50 000.—
	Abzug für Altersentwertung 30 %	=	Fr. 15 000.—
	bisher geltende Versicherungssumme	=	<u>Fr. 35 000.—</u>

Mit der Neuwertversicherung wird der Abzug für Altersentwertung aufgehoben und die neue Prämie ist zu entrichten auf Fr. 50 000.—

2. Teuerungsausgleich

Damit derselbe auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen kann, sind die Schätzungswerte aus den vergangenen Jahren mit unterschiedlich hohen Baupreisen durch entsprechende Zuschläge auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, d. h. auf den Baukostenindex 1958. In jenem Jahre war die allgemeine Neuschätzung abgeschlossen.

Im vorstehenden Beispiel für Objekt B ergäbe sich ein Indexzuschlag von 5,3 % auf dem Neubauwert 1952 von Fr. 50 000.— = Fr. 52 700.— prämienspflichtige Versicherungssumme.

Für den Ausgleich der seit 1958 weiter fortgeschrittenen Baukostenteuerung wird der Landrat nachher einen prozentualen Zuschlag zur Versicherungsprämie beschließen.

Dieser Teuerungszuschlag soll periodisch entsprechend dem Stand des Baukostenindex vom 1. Oktober jeden Jahres angepaßt werden.

Voraussichtlich wird dieser Prämienzuschlag auf Ende 1963 der Indexsteigerung folgend ca. 30 % betragen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde den § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung zu ändern wie folgt:

Beschluß betr. die Aenderung des § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, vom 4. Mai 1947

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Neuwertversicherung
Ausschluß

§ 20 erhält folgenden Wortlaut:

Die versicherten Gebäude unterliegen der Neuwertversicherung.

Von der Neuwertversicherung sind ausgeschlossen:

- Gebäude, deren Zeitwert bei der Einschätzung weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt;
- Gebäude, welche zum Abbruch bestimmt sind;
- Gebäude, bei denen der Versicherte andere wichtige Gründe geltend macht, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Anstalt kann Gebäude von der Neuwertversicherung ausschließen oder Vorbehalte anbringen, wenn sie gegen bau- oder feuerpolizeiliche Bestimmungen, gegen andere Sicherheitsvorschriften oder gegen allgemein anerkannte Regeln der Baukunde verstoßen oder wenn wichtige Gründe vorliegen.

Prämie für die
Neuwertversicherung

Die Grundprämien sind nach den gültigen Prämienätzen vom Neubauwert des entsprechenden Schätzungsjahres zu erheben.

Der Landrat ist ermächtigt, die Anpassung der Versicherungswerte (Neubauwert und Zeitwert) entsprechend dem jeweiligen Stand des Baukostenindex ohne neue Schätzung für alle Gebäude anzuordnen und gleichzeitig einen versicherungstechnisch angemessenen Zuschlag zur Versicherungsprämie zu beschließen.

Teuerungs-
ausgleich

Zuschläge zu den
Versicherungs-
prämien

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt der bisherige § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 außer Kraft.

Inkrafttreten
und Außerkraft-
setzung

§ 20. Außerkraftsetzung von § 89, Abs. 3 lit. a EG/ZGB

Gemäß § 89, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch hat der Waisenamtsschreiber folgende Bücher zu führen:

- a) das Waisenbuch, worin für jede Vormundschaft, auch wenn kein Vermögen vorhanden ist, ein eigenes Blatt zu eröffnen ist;
- b) das Verzeichnis über sämtliche Vormundschaften (Vogtsregister);
- c) ein Protokollbuch, welches alle Verhandlungen, Beschlüsse und Verfügungen des Waisenamtes zu enthalten hat; das Protokoll ist in jeder folgenden Sitzung vom Waisenamt zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Waisenamtsschreiber zu unterzeichnen;
- d) ein unabhängig erstelltes und getrennt aufzubewahrendes Verzeichnis der in die Waisenlade gehörenden Wertschriften.

Das unter lit. d erwähnte Wertschriftenverzeichnis ist gemäß dem gleichen Paragraphen auch vom Waisenvogt zu führen.

Im Laufe des letzten Sommers sind anstelle der in Buchform geführten Verzeichnisse über sämtliche Vormundschaften bei allen glarnerischen Waisenämtern Vogtsregister in Form von Kardexbüchern mit eingelegten Karteiblättern eingeführt worden. Die genau gleichen Register liegen auf der Armen- und Vormundschaftsdirektion und werden durch die Meldungen der Waisenämter über dazukommende, ebenso durch Entlassung oder Tod abgehende Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften à jour gehalten. Mit der Einführung dieser neuen Vogtsregister ist eine neue Vormerkung der Mündelvermögen geschaffen worden, die bei jeder Rechnungsablage nachgetragen werden muß.

Diese vielfache Sicherung erlaubt es, auf die Weiterführung des unter lit. a erwähnten Waisenbuches zu verzichten. Die Wertschriften, die ein Mündel besitzt, bleiben in folgenden Aufzeichnungen niedergelegt:

1. In dem vom Waisenvogt zu führenden Wertschriftenverzeichnis,
2. in dem auch vom Waisenamtsschreiber zu führenden Wertschriftenverzeichnis,
3. in den Vogts-, Beistands- und Beiratsabrechnungen.

Die Resultate der Veränderungen in den Wertschriftenbeständen, wie sie sich im Zeitraum der periodischen Abrechnungen ergeben, werden aufgeführt:

1. In den zu den Akten gegebenen Abrechnungen,
2. in den Protokolleintragungen,
3. in den Wertschriftenverzeichnissen des Waisenvogts,
4. in den Wertschriftenverzeichnissen des Waisenamtsschreibers,
5. in den neuen Vogtsregistern.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, in Zukunft auf die Weiterführung des Waisenbuches seitens der Waisenamtsschreiber zu verzichten und deshalb lit. a in § 89, Abs. 3 des EG zum ZGB zu streichen, worauf lit. b zu a, c zu b und d zu c wird.

Beschluß betr. Außerkraftsetzung von § 89, Abs. 3, lit. a EG/ZGB

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1963)

Art. 89, Abs. 3, lit. a EG/ZGB wird außer Kraft gesetzt.

Lit. b—d werden zu lit. a—c.

§ 21. Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1963 ab. Auf die erfolgte Ausschreibung hin haben sich einzig die bisherigen Inhaber der Stellen gemeldet, nämlich:

Herr Fritz Oswald, von Niederurnen, als erster Ratsweibel

Herr Fritz Schindler, von Bolligen BE, als zweiter Ratsweibel

Herr Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als erster Gerichtsweibel

Herr Heinrich Dürst, von Sool, als zweiter Gerichtsweibel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Aenderung der Art. 57—60 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955 (Anpassung der Bestimmungen über die Kantonsschule)	12
§ 5 Gewährung eines Kredites von Fr. 160 700.— für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge	15
§ 6 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962	15
§ 7 Gesetz über das Gesundheitswesen	21
§ 8 Aenderung der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Armengesetzes betr. Einräumung des Stimmrechtes in Armensachen an Niedergelassene und Aenderung der Bestimmungen über die Deckung der Armendefizite	28
§ 9 Aenderung der §§ 4 und 9 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß, vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen	32
§ 10 Ergänzung des kantonalen Baugesetzes durch Bestimmungen über den Bau von «Hochhäusern»	34
§ 11 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald von Fr. 150 000.—	36
§ 12 Aenderung von Art. 4 und 5 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer	39
§ 13 Aenderung von § 23 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus, vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen	44
§ 14 Erteilung eines zusätzlichen Kredites von Fr. 500 000.— für den Neubau des Kantonsspitals (Ausbau eines weiteren Stockwerkes des Bettentraktes und Erstellung eines Heizölreservetanks)	49
§ 15 Gewährung eines Kredites zur Fortsetzung des Ausbaues des Kantonsstraßennetzes	53
§ 16 Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentner und die ehemaligen Sparer der Beamten- und Lehrerversicherungskassen	55
§ 17 Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe im Kanton Glarus	57
§ 18 Revision des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 10. Juni 1925/23. März 1962	66
§ 19 Aenderung von § 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 (Einführung der Neuwertversicherung)	77
§ 20 Außerkraftsetzung von § 89, Abs. 3 lit. a EG/ZGB (Abschaffung der Waisenbücher)	81
§ 21 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel	82

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1962

und

Voranschlag

für das Jahr 1963

Landessteuern 1962

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto- Erwerbs- und Ertragssteuer	Personal- steuer	Spitalbau- steuer	Total Landessteuern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	18 405.15	107 058.55	862.85	10 057.60	136 384.15
Obstalden	11 156.95	69 914.90	678.80	6 535.50	88 286.15
Filzbach	9 086.60	45 142.60	534.95	4 377.50	59 141.65
Bilten	17 619.15	161 971.60	1 125.95	14 450.35	195 167.05
Niederurnen	244 807.25	852 230.60	4 209.55	88 123.75	1 189 371.15
Oberurnen	27 225.25	191 748.65	1 711.95	17 639.45	238 325.30
Näfels	92 375.95	625 297.60	4 104.15	57 687.70	779 465.40
Mollis	146 602.30	382 150.20	2 792.45	42 503.25	574 048.20
Netstal	217 995.15	963 500.70	3 437.45	94 760.95	1 279 694.25
Riedern	4 829.50	67 708.95	773.70	5 760.40	79 072.55
Glarus	562 710.—	1 740 197.25	6 513.45	184 691.30	2 494 112.—
Ennenda	323 860.05	637 653.90	3 652.45	77 221.55	1 042 387.95
Mitlödi	21 034.85	137 805.10	1 170.40	12 340.05	172 350.40
Sool	2 976.80	24 510.15	481.55	2 217.95	30 186.45
Schwändi	3 592.95	28 965.40	589.50	2 647.30	35 795.15
Schwanden	259 619.20	671 245.30	3 572.15	74 806.70	1 009 243.35
Nidfurn	3 126.50	29 139.90	423.80	2 563.50	35 253.70
Leuggelbach	3 454.70	14 048.80	204.75	1 389.55	19 097.80
Luchsingen	32 896.95	76 722.10	915.—	8 808.75	119 342.80
Haslen	8 271.60	76 774.40	920.65	6 879.—	92 845.65
Hätzingen	22 172.90	120 430.15	841.85	11 140.05	154 584.95
Diesbach	11 696.35	40 607.—	526.55	4 174.30	57 004.20
Betschwanden	6 558.60	24 901.20	302.60	2 537.55	34 299.95
Rüti	15 373.75	87 062.40	761.40	7 579.—	110 776.55
Braunwald	33 684.85	99 851.95	498.05	10 714.10	144 748.95
Linthal	77 666.20	677 745.90	5 079.10	59 854.85	820 346.05
Engi	25 001.55	99 166.30	1 078.10	10 007.65	135 253.60
Matt	11 595.85	50 978.75	696.—	5 059.90	68 330.50
Elm	11 758.30	27 099.65	920.45	3 174.55	42 952.95
Total	2 227 155.20	8 131 629.95	49 379.60	829 704.05	11 237 868.80

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer		2 276 534.80		2 250 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		8 131 629.95		7 000 000.—
103 Spitalbausteuer		829 704.05		740 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	829 704.05		740 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	162 632.60		140 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	3 176 972.—		2 760 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	75 680.—		40 000.—	
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		338 756.20		250 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		140 170.85		130 000.—
203 Kontokorrentzinsen		2 388.91		5 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		21 754.—		14 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	1 061.90		800.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		6 654.—		5 000.—
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen		6 605.75		7 000.—
311 Andere Rückerstattungen		11 057.75		12 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		7 461.05		6 000.—
601 Ständerat	11 009.—		11 000.—	
602 Landrat	16 069.40		12 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	5 487.—		4 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	62 082.—		51 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen	48 789.55		35 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	15 456.60		13 000.—	
607 Kantonaes Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	180 290.15		160 000.—	
Ratsweibel und Abwart	34 314.75		32 500.—	
621 Taggelder der Beamten	4 999.40		4 500.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	8 497.40		5 500.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	62 532.30		50 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	57 013.10		60 000.—	
671 Teuerungszulage an Rentner	33 047.—		27 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	1 789.25		3 000.—	
701 Landsgemeinde	9 155.30		6 000.—	
702 Fahrtsfeier	5 045.30		5 000.—	
703 Konferenzen	1 666.25		2 000.—	
710 Druckkosten	56 252.30		40 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	37 942.60		32 000.—	
Uebertrag	4 897 489.20	11 960 217.31	4 234 400.—	10 606 500.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 897 489.20	11 960 217.31	4 234 400.—	10 606 500.—
712 Kosten des Amtsblattes	17 330.—		13 000.—	
713 Kanzleibedarf	33 393.15		25 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	1 413.55		1 500.—	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	34 593.60		32 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	8 841.80		9 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 004.15		2 800.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 598.20		12 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 311.20		1 700.—	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	12 900.—		8 700.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 250.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	24 882.60		12 000.—	
535 Rückstellung für Landesausstellung	20 000.—		20 000.—	
	5 072 307.45	11 960 217.31	4 373 900.—	10 606 500.—
1. 1 Gerichtswesen	<i>301 164.45</i>	<i>116 502.95</i>		
140 Sporteln der Gerichtskanzlei		41 323.80		35 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		74 231.55		45 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		947.60		2 000.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	33 112.95		30 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	4 385.—		3 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	5 970.—		5 185.—	
Kriminalgerichtspräsident	10 760.—		8 800.—	
Zivilgerichtspräsident	16 360.—		14 340.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 310.—		1 000.—	
660 Altersversicherung	5 597.05		3 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	70 719.60		66 000.—	
Verhöramt	40 379.20		37 000.—	
Staatsanwalt	16 129.15		13 700.—	
Gerichtsweibel und Abwart	34 713.30		32 000.—	
710 Druckkosten	2 686.85		2 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 872.90		3 500.—	
715 Telephon, Porti, Frachten	6 023.55		6 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 722.55		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 482.45		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 160.55		2 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	8 802.45		10 000.—	
803 Gefangenenwäsche	942.35		900.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	758.80		300.—	
805 Kosten der Sträflinge	6 575.30		5 000.—	
806 Vergütungen an Kläger	2 123.60		600.—	
810 Inkassogebühren	3 690.10		1 500.—	
820 Revisionskosten	500.—		400.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	12 386.75		12 000.—	
	5 373 471.90	12 076 720.26	4 641 125.—	10 688 500.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		1 160 542.45		1 000 000.—
910 Anteil der Armengemeinden	290 135.60		250 000.—	
106 Spitalbausteuer		253 600.45		200 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	253 600.45		200 000.—	
107 Nachsteuern		25 321.90		10 000.—
108 Grundstückgewinnsteuer		79 823.90		—.—
911 Anteile der Gemeinden	26 607.75		—.—	
521 Anteil des Ausgleichsfonds	13 304.05		—.—	
110 Handelsregistergebühren		37 501.45		18 000.—
901 Bundesanteil	14 407.52		7 000.—	
111 Lotterieggebühren		8 903.39		5 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		302 930.10		280 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		650 000.—		650 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		320 292.—		295 000.—
240 Salzregal Ertrag		177 933.40		140 000.—
830 Aufwand	100 903.15		80 000.—	
241 Reingewinn der Kantonalbank		380 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		30 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 705.05		3 000.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		2 991.50		3 000.—
501 Verzinsung der Landesschuld	710 438.50		520 000.—	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—		10 000.—	
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	620.—		600.—	
607 Steuerkommissionen	3 182.45		15 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	225 765.65		180 000.—	
Staatskasse	38 253.40		34 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	6 245.40		3 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	167 048.50		160 000.—	
Einkaufssummen	45 642.55		—.—	
Sparkasse	42 919.15		40 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	1 650.—		2 000.—	
710 Druckkosten	16 128.35		10 000.—	
713 Kanzleibedarf	9 549.51		2 000.—	
715 Porti usw.	24.30		100.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 787.85		200.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	43 519.05		35 000.—	
820 Revision der Staatskasse	3 000.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—		250.—	
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina Propaganda	20 333.50		—.—	
	2 119 516.68	3 434 663.99	1 626 350.—	3 034 000.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		20 906.35		20 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 836.20		4 000.—	
310 Bundesvergütung		3 614.60		2 500.—
721 Militärarrestanten	263.—		700.—	
311 Bundesvergütung		131.60		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	300.—		1 000.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfond		300.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	<i>111 802.30</i>			
620 Besoldungen	77 993.—		63 000.—	
621 Taggelder der Beamten	1 812.35		2 000.—	
640 Sektionschefs	23 639.—		25 000.—	
710 Druckkosten	3 691.20		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 597.95		1 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	3 068.80		1 500.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	<i>16 468.80</i>	<i>15 491.65</i>		
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 975.30		2 000.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	14 493.50		15 000.—	
401 Bundesbeitrag		15 491.65		15 000.—
3. 3 Schiesswesen	<i>15 422.70</i>			
607 Kant. Schiesskommission	1 497.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	13 925.70		14 000.—	
3. 4 Luftschutz	<i>123 519.80</i>	<i>70 435.35</i>		
608 Kant. Luftschutzkommission	1 313.40		1 000.—	
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	5 000.—		5 000.—	
720 Ausbildung	26 765.30		13 000.—	
721 Sachaufwand	17 604.80		6 000.—	
310 Bundesvergütung		13 215.75		3 000.—
410 Anteile der Gemeinden		11 588.80		2 000.—
931 Subventionen an Schutzzräume	72 836.30		80 000.—	
401 Bundesbeiträge		27 205.50		26 700.—
411 Gemeindebeiträge		18 425.30		26 700.—
3. 5 Zeughausverwaltung	<i>463 115.90</i>	<i>463 195.10</i>		
620 Besoldungen	54 298.65		50 000.—	
630 Arbeitslöhne	101 380.10		108 000.—	
661 Unfallversicherung	2 075.40		2 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 682.20		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	3 207.70		4 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 622.35		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 242.20		2 500.—	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	255 833.90		224 000.—	
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	21 856.—		16 000.—	
726 Instandstellung von Korpsmaterial	10 642.15		10 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 625.—		3 000.—	
Uebertrag	732 078.45	110 879.55	667 200.—	97 250.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	732 078.45	110 879.55	667 200.—	97 250.—
728 Zeughausbedarf	3 650.25		6 000.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		41 348.35		42 000.—
302 an Arbeitslöhne		90 533.45		100 000.—
303 an Unfallversicherung		1 813.45		1 000.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		275 364.—		232 000.—
313 an Instandstellung der persön. Ausrüstung		21 659.85		16 000.—
314 für Korpsmaterial		10 795.95		10 000.—
315 für Zeughausbedarf		4 655.05		3 000.—
316 für Telephon, Porti usw.		2 751.60		3 800.—
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		4 973.80		5 000.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		9 299.60		4 500.—
	735 728.70	574 074.65	673 200.—	514 550.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		212 295.20		150 000.—
810 Bezugskosten	21 626.10		17 000.—	
120 Handelsreisendenpatente		12 893.—		14 000.—
901 Bundesanteil	2 273.—		1 000.—	
121 Hausier- und Ausverkaufpatente		25 170.50		15 000.—
122 Marktpatente		5 586.20		5 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente		46 273.90		46 000.—
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 322.90		2 300.—	
811 Bezugsprovisionen	215.—		200.—	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	651.80		1 000.—	
730 Sachaufwand	126.—		200.—	
930 Unterstützung von Emigranten	249.15		500.—	
4. 1 Jagdwesen	88 941.60	129 884.15		
120 Jagdpatente		74 825.50		60 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 708.—		1 500.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 655.50		1 500.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		14 724.60		9 000.—
401 Bundesbeitrag Wildhut		40 334.05		36 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	70 438.60		65 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 271.—		2 200.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	4 010.50		3 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 121.55		2 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	381.15		1 000.—	
732 Uebriger Sachaufwand	5 355.30		5 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	21 667.75	30 966.95		
120 Fischereipatente		25 675.55		24 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 149.—		1 200.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		426.40		500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		665.—		300.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		4 200.—		5 000.—
Uebertrag	117 554.55	463 069.90	104 600.—	364 800.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	117 554.55	463 069.90	104 600.—	364 800.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	11 394.30		10 000.—	
681 Uebriger Personalaufwand	4 199.90		1 000.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	4 751.80		4 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	60.80		2 000.—	
733 Uebriger Sachaufwand	111.95		1 000.—	
4. 3 Polizeikorps	408 544.90	53 083.85		
620 Besoldungen	298 039.20		287 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder	11 420.20		9 000.—	
640 Extraentschädigungen	1 200.—		1 200.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	15 609.70		18 000.—	
652 Ausbildung	5 230.80		5 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	4 831.60		4 000.—	
730 Polizeiautos Betriebskosten	14 177.45		6 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 428.80		3 500.—	
310 Rückvergütungen und Transporte		1 110.50		1 000.—
732 Uebriger Sachaufwand	14 331.65		15 000.—	
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 500.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	6 505.60		8 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	29 269.90		22 000.—	
210 Mietzinsen		10 973.35		11 200.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
	546 618.20	516 153.75	505 800.—	418 000.—
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	128 000.—		8 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 029 921.70	2 029 921.70		
130 Motorfahrzeugtaxen		1 083 876.20		880 000.—
840 Haftpflichtversicherung	479.60		400.—	
131 Fahrradtaxen		69 653.50		70 000.—
841 Haftpflichtversicherung	22 891.20		23 000.—	
401 Benzinzoll		876 392.—		720 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 861 631.85		1 525 300.—	
620 Besoldungen	62 959.—		60 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	698.80		300.—	
710 Druckkosten	19 509.50		7 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 213.75		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	20 538.—		12 000.—	
5. 2 Bauamt	165 594.35	133 064.70		
110 Konzessionsgebühren		1 100.—		1 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals		131 964.70		55 000.—
Uebertrag	2 157 921.70	2 162 986.40	1 678 000.—	1 726 000.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 157 921.70	2 162 986.40	1 678 000.—	1 726 000.—
620 Besoldungen	119 054.80		115 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	13 656.45		12 000.—	
661 Unfallversicherung	6 748.70		8 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	955.—		700.—	
709 Mobilieranschaffungen für die ganze Verwaltung	14 840.60		12 000.—	
713 Kanzleibedarf	8 657.30		7 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 681.50		200.—	
5. 3 Lastwagen und «Unimog»	56 341.—			
620 Besoldung der Chauffeure	22 395.—		10 500.—	
641 Extraentschädigungen	2 190.70		1 000.—	
740 Sachaufwand	31 755.30		30 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	699 388.40	10 374.50		
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	189 289.75		220 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	106 658.95		40 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	135 240.35		150 000.—	
310 Rückvergütungen		9 264.75		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	268 199.35		50 000.—	
311 Rückvergütungen		1 109.75		2 000.—
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	278 185.—	26 142.70		
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—		1 000.—	
Durchlässe	—.—		500.—	
Schalen	—.—		500.—	
Mauern	—.—		500.—	
Brücken	—.—		500.—	
Fried	—.—		1 000.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	16 027.05		15 000.—	
Durchlässe	942.45		2 000.—	
Schalen	2 167.55		2 000.—	
Mauern	15 840.05		6 000.—	
Brücken	1 442.65		8 000.—	
741 Sachaufwand Fried	18 006.15		18 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		26 142.70		16 000.—
742 Belagserneuerungen	223 759.10		200 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	2 566.60			
630 Arbeitslöhne	994.50		1 000.—	
740 Sachaufwand	572.10		1 000.—	
930 Teilbetrag an Verkehrsverein	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	43 021.20			
750 Rathaus	3 161.45		12 000.—	
752 Gerichtshaus	4 509.90		3 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	8 432.—		7 000.—	
754 Salzmagazin	—.—		2 000.—	
755 Trümpyhaus	5 725.95		6 000.—	
756 Werkhof	—.—		8 000.—	
757 Kantonsschule	21 191.90		10 000.—	
Uebertrag	3 403 018.25	2 199 503.60	2 640 400.—	1 754 000.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 403 018.25	2 199 503.60	2 640 400.—	1 754 000.—
5. 8 Wasserbauten	507 530.70	119 300.—		
510 Tilgungsquote Durnagelbach	250 000.—		250 000.—	
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	—.—		12 500.—	
936 Guppenrunse Schwändi	49 400.—		24 000.—	
937 Sernf Elm—Engi	16 181.40		—.—	
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	17 149.30		12 000.—	
932 Geissruns Linthal	—.—		54 000.—	
938 Niedernbach Schwanden	—.—		45 000.—	
939 Niederurner Dorfbach	174 800.—		135 000.—	
401 Bundesbeiträge		119 300.—		139 000.—
5. 9 Beiträge	105 190.95			
910 Beiträge an Gemeindestrassen	28 922.15		47 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		7 000.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	15 304.80		12 000.—	
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	35 414.—		85 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		—.—		42 500.—
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	550.—		5 000.—	
	4 015 739.90	2 318 803.60	3 353 900.—	1 935 500.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		21 639.20		21 600.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—		250.—	
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	9 371.75		6 500.—	
6. 1 Schulinspektorat	28 759.30			
620 Besoldungen	25 930.10		23 350.—	
621 Taggelder	2 829.20		2 500.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	43 179.90			
620 Besoldungen	38 107.60		24 000.—	
621 Taggelder	222.20		200.—	
760 Anschaffungen	1 850.10		1 500.—	
761 Ordentliche Zuwendung	3 000.—		3 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	42 407.90	29 564.90		
620 Besoldungen	29 196.80		28 000.—	
621 Taggelder	4 135.45		4 000.—	
760 Sachaufwand	9 075.65		10 000.—	
301 Kostenanteile		23 614.90		28 000.—
410 Anteile Schulgemeinden		5 950.—		7 600.—
Uebertrag	128 968.85	51 204.10	1 083 000.—	57 200.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	128 968.85	51 204.10	1 083 000.—	57 200.—
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	<i>11 933.05</i>			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 340.—		2 300.—	
760 Miete	7 620.—		7 600.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	1 973.05		4 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	<i>2 283.60</i>			
640 Entschädigungen	1 750.—		1 600.—	
760 Sachaufwand	233.60		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	<i>1 576.75</i>	<i>475.—</i>		
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	576.75		700.—	
401 Bundesbeitrag		400.—		400.—
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Gewerbewesen	<i>30 707.15</i>	<i>5 995.10</i>		
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	6 272.20		5 000.—	
760 Sachaufwand	1 576.15		500.—	
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	20 802.55		16 000.—	
401 Bundesbeitrag		5 950.—		5 000.—
930 Beitrag an Fachkurse	2 056.25		1 200.—	
402 Bundesbeitrag		45.10		—.—
6. 8 Kantonsschule	<i>680 859.36</i>	<i>240 477.90</i>		
250 Zins des Kantonsschulfonds		10 707.90		9 000.—
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht		605.—		1 000.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		133 100.—		132 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		8 385.—		8 000.—
440 Erwerbssteueranteil		75 680.—		40 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	2 557.10		3 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	442 592.—		380 000.—	
Rektorat usw.	5 833.30		5 300.—	
Hilfslehrer	54 342.50		40 000.—	
Stellvertreter	4 594.05		5 000.—	
Abwarte	16 022.10		15 000.—	
Kanzleipersonal	5 377.50		4 800.—	
660 Lehrerversicherungskasse	63 579.70		50 000.—	
661 AHV/IV	12 690.—		11 000.—	
662 Unfallversicherung	3 128.10		2 000.—	
710 Druckkosten	2 684.30		2 500.—	
713 Kanzleibedarf	1 340.50		1 000.—	
715 Telephon, Porti usw.	987.95		1 000.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	4 847.90		3 000.—	
Uebertrag	796 046.40	298 152.10	672 300.—	264 675.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	796 046.40	298 152.10	672 300.—	264 675.—
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 516.50		1 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	16 376.70		12 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 895.35		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 256.60		1 500.—	
761 Lehrmittel	6 476.80		6 000.—	
762 Schulmaterial	9 462.59		6 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	11 288.62		9 000.—	
764 Schulreisen/Exkursionen	6 672.90		6 500.—	
766 Schulgesundheitspflege	1 293.60		1 500.—	
767 Berufsberatung	249.—		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	2 793.70		1 500.—	
6. 9 Beiträge	2 775 009.62	95 754.95		
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	972 605.05		905 000.—	
Arbeitslehrerinnen	134 903.95		122 500.—	
Sekundarlehrer	240 829.55		250 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	8 417.45		7 500.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	294.—		1 000.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	71 798.55		70 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	43 522.65		65 000.—	
402 Bundesbeiträge		37 065.—		45 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	17 837.70		18 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	135 447.87		150 000.—	
Mühlehorn	13 210.50			
Obstalden	5 664 70			
Filzbach	7 569.45			
Bilten	4 147.65			
Oberurnen	6 312.54			
Näfels	23 480.—			
Sool	12 439.55			
Schwändi	8 382.—			
Nidfurn	4 501.65			
Leuggelbach	4 274.15			
Luchsingen	3 689.10			
Uebertrag	2 440 208.95	335 217.10	2 309 800.—	309 675.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 440 208.95	335 217.10	2 309 800.—	309 675.—
Haslen	107.40			
Diesbach	9 783.03			
Betschwanden	5 933.65			
Engi	9 822.30			
Matt	13 108.50			
Matt-Weissenberge	2 600.10			
Elm	421.60			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	80 864.70		70 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	5 196.15		5 000.—	
920 Beiträge an phys. Apparate und Demonstrationsmaterial	4 585.15		2 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	2 541.30		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		11 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	—.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	23 990.45		15 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	43 583.20		30 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		17 400.—		13 500.—
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	120 567.65		50 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	9 708.50		10 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	34 242.50		33 000.—	
411 Anteile Schulgemeinden		13 854.—		13 000.—
932 Erziehungsberatung	450.—		500.—	
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	26 400.—		26 000.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	8 200.—		8 000.—	
935 Beiträge an Fachklassen	20 837.30		18 000.—	
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		5 000.—		5 000.—
420 Anteile von Lehrmeistern		4 820.—		5 000.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	221 195.20		190 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	6 550.30		8 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	30 774.—		22 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		15 321.—		9 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	5 439.10		4 000.—	
403 Bundesbeitrag		756.95		1 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 950.—		2 850.—	
942 Stipendien	60 249.35		40 000.—	
943 Beiträge an Schulgelder	10 485.—		10 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	6 280.—		6 000.—	
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	25 000.—		25 000.—	
405 Bundesbeitrag		1 538.—		1 800.—
946 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 538.—		1 800.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—		8 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	74 725.—		75 000.—	
	<u>3 631 338.38</u>	<u>393 907.05</u>	<u>3 286 950.—</u>	<u>357 975.—</u>

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		3 800.—		3 200.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
	6 711.20			
601 Taggelder	868.50		2 000.—	
640 Entschädigungen	3 300.—		3 300.—	
719 Sachaufwand	1 101.40		300.—	
801 Versorgungskosten	1 441.30		800.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		2 537.—		1 600.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger				
	17 284.65			
620 Besoldung	14 973.35		16 370.—	
621 Taggelder	1 791.30		1 400.—	
719 Sachaufwand	520.—		300.—	
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		30 000.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—		700.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	2 423.55		1 800.—	
Kurse usw.	613.45		300.—	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	514.—		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	13 137.—		26 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		16 256.—		9 700.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	10 891.—		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	2 281.30		1 630.—	
	75 029.05	23 289.—	114 000.—	15 200.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
	76 697.60	9 702.95		
310 Laboratoriumseinnahmen		2 271.95		2 500.—
401 Bundesbeitrag		4 110.20		4 000.—
620 Besoldungen	52 939.50		48 000.—	
621 Taggelder	3 701.—		4 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	6 641.50		8 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		3 320.80		4 000.—
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	761.70		900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 024.—		1 200.—	
719 Uebrigter Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	1 582.—		2 500.—	
Uebertrag	66 649.70	9 702.95	64 600.—	10 500.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	66 649.70	9 702.95	64 600.—	10 500.—
Betrieb des Laboratoriums	7 047.90		6 500.—	
Lokalmiete	3 000.—		2 500.—	
8. 2 Fleischschau	8 463.55	6 423.15		
770 Sachaufwand	8 463.55		5 000.—	
401 Bundesbeitrag		57.15		1 000.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		6 366.—		3 000.—
8. 3 Sanitätsdienst	38 279.65	8 701.15		
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		577.—		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	7 012.20		5 000.—	
401 Bundesbeiträge		974.15		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	19 924.05		38 000.—	
402 Bundesbeiträge		7 150.—		10 500.—
773 Baderettungsdienst	1 840.30		500.—	
910 Hebammenwesen	9 503.10		10 000.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	161 043.20	54 543.20		
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	—.—		500.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		200.—
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	100 000.—		90 000.—	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt		54 543.20		40 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	46 427.35		30 000.—	
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	6 255.40		8 000.—	
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	1 860.45		2 000.—	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt	1 014 877.35	87 464.27		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 697.70		3 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	5 269.85		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	994 290.—		950 000.—	
109 Billetsteuer		78 969.02		50 000.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport	13 619.80		15 000.—	
310 Rückerstattungen		8 495.25		7 500.—
930 Beitrag an Ausbildung von Lehrschwestern	—.—		10 000.—	
8. 6 Beiträge	131 963.10			
931 Beiträge an die Geburten	28 640.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	5 000.—		5 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	92 604.90		75 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—		300.—	
936 Verschiedene Beiträge	2 418.20		2 100.—	
	1 431 324.45	166 834.72	1 367 500.—	124 200.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	33 952.25	12 101.—		
620 Besoldungen	29 256.10		30 000.—	
621 Taggelder	3 711.—		4 500.—	
661 Unfallversicherung	233.80		300.—	
713 Kanzleibedarf	751.35		1 000.—	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		12 101.—		16 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	30 101.—	7 562.40		
620 Besoldung	20 726.70		18 500.—	
621 Taggelder	344.—		400.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 346.—		2 500.—	
780 Sachaufwand	6 684.30		6 300.—	
401 Bundesbeitrag		7 562.40		7 300.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	4 194.60	1 526.—		
621 Taggelder	1 032.60		250.—	
640 Entschädigungen	919.20		1 000.—	
780 Sachaufwand	2 242.80		2 400.—	
320 Kostenvergütungen		1 526.—		1 200.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	22 883 15	26 282.—		
131 Hundetaxen		26 282.—		24 500.—
812 Bezugskosten	2 886 45		2 300.—	
640 Wartgelder	13 472.50		11 700.—	
780 Sachaufwand	6 524.20		5 000.—	
401 Bundesbeitrag		—.—		—.—
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	1 653.80		1 500.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	191 976.80	90 784.40		
607 Viehschaukommission	3 181.20		3 600.—	
781 Viehschau	7 259.60		6 500.—	
782 Prämierung der Zuchtbestände	7 157.50		6 500.—	
401 Bundesbeitrag		3 578.75		3 200.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	8 707.55		15 000.—	
402 Bundesbeitrag		3 655.—		7 500.—
784 Ausmerzaktion weibliche Tiere	89 033.55		20 000.—	
403 Bundesbeitrag		51 636.60		10 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	34 260.30		20 000.—	
404 Bundesbeitrag		7 390.65		400.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 912.85		3 500.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	38 464.25		55 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		12 000.—		20 000.—
405 Bundesbeiträge		12 523.40		18 000.—
Uebertrag	284 761.60	138 255.80	217 750.—	108 100.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	284 761.60	138 255.80	217 750.—	108 100.—
9. 7 Viehprämien	<i>35 618.30</i>	<i>11 917.15</i>		
930 Zuchtstiere	13 580.—		11 000.—	
401 Bundesbeiprämi en		6 790.—		5 500.—
931 Kühe	6 955.—		8 000.—	
402 Bundesbeiprämi en		3 477.50		4 000.—
932 Rinder	5 195.—		6 500.—	
933 Gemeindestiere	5 360.—		5 600.—	
934 Kleinviehprämi en	4 528.30		4 000.—	
404 Bundesbeiprämi en		1 649.65		2 000.—
935 Zuchtfamilien- und Halteprämi en	—.—		1 000.—	
405 Bundesbeitrag		—.—		500.—
936 Halteprämi en für Stiere	—.—		800.—	
406 Bundesbeitrag		—.—		400.—
9. 8 Meliorationen	<i>534 943.—</i>	<i>273 379.—</i>		
910 An Gemeinden	29 825.—		250 000.—	
930 An Private und Genossenschaften	345 330.—		230 000.—	
401 Bundesbeiträge		193 465.—		240 000.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	122 946.—		50 000.—	
402 Bundesbeiträge		59 371.—		25 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	36 842.—		68 000.—	
403 Bundesbeiträge		16 299.—		28 000.—
410 Gemeindebeiträge		4 244.—		8 000.—
9. 9 Beiträge	<i>657 166.45</i>	<i>516 969.70</i>		
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	13 280.—		8 000.—	
401 Bundesbeitrag		7 280.—		4 000.—
931 Beiträge an Ziegenherden	6 745.—		9 000.—	
402 Bundesbeitrag		3 245.—		4 000.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	72 283.50		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	58 939.30		50 000.—	
403 Bundesbeitrag		27 028.25		18 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	694.10		600.—	
404 Bundesbeitrag		199.10		200.—
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—		250.—	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	24 262.—		20 000.—	
405 Bundesbeitrag		12 131.—		10 000.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—		1 200.—	
406 Bundesbeitrag		—.—		600.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	4 963.60		3 500.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	134 855.70		95 000.—	
407 Bundesbeitrag		129 266.15		90 000.—
Uebertrag	1 172 446.10	602 701.45	1 061 300.—	548 300.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 172 446.10	602 701.45	1 061 300.—	548 300.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge	3 323.10	—.—	1 000.—	300.—
408 Bundesbeitrag			10 000.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide	10 143.15			
409 Bundesbeitrag		10 474.20		10 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		769.—		1 500.—
943 Beiträge an Rindviehhalter in Berggebieten	326 577.—		120 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		326 577.—		120 000.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	—.—		600.—	
946 Beitrag an die Glarner Bauernhilfskasse	—.—		—.—	
	1 512 489.35	940 521.65	1 192 900.—	680 100.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	70 442.50		57 000.—	
621 Taggelder	9 679.65		10 000.—	
661 Unfallversicherung	686.20		500.—	
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung		2 99.30		300.—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		23 902.50		19 000.—
713 Kanzleibedarf	1 887.35		2 000.—	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
330 Ertrag des Staatswaldes		8 695.95		—.—
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	119 522.50		166 400.—	
402 Bundesbeitrag		59 761.25		83 200.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	311 262.15		492 900.—	
403 Bundesbeitrag		217 680.50		347 900.—
930 Verschiedene Beiträge	415.—		500.—	
	517 095.35	310 339.50	732 500.—	450 400.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		214 056.—		150 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	103 001.05		96 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		16 373.15		10 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		162 563.—		97 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	16 256.—		9 700.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	8 000.—		8 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	86.60		300.—	
820 Revision der Jugendersparniskassen	—.—		400.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis	92 617.75	48 494.30		
620 Besoldungen	77 578.60		78 000.—	
621 Taggelder	423.90		700.—	
710 Druckkosten	3 555.10		4 500.—	
Uebertrag	218 901.25	402 992.15	207 600.—	267 000.—

	Rechnung 1962		Voranschlag 1962	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	218 901.25	402 992.15	207 600.—	267 000.—
713 Kanzleibedarf	4 373.75		3 300.—	
719 Uebriger Sachaufwand	6 486.40		6 200.—	
820 Revisionskosten	200.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		4 322.50		3 400.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		12 278.—		12 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
301 am Personalaufwand		26 360.30		38 000.—
310 am Sachaufwand		5 533.50		6 500.—
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	<i>58 602.10</i>	<i>58 602.10</i>		
606 Versicherungsarzt und Experte	3 750.—		10 000.—	
620 Besoldungen	46 257.30		45 000.—	
621 Taggelder	351.40		2 000.—	
710 Druckkosten	4 968.—		6 000.—	
713 Kanzleibedarf	253.95		4 000.—	
715 Porti usw.	1 200.—		4 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 821.45		6 000.—	
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten		53 267.70		57 000.—
310 Sachaufwand }		5 334.40		20 000.—
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	94 828.70		119 000.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		94 828.70		119 000.—
11. 4 Beiträge	<i>1 177 930.50</i>	<i>231 841.65</i>		
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18 152.35		11 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 000.—		8 000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	161 227.80		145 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	183.85		1 500.—	
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 352.—		7 000.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 512.40		2 800.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 355.90		1 400.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	43 932.—		45 000.—	
411 Anteile der Gemeinden		14 644.—		15 000.—
936 Gewerbehilfe	913.95		700.—	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	207 210.—		207 000.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	86 450.40		70 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	454 561.—		455 000.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	189 497.—		190 000.—	
412 Anteile der Gemeinden		214 685.25		215 000.—
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	94.25		—.—	
	1 561 322.70	836 758.90	1 554 900.—	755 700.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1962			Rechnung 1962		Rechnung 1961	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4 641 125.—	10 688 500.—	1. Allgemeine Verwaltung	5 373 471.90	12 076 720.26	5 171 459.84	11 828 681.16
1 626 350.—	3 034 000.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 119 516.68	3 434 663.99	1 996 985.78	2 699 336.14
673 200.—	514 550.—	3. Militärdirektion	735 728.70	574 074.65	656 962.35	530 666.45
505 800.—	418 000.—	4. Polizeidirektion	546 618.20	516 153.75	487 544.90	478 482.05
3 353 900.—	1 935 500.—	5. Baudirektion	4 015 739.90	2 318 803.60	3 046 875.55	1 877 039.33
3 288 950.—	359 975.—	6. Erziehungsdirektion	3 631 338.38	393 907.05	3 308 816.57	338 757.35
114 000.—	15 200.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	75 029.05	23 289.—	74 129.50	20 758.70
1 367 500.—	124 200.—	8. Sanitätsdirektion	1 431 324.45	166 834.72	1 281 625.85	89 921.95
1 192 900.—	680 100.—	9. Landwirtschaftsdirektion	1 512 489.35	940 521.65	1 322 285.50	729 807.65
732 500.—	450 400.—	10. Forstdirektion	517 095.35	310 339.50	539 903.80	341 226.95
1 587 900.—	788 700.—	11. Direktion des Innern	1 561 322.70	836 758.90	1 515 330.—	778 104.65
19 084 125.—	19 009 125.—		21 519 674.66	21 592 067.07	19 401 919.64	19 712 782.38
	75 000.—	Rückschlag	72 392.41		310 862.74	
19 084 125.—	19 084 125.—	Vorschlag	21 592 067.07	21 592 067.07	19 712 782.38	19 712 782.38

Im Voranschlag 1962 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.
1. des Regierungsrates:		
Heizung im Kantonsschulgebäude	10 000.—	
Reparatur fahrbare Schulzahnklinik	4 000.—	
Neuordnung Lehrer- und Schülerversicherung	7 900.—	
Subventionierung landwirtschaftl. Maschinen	8 000.—	
Ausmerzaktionen Frühjahr	8 000.—	
Ausmerzaktionen Herbst	8 000.—	
2. des Landrates:		
Beitrag an Tödi-Greina-Propaganda	20 000.—	
3. der Landsgemeinde:		
Erhöhung des Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald	10 000.—	
Besoldungsrevision Beamte und Lehrer, 1/2 Jahr	149 000.—	

		Fr.	Fr.
		1962	1961
Einnahmen			
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.			
101/9	Kantonale Steuern	13 174 882.72	12 220 023.57
110/9	Gebühren	474 433.04	404 870.74
120/9	Patente	190 424.65	173 121.75
130/9	Taxen	1 482 741.80	1 281 850.75
140/9	Sporteln	57 696.95	52 076.90
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	74 231.55	50 409.45
160/9	Anteile an eidg. Steuern	991 198.35	955 064.05
		16 445 609.06	15 137 417.21
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds			
201/9	Zinsen und Dividenden	330 059.76	313 919.54
210/9	Miet- und Pachtzinsen	32 727.35	29 040.—
240/9	Erträge von Unternehmungen	557 933.40	523 230.20
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	26 807.90	38 226.20
		947 528.41	904 415.94
300 Andere Verwaltungseinnahmen			
301/9	Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	528 966.35	527 891.40
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	422 402.10	411 167.15
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	48 186.05	39 485.75
330/9	Erlös aus Verkäufen	31 308.—	25 091.30
		1 030 862.50	1 003 635.60
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten			
401/9	Beiträge des Bundes	2 542 918.05	2 098 718.63
410/9	Beiträge der Gemeinden	472 741.55	451 302.15
420/39	Andere Beiträge	20 471.50	31 267.—
440/9	Verrechnungsposten	131 936.—	86 025.85
		3 168 067.10	2 667 313.63
		21 592 067.07	19 712 782.38

	Fr. 1962	Fr. 1961
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	710 438.50	893 208.20
510/9 Tilgungen	3 372 936.35	2 784 777.55
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	221 259.55	203 813.59
540/9 Abschreibungen	10 300.—	10 300.—
	4 314 934.40	3 892 099.34
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	259 360.15	254 775.20
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	2 556 278.40	2 311 507.40
630/9 Arbeitslöhne	398 323.30	355 909.85
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	66 971.70	59 288.95
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	24 851.—	28 026.25
660/9 Versicherungsleistungen	431 480.30	394 604.50
670/9 Ruhegehälter an Beamte	90 060.10	87 987.45
680/9 Uebriger Personalaufwand	11 715.70	12 011.20
	3 839 040.65	3 504 050.80
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	438 722.86	400 926.32
720/9 Militärwesen	358 570.10	305 863.25
730/9 Polizeiwesen	83 000.40	70 577.95
740/9 Strassenunterhalt	713 952.10	487 234.15
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	44 083.10	50 418.75
760/9 Erziehungswesen	92 779.71	98 348.71
770/9 Sanitätswesen	1 045 149.90	929 099.70
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	204 246.90	172 432.90
	2 980 505.07	2 514 901.73
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	20 643.80	18 541.35
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	74 793.70	64 862.55
820 Revisionen	3 700.—	3 680.—
830 Warenvermittlung	100 903.15	90 979.75
840/9 Haftpflichtversicherung	25 026.30	44 306.45
	225 066.95	222 370.10
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	16 680.52	11 453.88
910/29 Beiträge an Gemeinden	6 241 260.87	6 022 453.69
930/49 Uebrige Beiträge	3 770 250.20	3 148 564.25
950/9 Verrechnungsposten	131 936.—	86 025.85
	10 160 127.59	9 268 497.67
	21 519 674.66	19 401 919.64

	Fr.	Fr.	Fr.
		31. Dez. 1962	1. Jan. 1962
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	20 869.80		
Postcheck-Konto	359 537.86		
Bank	2 361 172.40	2 741 580.06	6 420 978.31
Hypotheken	93 021.20		
Aktien:			
Schweiz Nationalbank	97 500.—		
NOK AG., Baden	1 400 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG.	3 000 000.—		
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen	18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—	16 000.—		
Swissair, nom. 35 000.—	27 400.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—	1.—		
II. Zuckerfabrik AG.	10 000.—		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen	2 500.—	4 687 422.20	3 447 551.20
Dotationskapital Kantonalbank		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		1 125 824.68	483 240.27
Inventarvorräte		611 088.02	518 790.72
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonale Krankenanstalt	661 949.15		
Fischbrutanstalt Mettlen	20 287.75		
Badekiosk im Gäsi	98 304.65		
Gerichtshaus	23 140.05	803 681.60	150 470.45
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	42 482.42		
Baukonto Kerenzerbergstrasse	123 243.30		
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 818 475.75		
Baukonto Sernftalstrasse	4 788 638.75		
Baukonto Dorfstrassenstrecken	291 300.70	8 064 140.92	9 651 393.77
Baukonto Sernftalbahn	510 850.57		
Durnagelbachverbauungen	344 637.47		
Schulhausbauten	429 449.80		
Konto Grundbuchvermessung	22 248.45	1 307 186.29	1 245 619.59
		24 340 924.77	26 918 045.31

Rechnung

Passiven

1. Verzinsliche Schulden

	Fr.	Fr.	Fr.
		31. Dez. 1962	1. Jan. 1962
Darlehen von Fonds und Stiftungen	2 188 532.40		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 234 000.66		
Darlehen von Versicherungskassen	5 345 441.90		
Darlehen von Verwaltungen	158 720.75	14 926 695.71	16 491 223.38
Baukredit Walenseestrasse Glarner Kantonalbank		—.—	3 473 445.—
Baukredit Linthebenestrasse Glarner Kantonalbank		—.—	684 961.—
Darlehen von AHV, Genf		2 000 000.—	1 000 000.—
Bundsvorschusskonto Nationalstrasse N 3		144 743.60	—.—

2. Unverzinsliche Schulden

Schuld an verschiedene Konti		7 101 548.41	5 172 871.29
--	--	--------------	--------------

3. Konto Vor- und Rückschläge

	167 937.05	95 544.64
--	------------	-----------

	24 340 924.77	26 918 045.31
--	---------------	---------------

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1962	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1962
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Spitalbauten				
Schwesternhaus	925 301.50			892 517.45
Zins des Krankenhausfonds			32 784.05	
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	<i>H</i> 900 483.45	2 048 909.80		<i>H</i> 230 568.30
Augenabteilung		11 581.05		
Provisorische Personalunterkunft		113 528.80		
Geschenke: von Gemeinde Glarus für Augenabteilung von Herrn Jacques Müller-Schlittler sel., Glarus, für Augenabteilung			20 000.— 800.—	
Tilgungen: Spitalbausteuer			1 083 304.50	
Aus dem Irrenhausfonds			400 000.—	
	24 818.05	2 174 019.65	1 536 888.55	661 949.15
2. Strassenbauten				
Baukonto Strassen und Brücken	2 638.09	860 811.85		42 482.42
Bundesbeitrag			204 400.—	
Tilgung			616 567.52	
Baukonto Kerenzbergstrasse	59 914.45	216 928.85		123 243.30
Bundesbeitrag			53 600.—	
Tilgung			100 000.—	
Baukonto Nationalstrasse N 3	4 368 186.65	9 479 468.30		2 818 475.75
Bundesbeiträge			10 029 179.20	
Tilgung			1 000 000.—	
Baukonto Sernftalstrasse	4 788 638.75			4 788 638.75
Baukonto Dorfstrassenstrecken	432 015.83	4 349.20		291 300.70
Tilgung			145 064.33	
Total Strassenbauaufwand	9 651 393.77	10 561 558.20	12 148 811.05	8 064 140.92
3. Konto Vor- und Rückschläge				
Aktivsaldo	95 544.64			<i>H</i> 167 937.05
Vorschlag 1962			72 392.41	

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

2845 ¹ / ₂ Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 284 550 Kilo zu 32 Rp.	91 056.—
3573 Industriesalz (Gewerbesalz)	57 883.10
335 Coupiersalz	10 460.—
3720 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—	3 720.—
9650 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.	4 825.—
3300 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.	990.—
52050 kg Nitritsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.	18 738.—
8925 kg Fluorsalz zu 50 Rp.	4 462.50

Total Salzverkauf 192 134.60

Regalgebühren 29.80

Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen 2 139.30 2 169.10

Total Einnahmen 194 303.70

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1962 6 356.—

200 659.70

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten 116 684.45

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1961 6 945.— 123 629.45

Salzgewinn pro 1962 77 030.25

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	42	Ennenda	165	Betschwanden	14
Obstalden	40	Mitlödi	48	Rüti	35
Filzbach	48	Sool	16	Braunwald	70
Bilten	325	Schwändi	28	Linthal	277
Niederurnen	170	Schwanden	95 ¹ / ₂	Engi	84
Oberurnen	87	Nidfurn	15	Matt	72
Näfels	321 ¹ / ₂	Leuggelbach	24	Elm	144
Mollis	137	Luchsingen	33		<u>696</u>
Netstal	130	Haslen	47 ¹ / ₂		1629
Riedern	30	Hätzingen	24 ¹ / ₂		520 ¹ / ₂
Glarus	298 ¹ / ₂	Diesbach	24		<u>2845¹/₂</u>
	<u>1629</u>		<u>520¹/₂</u>		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1962	31. Dez. 1962
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds			4 072 724.14	
Zinsen		129 830.95		
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital	400 000.—			
	400 000.—	129 830.95		
Abnahme		270 169.05	270 169.05	
Vermögen am 31. Dezember 1962				3 802 555.09
2. Fonds für Irrenfürsorge			2 619 403.65	
Zinsen		80 786.95		
Beiträge an Irrenversorgungen	37 208.35			
	37 208.35	80 786.95		
Zunahme	43 578.60		43 578.60	
Vermögen am 31. Dezember 1962				2 662 982.25
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummefürsorge			28 079.60	
Zinsen		837.85		
Zuwendungen	300.—			
	300.—	837.85		
Zunahme	537.85		537.85	
Vermögen am 31. Dezember 1962				28 617.45
4. Krankenhausfonds			1 055 189.85	
Zinsen		32 784.05		
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	32 784.05			
Vermögen am 31. Dezember 1962				1 055 189.85
5. Kantonaler Freibettenfonds			376 388.14	
<i>Geschenke:</i>				
Von Fritz Freulers Söhne, Weinhandlung, Glarus		1 000.—		
Zum Andenken an Frau Anna Wettstein sel., Glarus		85.—		
„ „ „ Herrn Jacques Sauter sel., Netstal		365.—		
„ „ „ Rosa u. Albert Schlatter-Kamm sel., Zug		50.—		
Von Ungenannt		5 000.—		
Zinsen		11 623.40		
An das Kantonsspital	5 463.50			
	5 463.50	18 123.40		
Zunahme	12 659.90		12 659.90	
Vermögen am 31. Dezember 1962				389 048 04

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1962	31. Dez. 1962
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung			12 165.90	
Zinsen		365.—		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	365.—		
Zunahme	365.—		365.—	
Vermögen am 31. Dezember 1962				12 530.90
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			70 285.55	
Zinsen		2 012.05		
An die kantonale Krankenanstalt	1 200.—			
	1 200.—	2 012.05		
Zunahme	812.05		812.05	
Vermögen am 31. Dezember 1962				71 097.60
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			56 501.90	
Satisfaktionsentschädigung		200.—		
Zinsen		1 668.45		
Beiträge	2 172.30			
	2 172.30	1 868.45		
Abnahme		303.85	303.85	
Vermögen am 31. Dezember 1962				56 198.05
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			5 463.60	
Zinsen		163.90		
	—.—	163.90		
Zunahme	163.90		163.90	
Vermögen am 31. Dezember 1962				5 627.50
10. Fonds für ein Erholungsheim			684 125.50	
Zinsen		20 672.70		
	—.—	20 672.70		
Zunahme	20 672.70		20 672.70	
Vermögen am 31. Dezember 1962				704 798.20
11. Militärunterstützungsfonds			72 384.04	
Bussenanteile		282.15		
Zinsen		985.45		
Uebertrag auf Konto 3 250	300.—			
	300.—	1 267.60		
Zunahme	967.60		967.60	
Vermögen am 31. Dezember 1962				73 351.64

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1962	31. Dez. 1962
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			1 351 404.10	
Zinsen		24 987.55		
Arbeitgeberbeiträge 1961/62		171 293.05		
	—.—	196 280.60		
Zunahme	196 280.60		196 280.60	
Vermögen am 31. Dezember 1962				1 547 684.70
13. Landesarmenreservefonds			182 845.65	
Zinsen		5 460.80		
An Weihnachtsgaben	1 635.—			
Uebertrag auf Konto 7 250	3 800.—			
	5 435.—	5 460.80		
Zunahme	25.80		25.80	
Vermögen am 31. Dezember 1962				182 871.45
14. Jost Kubli-Stiftung			23 143.15	
Zinsen		670.50		
1962er Rentenanteile	640.—			
	640.—	670.50		
Zunahme	30.50		30.50	
Vermögen am 31. Dezember 1962				23 173.65
15. Elmer-Stiftung			3 463.41	
Zinsen		101.50		
An Unterstützungen	160.—			
	160.—	101.50		
Abnahme		58.50	58.50	
Vermögen am 31. Dezember 1962				3 404.91
16. Kantonaler Stipendienfonds			137 327.75	
Zinsen		4 170.65		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		80.—		
Stipendien	4 250.65			
	4 250.65	4 250.65		
Vermögen am 31. Dezember 1962				137 327.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			375 960.25	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		11 324.25		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	6 000.—			
An die Stiftungskommission	325.—			
	6 325.—	11 824.25		
Zunahme	5 499.25		5 499.25	
Vermögen am 31. Dezember 1962				381 459.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1962	31. Dez. 1962
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			17 644.85	
Zinsen		372.95		
Uebertrag von Marty'schen Stipendienfonds		6 000.—		
An Stipendien	10 425.—			
	10 425.—	6 372.95		
Abnahme		4 052.05	4 052.05	
Vermögen am 31. Dezember 1962				13 592.80
19. Kantonsschulfonds			360 707.30	
Zinsen		10 707.90		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Vom Lotteriefonds		5 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	10 707.90			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	27 554.05			
	38 261.95	30 707.90		
Abnahme		7 554.05	7 554.05	
Vermögen am 31. Dezember 1962				353 153.25
20. Kadettenfonds			11 893.90	
Munitionsvergütung		204.40		
Zinsen		340.20		
Aufwendungen	1 313.15			
	1 313.15	544.60		
Abnahme		768.55	768.55	
Vermögen am 31. Dezember 1962				11 125.35
21. Bibliothekfonds Kantonsschule			1 357.45	
Zinsen		32.55		
Aufwendungen	544.95			
	544.95	32.55		
Abnahme		512.40	512.40	
Vermögen am 31. Dezember 1962				845.05
22. Evangelischer Reservefonds			340 364.97	
Zinsen		10 566.80		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 075.20			
	9 775.20	10 566.80		
Zunahme	791.60		791.60	
Vermögen am 31. Dezember 1962				341 156.57

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1962	31. Dez. 1962
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: W. Dahinden, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1962			26 805.60	
Einnahmen: Zinsen		829.75		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöfl. Kanzlei	300.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	177.80			
	477.80	829.75		
Zunahme	351.95		351.95	
Bestand am 31. Dezember 1962				27 157.55
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			322 859.25	
Zinsen		9 755.—		
	—.—	9 755.—		
Zunahme	9 755.—		9 755.—	
Vermögen am 31. Dezember 1962				332 614.25
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			126 577.35	
Zinsen		3 888.65		
	—.—	3 888.65		
Zunahme	3 888.65		3 888.65	
Vermögen am 31. Dezember 1962				130 466.—
26. Viehkassafonds			257 396.16	
Zinsen		7 614.70		
Viehsteuer		22 243.35		
Viehhandelspatente		5 071.—		
Gesundheitsscheine		11 162.—		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		4 676.45		
Bundesbeitrag für Schweinepest		18.95		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		96.25		
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege u. a.		1 057.85		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		486.—		
Impfstoff und Untersuchungen	4 245.30			
Tierärzte	12 123.55			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonaies Viehhandels- konkordat, Anteil Viehhandelspatente	525.—			
Verschiedenes	1 212.—			
	18 105.85	52 426.55		
Zunahme	34 320.70		34 320.70	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang				291 716.86
				12 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1962				279 716.86

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 1962	Wertpapiere	Guthaben bei der Staatskasse	Übrige Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds	3 802 555.09	3 535 000.—	230 561.64	36 993.45
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 662 982.25	2 526 000.—	117 133.85	19 848.40
3. Dr. med. E. Mercierfonds f. Taubstummenfürsorge	28 617.45		28 617.45	
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85	1 012 000.—	34 334.65	8 855.20
5. Kantonaler Freibettenfonds	389 048.04	297 000.—	89 394.64	2 653.40
6. Fonds für Radiumbehandlung	12 530.90		12 530.90	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	71 097.60	59 000.—	11 546.80	550.80
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	56 198.05		56 198.05	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	5 627.50		5 627.50	
10. Fonds für ein Erholungsheim	704 798.20	597 100.—	102 824.70	4 873.50
11. Militärunterstützungsfonds	73 351.64	60 000.—	13 088.39	263.25
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1 547 684.70	1 396 750.—	145 899.55	5 035.15
13. Landesarmenreservefonds	182 871.45		182 871.45	
14. Jost Kubli-Stiftung	23 173.65	10 000.—	13 092.65	81.—
15. Elmerstiftung	3 404.91		3 404.91	
16. Kantonaler Stipendienfonds	137 327.75	120 000.—	16 295.05	1 032.70
17. Marty'scher Stipendienfonds	381 459.50		381 459.50	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	13 592.80		13 592.80	
19. Kantonsschulfonds	353 153.25		353 153.25	
20. Kadettenfonds	11 125.35		11 125.35	
21. Bibliothekfonds Kantonsschule	845.05		845.05	
22. Evangelischer Reservefonds	341 156.57	327 915.56	10 449.36	2 791.65
23. Katholischer Diözesanfonds	27 157.55	19 800.—		7 357.55
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	332 614.25	300 000.—	30 049.25	2 565.—
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	130 466.—	85 000.—	44 718.80	747.20
26. Viehkassafonds	279 716.86		279 716.86	
	12 627 746.21	10 345 565.56	2 188 532.40	93 648.25

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1961			4 537 040.45
Einnahmen:			
Beiträge des Landes	155 903.40		
Beiträge der Kantonalbank	33 477.80		
Mitgliederbeiträge	78 486.65		
Zinsen	161 503.25		
Einkaufssummen	80 123.85		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	23 856.90		
Verschiedenes	7 079.95	540 431.80	
Ausgaben:			
Rentenzahlungen	156 880.40		
Rückerstattungen	27 189.15		
Verschiedenes	555.20	184 624.75	
Vorschlag			355 807.05
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1962			4 892 847.50
Bestehend in:			
Obligationen		100 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		4 769 173.10	
Ausstehende Einkaufssummen		22 729.40	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1962		945.—	
		<u>4 892 847.50</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1961			768 769.45
Einzahlungen	133 829.05		
Rückzahlungen	133 963.65		
Rückschlag			134.60
Vermögen am 31. Dez. 1962 als Guthaben b. Staatskasse			<u>768 634.85</u>
3. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1961			105 953.20
Einnahmen:			
Landesbeitrag	8 000.—		
Zinsen	3 183.—		
Prämienanteile von Verwaltungen	2 873.80		
Rückvergütungen	11 693.20	25 750.—	
Ausgaben:			
Renten	1 428.70		
Versicherungsprämien	17 970.50	19 399.20	
Vorschlag			6 350.80
Vermögen am 31. Dez. 1962 als Guthaben b. Staatskasse			<u>112 304.—</u>

VI. Versicherungskassen

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, alt Lehrer, Riedern

	Fr.	Fr.	Fr.
Deckungskapital am 31. Dezember 1961		4 779 172.25	
Einnahmen:			
Zinsen	187 909.60		
Einzahlungen der Lehrerschaft	281 979.40		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der Kaufm. Berufsschule	247 209.55		
Einzahlungen des Kantons	331 012.20		
Beiträge für Teuerungszulagen	30 774.—		
Zinsgarantie	6 116.15		
	1 085 000.90		
Ausgaben:			
Rentenzahlungen	268 197.15		
Rückzahlungen	82 571.10		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	34 124.—		
Verschiedene Ausgaben	16 949.—		
	401 841.25	683 159.65	
Deckungskapital am 31. Dezember 1962		5 462 331.90	
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparhefte		5 050 208.65	
Liegenschaften		399 463.55	
Postcheckkonto		22 645.20	
Debitoren		63 115 95	
		5 535 433.35	
abzüglich: Kreditoren		73 101.45	
		5 462 331.90	

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen:			
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		301 534.88	
Subventionseingänge 1961: Bund	69.35		
Kanton	69.35	138.70	
Subventionsguthaben 1962: Bund	30.25		
Kanton	30.25	60.50	
Zinserträge	154 455.45		
Gutschrift auf Betriebs-Rechnung II	50 970.30	103 485.15	
Beanstandete Arbeitslosenentschädigungen 1960		116.30	405 335.53
Uebertrag			405 335.53

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			405 335.53
Ausgaben:			
Arbeitslosenentschädigungen		8 409.—	
Prämien-Rückvergütungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer		831.95	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		91 293.05	
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventions- guthaben pro 1961		138.70	
Anrechenbare Verwaltungskosten		22 552.50	
Subventions-Rückzahlungen		2.60	
Prämien-Eingänge netto	209 409.88		
Grundprämien	100 396.25		
Gutschrift an Betriebs-Rechnung II		109 013.63	232 241.43
Vorschlag pro 1962			<u>173 094.10</u>
Vermögens-Bewegung			
Vermögen am 31. Dezember 1962		3 546 130.55	
Vermögen am 31. Dezember 1961		3 373 036.45	
Vermögensvermehrung pro 1962		<u>173 094.10</u>	
Vermögens-Ausweis			
Aktiven:			
Postcheck		9 216.33	
Glarner Kantonalbank		2 180.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		3 649 550.35	
Subventionsguthaben Bund	30.25		
Kanton	30.25	60.50	
Verrechnungssteuer-Guthaben		10.75	
Prämien-Ausstände pro 1962		594.15	3 661 612.08
Passiven:			
Transitorische Passiven		12 822.—	
Ausstehende Zuweisung an den Prämienausgleichs-Fonds		102 659.53	115 481.53
Vermögen am 31. Dezember 1962			<u>3 546 130.55</u>
Prämienausgleichs-Fonds			
Betriebsrechnung II			
Bestand des Prämienausgleichs-Fonds am 31. Dez. 1961			1 661 555.40
Einnahmen:			
Zuweisung aus Betriebs-Rechnung I		109 013.63	
Zinserträge		50 970.30	159 983.93
Uebertrag			<u>1 821 539.33</u>

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			
Ausgaben:			
Gesamte Verwaltungskosten	31 896.95		
Anrechenbare Verwaltungskosten	22 552.50	9 344.45	
Beitrag an den Eidg. Kassenausgleichs-Fonds		12 822.—	
Erlassene Rückforderungen pro 1960		116.30	
Prämien-Erlasse		705.50	22 988.25
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1962			1 798 551.08
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1961			1 661 555.40
Vorschlag pro 1962			<u>136 995.68</u>
Vermögens-Ausweis			
Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus			1 695 891.55
Ausstehende Zuweisung aus Kapital-Konto (Staatskasse)			102 659.53
Vermögen am 31. Dezember 1962			<u>1 798 551.08</u>
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Leuzinger Jakob			
Betriebsrechnung 1962			
<i>A. Konten des Landesausgleichs</i>			
Einnahmen:			
AHV/IV/EO-Beiträge		2 282 877.67	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		8 693.70	
		<u>2 291 571.37</u>	
Ausgaben:			
AHV-Renten		4 486 523.50	
IV-Renten		539 837.70	
„ Hilflosenentschädigungen		7 620.—	
„ Durchführungskosten			
Sekretariat	27 604.—		
Kommission	5 159.85	32 763.85	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		166 576.35	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	26 635.60		
Bergbauern	130 260.20	156 895.80	
		<u>5 390 217.20</u>	
<i>Abschlussergebnis</i>			
Die Ausgaben betragen		5 390 217.20	
Die Einnahmen betragen		2 291 571.37	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds			<u>3 098 645.83</u>

	Fr.	Fr.
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>		
Einnahmen:		
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . .		98 825.94
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		108 828.—
Uebrige Einnahmen		9 806.70
		<u>217 460.64</u>
Ausgaben:		
Personalaufwand		94 500.—
Sachaufwand und Diverses		28 152.95
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		4 699.—
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen		27 493.80
Porti, Telefon und Betreuungsspesen		3 288.35
Kassenrevision, Zweigstellenrevision und Arbeitgeberkontrollen		15 300.—
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		27 079.80
		<u>200 513.90</u>
<i>Abschlussergebnis</i>		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		217 460.64
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		200 513.90
Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen		<u>16 946.74</u>
<i>C. Bilanz</i>		
Aktiven:		
Kasseneigene Anlagen		187 685.75
Kassa und Postcheck		288 573.28
Ständiger Vorschuss an die Zweigstellen		34 450.—
Konto-Korrent Zentrale Ausgleichsstelle ordentlicher Verkehr		215 394.80
		<u>726 103.83</u>
Passiven:		
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen		380 000.—
Abrechnungspflichtige und diverse Kreditoren		135 409.69
Reserven		193 747.40
		<u>709 157.09</u>
<i>Abschlussergebnis</i>		
Die Aktiven betragen		726 103.83
Die Passiven betragen		709 157.09
Vorschlag in laufender Rechnung		<u>16 946.74</u>
<i>D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1963</i>		
Finanzvermögen		
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus	158 720.75	
Postcheckguthaben	51 973.39	210 694.14
Sachvermögen		
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert		28 965.—
		<u>239 659.14</u>
<i>Kassenvermögen Total</i>		

4. 1962er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Fr.
1. Landesbeitrag pro 1962		72 283.50
2. Versicherungsprämien pro 1962		29 658.80
3. Stempelgebühren pro 1962		1 848.80
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	16 358.95	
b) von Kontokorrent	215.40	16 574.35
5. Rückbuchung der 1961er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		3 475.—
		<u>123 840.45</u>

Ausgaben:

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1962		1 848.80
2. Schadenvergütungen		60 482.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		10 225.—
4. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	2 357.—	
b) Kontokorrentprovision	172.90	
c) Depotgebühr und Bankspesen	415.35	2 945.25
		<u>75 501.05</u>

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen	123 840.45
Die Ausgaben betragen	75 501.05
<i>Vorschlag pro 1962</i>	<u>48 339.40</u>

Bilanz per 31. Dezember 1962

Aktiven:

Obligationen	574 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	55 611.40
Ausstehende 1962er Versicherungsprämien	29 658.80
Ausstehende Stempelgebühren pro 1962	1 848.80
	<u>661 119.—</u>

Passiven:

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	10 225.—
Reservefonds	650 894.—
	<u>661 119.—</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1962	650 894.—
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1961	602 554.60
<i>Vermögensvermehrung pro 1962</i>	<u>48 339.40</u>

5. 1962er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Fr.
1. 1962er Versicherungsprämien von Fr. 721 725 500.— Versicherungskapital		461 535.20
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1962		36 086.45
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	10 157.85	
b) von Obligationen	46 046.50	
c) von Kontokorrent	451.50	
c) von Polizeiposten: Mietzinse	24 228.80	
	80 884.65	
abzüglich: Passivzins in Kontokorrent	1 042.80	79 841.85
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1962		17 928.—
5. Rückvergütung des Interkantonal. Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		97 448.10
6. Rückvergütung des Interkantonal. Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		27 708.40
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge		8 148.95
8. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		40 793.50
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		11 797.40
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		4 266.65
11. Gewinn aus Wertschriftenverkäufen		200.—
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1961 für pendente Brandschäden		17 300.—
b) Schadenreserve 1961 für pend. Elementarschäden		26 000.—
c) der Rückstellung 1961 für Feuerwehrzwecke		94 250.—
<i>Total der Einnahmen</i>		<u>923 304.50</u>

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1962		36 484.55
2. Brandschadenvergütungen	174 848.35	
Schatzungskosten bei Brandschäden	387.20	175 235.55
3. Elementarschadenvergütungen	45 705.20	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	2 342.50	48 047.70
4. Wandbelag- und Dachprämien		7 978.70
5. Beiträge an Kaminumbauten	53 525.70	
Taggelder für Expertisen	2 447.40	55 973.10
Uebertrag		<u>323 719.60</u>

	Fr.	Fr.
		323 719.60
Uebertrag		
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		85 363.10
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten .		662.40
8. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	12 800.—	
b) Feuerschaukosten	11 240.—	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungs-		
anstalten	1 598.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	800.—	
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—	27 038.—
9. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs-		
verband		
a) für Feuerversicherung	93 065.55	
b) für Elementarversicherung	85 966.80	179 032.35
10. Gebäudeschatzungskosten		6 465.—
11. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	11 500.—	
b) Delegationen und Taggelder	601.60	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und		
Verschiedenes	3 610.35	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug,		
inkl. AHV-Prämien	21 790.30	37 502.25
12. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent,		
Effektenagio und Titelstempel		1 903.65
13. Hypothekenzins aus eigenen Liegenschaften		2 925.—
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene,		
pendente Entschädigungen an Brandschäden		26 000.—
15. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte		
Entschädigungen an Elementarschäden		40 251.35
16. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene,		
pendente Entschädigungen an Elementarschäden		78 000.—
17. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte		
Feuerlöschbeiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und		
Feuerwehrlokale	197 032.50	
b) Feuerwehrmaterial	5 967.50	203 000.—
<i>Total der Ausgaben</i>		<u>1 011 862.70</u>
A b s c h l u s s e r g e b n i s		
Die Ausgaben betragen		1 011 862.70
Die Einnahmen betragen		923 304.50
<i>Rückschlag pro 1962</i>		<u>88 558.20</u>

Bilanz per 31. Dezember 1962

Aktiven

Kontokorrent Guthaben bei der Glarner Kantonalbank,

Glarus		32 625.85
Obligationen		2 100 000.—
Hypotheken		263 346.97

Gebäudekonto

a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—	
b) " GB 962 Näfels	70 700.—	
c) " GB 877 Niederurnen	41 200.—	
d) " GB 82 Mühlehorn	54 500.—	
e) " GB 1366 Schwanden	66 900.—	
f) " GB 54 Linthal	72 700.—	
g) " GB 1063 Ennenda	70 350.—	
h) " GB 511 Engi	86 750.—	
i) " GB 6 Hätzingen	63 000.—	636 100.—

Ausstehende 1962er Versicherungsprämien 461 535.20

Ausstehender Anteil an der 1962er Stempelsteuer 36 086.45

3 529 694.47

Passiven

Hypotheken auf eigenen Liegenschaften

a) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	33 000.—	
b) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	45 000.—	78 000.—

Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene,
pendente Entschädigungen:

an Brandschäden		26 000.—
an Elementarschäden	78 000.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	40 251.35	118 251.35

Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuer-
löschbeiträge:

a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen und Feuerwehrlöskale	197 032.50	
b) Feuerwehrmaterial	5 967.50	203 000.—

Reservfonds 3 104 443.12

3 529 694.47

Vermögensbewegung

Bestand des Reservfonds am 31. Dezember 1961 3 193 001.32

Bestand des Reservfonds am 31. Dezember 1962 3 104 443.12

Vermögensverminderung pro 1962 88 558.20

Detail der Brandschäden-Vergütungen

Fritz Kamm, Holzhandlung, Mühlehorn	10 579.75
Verena Tamburlin-Bräm, Obstalden	162.40
Jakob Lienhard-Eichmann, Alpgässli, Bilten	1 397.60
Fa. Fritz & Caspar Jenny, Ziegelbrücke	291.20
Gustav Ogger-Bühler, Hotelier, Niederurnen	395.40
Jakob Simon-Rupprecht, Horn, Niederurnen	169.25
Spinnerei Oberurnen AG., Oberurnen	75 390.—

Uebertrag 88 385.60

	Fr.	Fr.
Uebertrag		88 385.60
Fritz Feldmann, Zimmermeister, Näfels		8 356.10
Fa. Fritz Landolt AG., Näfels		25.—
Alfons Hophan-Landolt, Kaufmann, Näfels		3 546.50
Math. Tschudi-Glarner, Spengler, Näfels		246.50
Verl. v. Anton Fischli sel., Arch., Näfels		1 464.—
F. Schwitter-Schmid, Baugeschäft, Näfels		3 752.10
Jakob Zweifel-Gallati, Transporte, Mollis		1 942.40
Kaspar Leuzinger-Pfeiffer, Beglingen, Mollis		7 710.50
Kaspar Zwicky-Fischer, Prokurist, Mollis		1 081.90
Fa. A. Stöckli Söhne, Netstal		1 778.65
Alfred Hänni-Kyburz, Bäckermeister, Netstal		898.45
H. Müller-Compostella, Betriebstechniker, Netstal		119.30
Paul Lombella-Kubli, 1903, Netstal		365.95
Jost Müller, Fensterfabrik, Glarus		30.—
Rudolf Hösli, Metzgermeister, Glarus		8 000.—
Josef Thoma-Thoma, Rangiervorarbeiter, Ennenda		2 500.—
David Schiesser-Schneider, Landwirt, Linthal		25.—
Hans Rudolf Fischer, Zeichner, Engi		1 926.15
Geschwister Stauffacher, Auen, Matt		76.—
D. Elmer, Landwirt, Krauch, Matt		150.—
Direktion der Militärflugplätze, Dübendorf		1 068.25
Hch. Meier-Moser, Kaufmann, Zofingen		41 400.—
		174 848.35
<i>Detail der Elementarschäden-Vergütungen</i>		
Frid. Menzi-Grob, Stalden, Obstalden		415.25
Hch. Zimmermann-Wichser, Rüti, Bilten		358.—
Hans Aebli-Aebli, Gemeindeschreiber, Bilten		166.40
Karl Kempf-Krieg, Vertreter, Bilten		327.05
Karl Camenzind, Kaufmann, Bilten		892.35
Fritz Inglin-Thoma, Brunnerquartier, Niederurnen		663.80
Spinnerei Oberurnen AG., Oberurnen		180.15
Dietrich Bähler-Bissig, Näfels		504.—
Geschwister E. & F. Grüniger, Näfels		33.30
Emil Landolt-Heusi, Kanzlist, Näfels		403.20
Nachl. v. Jos. Landolt, z. Traube, Näfels		176.40
Fr. Schwitter-Oswald, Rütiberg, Näfels		943.95
Gebr. Landolt, Mühle, Näfels		510.80
V. & K. Beglinger, Gärtnerei, Mollis	13	482.40
Balz Schindler, Oberrüteli, Mollis		178.85
Fa. Jenny & Co., Spinnerei und Weberei, Mollis		657.60
Andreas Vogel-Beglinger, Engiberg, Mollis		185.60
Fritz Hauser-Beglinger, Riet, Mollis	1	826.10
Willy Hägeli-Stähli, Kaufmann, Netstal		448.—
Ernst Kamm, Metzgermeister, Netstal		199.20
Gemeindeverwaltung Netstal		560.—
Hans Olsen, Immobilien, Glarus		298.60
F. Müller-Schär, Pressistr., Glarus		2 564.10
W. Hefti-Laager, Riedernstrasse 24, Glarus	1	360.—
Feinspinnerei Ennenda AG., Ennenda		253.90
Jost Kubli-Knup, beim Bahnhof, Mitlödi		216.—
H. Müri, Bahnhofstrasse, Mitlödi		1 112.—
Schulgutsverwaltung Sool	3	854.10
Frau Anna Lüthi, Gütli, Sool		607.90
D. Kistler, Landwirt, Sool		208.—
Max Walcher-Hefti, Fabrikant, Luchsingen	1	478.50
Uebertrag		35 065.50

	Fr.	Fr.
Uebertrag		35 065.50
Martin Polli-Hefti, Adlenbach, Luchsingen		261.60
Joh. Dürst-Oswald, Werkführer, Diesbach		1 980.50
Christian Heer, ob der Strasse, Betschwanden		1 277.70
Georg Wichser, Landwirt, Betschwanden		189.90
D. Dörig-Wichser, Posthalter, Betschwanden		260.35
Frau A. Niederhäuser-Streiff, Dorf, Betschwanden		369.20
Hch. Zweifel-Jenny, Oberreiti, Linthal		1 434.20
Joh. Zweifel-Disch, Landwirt, Obegg, Linthal		276.30
Konsumverein Engi		154.65
Nachl. v. K. Elmer, a. Gemeinderat, Stalden, Matt		628.90
Rudolf Elmer, Obmoos, Elm		320.—
Math. Freitag, Müslihoschet, Elm		1 560.—
Mathias Elmer, Sandgasse, Elm		1 171.50
Hch. Stüssi, Kaufmann, Grandvaux		528.—
Hch. Leu-Meyer, Geroldswil		226.90
		<hr/> 45 705.20 <hr/>
<i>Detail der Beiträge für Feuerwehrzwecke:</i>		
Gemeinde Filzbach	Feuerwehrmaterial	551.25
„ Bilten	„	5 408.70
„ Niederurnen	„	2 216.20
„ Oberurnen	Hydranten- und Alarmanlage	7 681.60
„ „	Feuerwehrmaterial	990.80
„ Näfels	„	4 264.80
„ „	Hydrantennetzerweiterung	3 549.55
„ Mollis	Feuerwehrgerätelokal	22 658.40
„ Netstal	Feuerwehrmaterial	4 780.50
„ Glarus	Hydrantenanlage	2 581.10
„ „	Feuerwehrmaterial	3 752.55
„ Ennenda	Hydrantennetzerweiterung	3 588.—
„ Mitlödi	Feuerwehrmaterial	285.30
„ Sool	„	137.50
„ „	Hydrantennetzanlage	200.80
„ Schwändi	Feuerwehrmaterial	166.40
„ Schwanden	„	1 300.90
„ Hätzingen	Hydrantennetzerweiterung	5 963.35
„ „	Feuerwehrmaterial	560.50
„ Diesbach	„	821.85
„ Rüti	„	1 143.45
„ Linthal	„	792.95
„ Engi	„	759.75
„ Matt	„	425.—
„ Elm	„	1 326.—
Auto-Kasko-Versicherung		770.60
Haftpflichtversicherung für Feuerwehrtätigkeit		251.30
Prämien für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften		7 091.50
Kosten für Materialprüfungen		78.10
Kollektiv-Unfallversicherung für alle bei der Feuerwehr nicht eingeteilten Helfer bei Brandfällen auf dem Gebiete des Kantons Glarus		387.—
Kursgeldentschädigungen		388.60
Haftpflichtversicherung für die Feuerschauer		437.40
Tagelder für Kollaudationen		51.40
		<hr/> 85 363.10 <hr/>

6. Staatliche Mobiliarversicherung des Kts. Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1962

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.
1. Vortrag aus dem Jahre 1961	4 578.29	
2. Mobiliarprämien	176 923.70	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	76 866.65	
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutz- beiträge	46 866.90	
5. Schadenausgleichsreserve	40 000.—	345 235.54

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1962	41 047.30	
2. Erledigte Elementarschäden 1962	30 865.70	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	3 673.20	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	60 423.10	
5. Druckkosten und Propaganda	935.70	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV, etc.	7 877.64	
7. Bankspesen und Depotgebühren	1 540.75	
8. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	24 712.60	
9. Couponsteuer	2 063.35	
10. Verwaltungskosten	18 946.95	
11. Sporteln, Inkasso, Policen	27 793.05	
12. Beiträge für Feuerpolizei und Feuerlöschwesen	16 909.55	
13. Leistungsbeitrag an Gemeindevertreter 1960—1962	1 065.—	
14. Beitrag an Trockengrasanlage AG., Mollis	6 000.—	
15. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	17 800.—	
16. Schadenausgleichsreserve	44 000.—	305 653.89

Die Einnahmen betragen	345 235.54	
Die Ausgaben betragen	305 653.89	
Rechnungsüberschuss 1962	39 581.65	
zusammengesetzt aus Saldovortrag 1961	4 578.29	
Reingewinn 1962		35 003.36

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	18 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	7 200.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	7 200.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1 800.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1 800.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 581.65	39 581.65

Bilanz per 31. Dezember 1962

Aktiven

	Fr.	Fr.
Kassa	2 083.85	
Guthaben Postcheck	14 685.45	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	26 875.—	
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 589 200.—	
Aktien Trockengrasanlage AG., Mollis	5 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage Mollis	100 000.—	
Immobilien	337 000.—	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	2 042.30	
Ausstehende Verrechnungssteuer	18 727.65	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	200.—	2 695 815.25

Passiven

Prämienübertrag	42 133.30	
Schwebende Schäden Feuer	7 600.30	
Schwebende Schäden Elementar	12 000.—	
Schadenausgleichsreserve	44 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 415 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	73 200.—	
Gewinnanteilfonds	73 200.—	
Eigene Feuerlöschreserve	18 300.—	
Beitragskonto Feuerlöschwesen	6 800.—	
Vortrag auf neue Rechnung	3 581.65	2 695 815.25

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1962:
7 572 Policen mit Fr. 248 024 320.—

Netto-Vermehrung im Jahre 1962:
+ 21 Policen mit Fr. 12 076 500.—

7. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1962

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen:

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Beiträge der oblig. versicherten Personen		372 510.35	
Beiträge: Nachzahlungen zur Erhöhung von Renten .		1 320.—	373 830.35
2. Beiträge des Kantons:			
20 721 Versicherte à Fr. 10.—		207 210.—	
Zinsgarantie auf Deckungskapital		86 450.40	293 660.40
3. Beiträge der Gemeinden:			
20 721 Versicherte à Fr. 2.—			41 442.—
4. Zinsen netto			613 232.20
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge			1 960.—
			<u>1 324 124.95</u>

Ausgaben:

1. Invalidenrenten			59 895.—
2. Altersrenten			798 686.75
3. Rückerstattungen lt. Landsgemeindebeschluss 1953 .			39 425.—
4. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte			4 198.—
5. Verwaltungskosten			39 918.40
6. Depotgebühren			11 022.—
7. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungs- kapital per Ende 1962			290 982.65
			<u>1 244 127.80</u>

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen			1 324 124.95
Die Ausgaben betragen			1 244 127.80
			<u>79 997.15</u>

Vorschlag

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Bestand am 1. Januar 1962			19 598.50
Verzichte auf Renten			1 470.—
Bestand am 31. Dezember 1962			<u>21 068.50</u>

III. Bilanz per 31. Dezember 1962

Wertschriften		18 341 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 583 888.71	
Ausstehende Verrechnungssteuer		131 482.40	
Postcheckguthaben IX a 96		47 322.25	
Postcheckguthaben Stammeinlagen Postcheck-Konti in den Gemeinden		4 500.—	
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungen			69 965.—
Technisch erforderliches Deckungskapital per 1. Januar 1962	19 409 689.15		
plus Zuweisung 1962	290 982.65		
Reservefonds für Umschulungszwecke			21 068.50
Transitorische Passiven			851.30
Vorschlag 1961 für technische Rückstellung	236 039.61		
Vorschlag 1962	79 997.15		
Reserve für technische Rückstellungen			316 036.76
		<u>20 108 593.36</u>	<u>20 108 593.36</u>

Jahresergebnis 1962

der

Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.	
Aktivzinse		4 006 429.41	
Kontokorrent-Kommissionen		150 712.67	
Depotgebühren		132 463.—	
Ertrag des Wechselportefeuilles		244 313.59	
Ertrag der Wertschriften		1 077 079.65	
Ertrag der Liegenschaften		9 375.—	
Ertrag auf Coupons		14 751.43	
Ertrag auf Gold und fremden Sorten		10 163.70	
		<u>5 645 288.45</u>	
Passivzinse	3 840 036.51		
Kommissionen (Postcheckgebühren)	4 415.25		
Rückstellung für Bauzwecke	200 000.—	4 044 451.76	
<i>Bruttogewinn</i>		<u>1 600 836.69</u>	
Verwaltungskosten und Beiträge		769 797.30	
Reingewinn des Jahres 1962		831 039.39	
Gewinnsaldovortrag des Vorjahres		13 874.05	
<i>Total verfügbarer Reingewinn</i>		<u>844 913.44</u>	
welcher folgende Verwendung findet:			
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 3 3/4 0/0		187 500.—	
Abschreibung auf das Haus Jacober		100 000.—	
Einlage in den offenen Reservefonds gemäss § 16 des Gesetzes		163 000.—	
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse		380 000.—	
Gewinnsaldovortrag		14 413.44	
		<u>844 913.44</u>	
Reservefonds			
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1962		5 150 000.—	
Sparkassa			
Guthaben am 31. Dezember 1962		125 895 168.01	
Guthaben am 31. Dezember 1961		114 705 471.39	
Kapitalvermehrung pro 1962		<u>11 189 696.62</u>	
Einlegerzahl am 31. Dezember 1962	37 891		
„ am 31. Dezember 1961	37 474		
Zunahme pro 1962	<u>417</u>		

Betriebsrechnung

der

kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1962

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		792 308.90
Röntgen und Physikalische Therapie		264 142.05
Operationstaxen		132 022.90
Verschiedene Einnahmen		81 580.55
Subvention für TBC-Tage		1 860.45
Personalkosten	1 463 746.75	
Allgemeine Verwaltungskosten	48 050.30	
Lebensmittel	330 384.45	
Aerztliche Bedürfnisse	144 794.40	
Röntgen und Physikalische Therapie	36 316.83	
Licht und Wärme	87 547.70	
Unterhalt des Inventars	48 780.47	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	14 139.—	
Allgemeine Betriebskosten	19 167.15	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	73 277.80	
	2 266 204.85	1 271 914.85
Defizit 1962		994 290.—
	2 266 204.85	2 266 204.85
<i>Bilanz per 31. Dezember 1962</i>	Aktiven	Passiven
Kassa	15 351.23	
Postcheck	40 731.08	
Bank	2 603.80	
Wertschriften	105 032.80	
Patienten	251 430.95	
Warenvorräte	218 651.18	
Mobilien	1.—	
Andere Aktiven	—.—	
Transitorische Aktiven	13 233.50	
Lieferantenkreditoren		96 541.75
Depositen		57 818.35
Rückstellungen		12 969.25
Fonds		108 138.41
Transitorische Passiven		1 050.—
Betriebsvermögen		370 517.78
	647 035.54	647 035.54

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1963

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer		2 200 000.—		2 338 604.55
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		7 000 000.—		7 926 097.22
103 Spitalbausteuer		736 000.—		816 918.65
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	736 000.—		816 918.65	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	140 000.—		158 521.94	
910 Anteile der Gemeinden	2 725 000.—		3 126 058.88	
950 Anteil der Kantonsschule	75 000.—		44 380.—	
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		280 000.—		290 933.90
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		187 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		165 000.—		122 097.93
203 Kontokorrentzinsen		1 000.—		4 321.61
210 Miet- und Pachtzinsen		16 000.—		19 940.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	800.—		842.65	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		5 000.—		7 465.70
310 Rückerstattungen von Telephon- und Portiauslagen		4 500.—		6 436.25
311 Andere Rückerstattungen		12 000.—		14 102.40
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 000.—		6 810.55
601 Ständerat	11 000.—		9 186.—	
602 Landrat	16 000.—		19 875.50	
603 Landrätliche Kommissionen	6 000.—		6 980.40	
604 Regierungsrat, Besoldungen	71 600.—		51 052.—	
605 Taggelder und Abordnungen	50 000.—		41 757.80	
606 Experten- und Spezialkommissionen	16 000.—		13 350.90	
607 Kantonaes Einigungsamt	100.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	187 500.—		161 197.05	
Ratsweibel und Abwart	36 200.—		35 136.35	
621 Taggelder der Beamten	4 500.—		4 659.95	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	8 000.—		5 394.55	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	60 000.—		56 948.20	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	59 000.—		59 059.95	
671 Teuerungszulage an Rentner	36 000.—		28 927.50	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 751.35	
701 Landsgemeinde	7 000.—		7 692.95	
702 Fahrtsfeier	5 000.—		5 269.35	
703 Konferenzen	2 000.—		4 180.—	
710 Druckkosten	40 000.—		47 209.80	
711 Memorial und Amtsbericht	32 000.—		37 815.10	
Uebertrag	4 327 700.—	10 613 000.—	4 746 166.82	11 741 228.76

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 327 700.—	10 613 000.—	4 746 166.82	11 741 228.76
712 Kosten des Amtsblattes	14 000.—		15 582.50	
713 Kanzleibedarf	24 000.—		23 545.45	
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—		1 704.32	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	30 000.—		35 634.50	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—		8 388.70	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 800.—		2 939.15	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—		13 678.85	
719 Uebriger Sachaufwand	1 800.—		3 451.70	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	13 000.—		8 700.—	
931 Beitrag an Kantonalen Schützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 350.—	
933 Beiträge verschiedener Art	13 000.—		18 670.80	
535 Rückstellung für Landesausstellung	20 000.—		—.—	
536 Rückstellung für Glarnertag	30 000.—		—.—	
1. 1 Gerichtswesen	4 500 600.—	10 613 000.—	4 880 112.79	11 741 228.76
140 Sporteln der Gerichtskanzlei		36 000.—		36 081.15
150 Bussen und Kostenrechnungen		50 000.—		50 409.45
310 Verpflegungsrückerstattungen		1 500.—		961.80
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	37 000.—		31 415.60	
602 Oeffentlicher Verteidiger	4 000.—		6 830.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	6 600.—		5 160.—	
Kriminalgerichtspräsident	11 690.—		13 367.—	
Zivilgerichtspräsident	17 960.—		14 400.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 600.—		1 000.—	
660 Altersversicherung	5 000.—		11 787.10	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	76 000.—		64 599.70	
Verhöramt	41 000.—		36 999.20	
Staatsanwalt	15 100.—		13 803.80	
Gerichtswelbel und Abwart	36 300.—		32 058.40	
710 Druckkosten	3 000.—		2 960.70	
713 Kanzleibedarf	3 500.—		3 839.50	
715 Telephon, Porti, Frachten	6 000.—		6 353.55	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—		2 950.40	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—		7 073.25	
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		2 375.90	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		2 322.90	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		10 345.45	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		1 108.40	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	300.—		169.—	
805 Kosten der Sträflinge	4 000.—		3 951.65	
806 Vergütungen an Kläger	1 000.—		1 784.05	
810 Inkassogebühren	1 500.—		2 439.75	
820 Revisionskosten	400.—		480.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	12 000.—		11 771.75	
	308 950.—	87 500.—	291 347.05	87 452.40
	4 809 550.—	10 700 500.—	5 171 459.84	11 828 681.16

2. Finanz und Handelsdirektion

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
105 Erbschaftssteuern		1 000 000.—		687 209.25
910 Anteil der Armengemeinden	250 000.—		171 802.30	
106 Spitalbausteuer		200 000.—		153 902.75
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	200 000.—		153 902.75	
107 Nachsteuern		10 000.—		6 357.25
108 Billetsteuer		60 000.—		—.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	60 000.—		—.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		100 000.—	—.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	16 700.—		—.—	
911 Anteile der Gemeinden	33 300.—		—.—	
110 Handelsregistergebühren		20 000.—		29 017.15
901 Bundesanteil	8 000.—		11 088.88	
111 Lotterieggebühren		6 000.—		7 889.89
130 Besteuerung der Wasserwerke		320 000.—		319 374.10
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		700 000.—		650 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		340 000.—		274 812.95
240 Salzregal Ertrag		140 000.—		163 230.20
830 Aufwand	80 000.—		90 979.75	
241 Reingewinn der Kantonalbank		400 000.—		360 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.—		30 130.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 500.—		2 815.20
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 500.—		1 397.—
501 Verzinsung der Landesschuld	540 000.—		893 208.20	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	5 000.—		10 000.—	
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	700.—		557.50	
607 Steuerkommissionen	19 000.—		16 355.70	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	217 000.—		188 832.60	
Staatskasse	41 000.—		34 338.40	
621 Taggelder Steuerkommissariat	3 000.—		3 470.75	
660 Beamtenversicherung Prämien	169 000.—		169 821.90	
Einkaufssummen	—.—		41 155.30	
Sparkasse	41 000.—		40 689.—	
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—		1 950.—	
710 Druckkosten	15 000.—		15 623.60	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		4 428.05	
715 Porti usw.	100.—		55.—	
719 Uebriger Sachaufwand	300.—		287.35	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	50 000.—		50 137.50	
820 Revision der Staatskasse	3 000.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—		250.—	
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschafts-genossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina Propaganda	20 000.—		—.—	
934 Olma-Industrieschau	—.—		20 851.25	
421 Beiträge der Firmen		—.—		13 200.—
	<u>1 851 550.—</u>	<u>3 330 000.—</u>	<u>1 996 985.78</u>	<u>2 699 336.14</u>

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		22 000.—		30 251.10
720 Rekrutierung und Inspektionen	6 000.—		4 602.85	
310 Bundesvergütung		3 000.—		3 440.95
721 Militärarrestanten	700.—		222.80	
311 Bundesvergütung		350.—		100.80
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		300.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfond		1 000.—		300.—
3. 1 Militärverwaltung				
620 Besoldungen	63 000.—		68 859.35	
621 Taggelder	2 000.—		1 301.90	
640 Sektionschefs	25 000.—		22 509.10	
710 Druckkosten	4 000.—		3 788.95	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 652.95	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		2 131.10	
3. 2 Vorunterrichtswesen				
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—		1 332.55	
720 Kosten des Vorunterrichts	15 000.—		13 085.05	
401 Bundesbeitrag		15 000.—		13 562.35
3. 3 Schiesswesen				
607 Kant. Schiesskommission	1 500.—		1 413.90	
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 000.—		14 143.25	
3. 4 Luftschutz				
608 Kant. Luftschutzkommission	1 000.—		977.40	
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	5 500.—		3 500.—	
720 Ausbildung	25 000.—		17 161.65	
721 Sachaufwand	5 150.—		7 070.80	
310 Bundesvergütung		14 000.—		4 776.85
410 Anteile der Gemeinden		5 500.—		4 812.95
931 Subventionen an Schutzräume	100 000.—		71 906.50	
401 Bundesbeiträge		33 300.—		25 574.25
411 Gemeindebeiträge		33 300.—		20 758.10
3. 5 Zeughausverwaltung				
620 Besoldungen	50 000.—		45 982.95	
630 Arbeitslöhne	100 000.—		97 298.60	
661 Unfallversicherung	2 000.—		2 279.60	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 552.80	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	4 500.—		3 666.05	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—		5 512.55	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		989.60	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	290 000.—		233 160.30	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	26 000.—		25 726.75	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 000.—		2 625.—	
Uebertrag	760 350.—	127 450.—	654 754.30	103 577.35

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	760 350.—	127 450.—	654 754.30	103 577.35
728 Zeughausbedarf	5 500.—		2 208.05	
301 Vom Bund an Besoldungen		42 000.—		39 677.75
302 an Arbeitslöhne		92 000.—		92 488.65
303 an Unfallversicherung		1 500.—		1 866.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		300 000.—		250 909.30
313 für persön. Ausrüstung und Korpsmaterial		26 000.—		25 979.90
314 für Zeughausbedarf		3 000.—		5 262.25
315 für Telephon, Porti usw.		3 800.—		3 029.05
316 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 000.—		5 007.50
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 000.—		2 868.70
	765 850.—	604 750.—	656 962.35	530 666.45
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		150 000.—		207 699.10
810 Bezugskosten	17 000.—		9 233.90	
120 Handelsreisendenpatente		14 000.—		15 680.—
901 Bundesanteil	500.—		365.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		15 000.—		15 030.65
122 Marktpatente		5 000.—		5 598.75
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		46 000.—		46 046.20
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 300.—		2 291.65	
811 Bezugsprovisionen	200.—		213.—	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	1 000.—		700.—	
730 Sachaufwand	200.—		311.70	
930 Unterstützung von Emigranten	500.—		201.85	
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		65 000.—		70 405.60
813 Bezugsprovisionen	1 800.—		1 648.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 500.—		1 783.60	
330 Erlös aus Wildabschuss		12 000.—		16 434.20
401 Bundesbeitrag Wildhut		36 000.—		37 174.30
620 Besoldungen der Wildhüter	65 000.—		64 652.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 300.—		2 271.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 000.—		2 738.60	
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—		2 668.60	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		380.45	
732 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		4 559.25	
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		22 000.—		20 360.55
814 Bezugsprovisionen	1 000.—		755.65	
Uebertrag	104 300.—	365 000.—	94 774.25	434 429.35

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	104 300.—	365 000.—	94 774.25	434 429.35
330 Erlös aus Fischverkäufen		500.—		336.20
402 Bundesbeitrag Fischzucht		500.—		555.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		5 000.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischaufsehers	10 500.—		10 599.20	
681 Uebriger Personalaufwand	2 000.—		3 463.25	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 000.—		6 191.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	—.—		—.—	
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		713.95	
4. 3 Polizeikorps				
620 Besoldungen	319 000.—		272 117.20	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		27 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	10 000.—		10 476.50	
640 Extraentschädigungen	1 200.—		1 200.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	18 000.—		15 788.70	
652 Ausbildung	4 000.—		9 498.95	
660 Haftpflichtversicherungen	4 000.—		4 300.30	
730 Polizeiautos Betriebskosten	8 000.—		7 626.55	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 500.—		2 941.45	
310 Rückvergütungen für Transporte		1 000.—		1 861.50
732 Uebriger Sachaufwand	15 000.—		13 493.15	
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 500.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	5 000.—		4 759.20	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	22 000.—		25 101.25	
210 Mietzinsen		11 200.—		9 100.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
	537 000.—	424 200.—	487 544.90	478 482.05
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	9 000.—		7 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle				
130 Motorfahrzeugtaxen		1 000 000.—		868 699.55
840 Haftpflichtversicherung	300.—		193.60	
131 Fahrradtaxen		70 000.—		70 206.10
841 Haftpflichtversicherung	23 500.—		23 421.90	
401 Benzinzoll		900 000.—		720 488.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 813 200.—		1 506 956.15	
620 Besoldungen	68 000.—		62 206.40	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		27 000.—	
621 Taggelder	1 000.—		917.40	
710 Druckkosten	9 000.—		11 190.60	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		10 595.30	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	12 000.—		16 912.30	
Uebertrag	1 979 000.—	1 970 000.—	1 666 393.65	1 659 393.65

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 979 000.—	1 970 000.—	1 666 393.65	1 659 393.65
5. 2 Bauamt				
110 Konzessionsgebühren		1 000.—		1 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals		50 000.—		115 450.95
620 Besoldungen	132 000.—		111 695.80	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	12 000.—		10 310.25	
661 Unfallversicherung	8 000.—		6 726.60	
680 Uebriger Personalaufwand	500.—		178.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	12 000.—		14 258.55	
713 Kanzleibedarf	7 000.—		8 113.65	
719 Uebriger Sachaufwand	500.—		328.—	
5. 3 Lastwagen und «Unimog»				
620 Besoldung der Chauffeure	24 000.—		10 327.95	
641 Extraentschädigungen	2 000.—		1 142.30	
740 Sachaufwand	30 000.—		30 415.65	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	230 000.—		198 910.35	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	65 000.—		58 071.90	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	190 000.—		188 092.—	
310 Rückvergütungen		10 000.—		20 199.70
741 Sachaufwand Schneebruch	55 000.—		51 809.70	
311 Rückvergütungen		1 000.—		1 289.50
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—		—.—	
Durchlässe	500.—		—.—	
Schalen	500.—		—.—	
Mauern	500.—		—.—	
Brücken	500.—		—.—	
Fried	1 000.—		—.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—		8 693.60	
Durchlässe	2 000.—		173.05	
Schalen	2 000.—		—.—	
Mauern	6 000.—		—.—	
Brücken	8 000.—		12 091.80	
741 Sachaufwand Fried	17 000.—		16 593.20	
310 Rückvergütungen Fried		15 000.—		25 741.95
742 Belagserneuerungen	200 000.—		179 169.25	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege				
630 Arbeitslöhne	1 500.—		1 629.—	
740 Sachaufwand	500.—		195.90	
930 Teilbetrag an Verkehrsvereinen	1 000.—		1 000.—	
Uebertrag	3 004 000.—	2 047 000.—	2 576 320.15	1 823 075.75

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 004 000.—	2 047 000.—	2 576 320.15	1 823 075.75
5. 7 Hochbauten				
750 Rathaus	12 000.—		6 862.30	
752 Gerichtshaus	4 000.—		16 046.60	
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—		8 697.85	
754 Salzmagazin	2 000.—		2 449.50	
755 Trümphyhaus	6 000.—		4 617.70	
756 Werkhof	8 000.—		485.35	
757 Kantonsschule	15 000.—		10 416.80	
5. 8 Wasserbauten				
— Wasserbauten 1961			88 987.30	
510 Tilgungsquote Durnagelbach	50 000.—			
931 Anteil an Linthanlagen	10 000.—			
932 Guppenruns Schwanden	7 200.—			
933 Niedernbach Schwanden	54 000.—			
934 Niederurner Dorfbach	81 000.—			
935 Gerenruns Linthal	27 000.—			
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	12 000.—			
936 Sernf Elm-Engi	24 000.—			
937 Linth Linthal-Näfels	15 000.—			
401 Bundesbeiträge		61 600.—		17 750.—
5. 9 Beiträge				
910 Beiträge an Gemeindestrassen	52 000.—		12 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		7 000.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	15 000.—		16 137.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	42 500.—		71 735.—	
402 Bundesbeitrag hieran			—.—	36 213.58
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	5 000.—		120.—	
	3 477 700.—	2 108 600.—	2 846 875.55	1 877 039.33
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		21 600.—		21 639.20
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—		250.—	
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	6 500.—		8 091.20	
6. 1 Schulinspektorat				
620 Besoldungen	27 800.—		23 335.20	
621 Taggelder	2 500.—		2 311.30	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek				
620 Besoldungen	28 100.—		24 371.40	
621 Taggelder	200.—		267.—	
Uebertrag	70 350.—	21 600.—	63 626.10	21 639.20

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	70 350.—	21 600.—	63 626.10	21 639.20
760 Anschaffungen	1 500.—		886.90	
761 Ordentliche Zuwendung	3 000.—		3 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik				
620 Besoldungen	30 500.—		26 576.40	
621 Taggelder	4 000.—		4 351.75	
760 Sachaufwand	10 000.—		7 010.50	
301 Kostenanteile der Eltern		28 000.—		20 573.60
410 Anteile Schulgemeinden		7 600.—		5 950.—
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung				
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 500.—		2 234.20	
760 Miete	7 600.—		7 600.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—		1 951.55	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung				
640 Entschädigungen	1 800.—		1 600.—	
760 Sachaufwand	200.—		218.35	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen				
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	700.—		838.80	
401 Bundesbeitrag		400.—		380.—
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Gewerbewesen				
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	5 000.—		5 062.70	
760 Sachaufwand	500.—		773.60	
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	16 000.—		18 043.45	
401 Bundesbeitrag		5 000.—		5 479.—
930 Beitrag an Fachkurse	1 200.—		7 320.60	
402 Bundesbeitrag		300.—		1 979.—
6. 8 Kantonsschule				
250 Zins des Kantonsschulfonds		9 000.—		10 326.20
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht		1 000.—		605.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		132 000.—		131 600.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		8 000.—		8 235.—
440 Erwerbssteueranteil		75 000.—		44 380.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 000.—		3 411.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	470 000.—		380 268.60	
Rektorat usw.	6 000.—		4 670.—	
Uebertrag	639 150.—	299 975.—	540 744.50	265 222.—

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	639 150.—	299 975.—	540 744.50	265 222.—
Hilfslehrer	35 000.—		55 873.80	
Stellvertreter	6 000.—		10 451.—	
Abwarte	16 500.—		14 996.20	
Kanzleipersonal	5 300.—		5 036.20	
660 Lehrerversicherungskasse	50 000.—		33 062.60	
661 AHV/IV	12 800.—		11 763.—	
662 Unfallversicherung	5 000.—		3 906.75	
710 Druckkosten	2 500.—		2 132.85	
713 Kanzleibedarf	1 000.—		1 754.85	
715 Telephon, Porti usw.	1 300.—		1 347.15	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	4 000.—		4 471.40	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 500.—		1 516.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—		10 360.50	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		2 935.60	
760 Lehrerbildung und Delegationen	2 000.—		966.50	
761 Lehrmittel	7 000.—		8 220.25	
762 Schulmaterial	10 000.—		19 970.96	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	9 000.—		6 712.95	
764 Schulreisen/Exkursionen	10 000.—		10 699.25	
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—		1 290.45	
767 Berufsberatung	500.—		74.—	
930 Verschiedene Beiträge	1 575.—		1 085.—	
840 Lawinenkatastrophe Lenzerheide	—.—		18 907.35	
6. 9 Beiträge				
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 025 000.—		537 726.80	
Arbeitslehrerinnen	133 000.—		76 072.10	
Sekundarlehrer	270 000.—		174 850.90	
911 Dienstalterszulagen des Staates:				
Primarlehrer			218 670.—	
Arbeitslehrerinnen			23 597.35	
Sekundarlehrer			39 300.—	
912 Beiträge an Sekundarschulen:				
für Lehrergehälter			169 358.70	
Teuerungszulagen			36 917.95	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	7 500.—		5 850.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	1 000.—		—.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	70 000.—		60 546.60	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	65 000.—		52 754.50	
402 Bundesbeiträge		45 000.—		35 718.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	18 000.—		17 443.85	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	100 000.—		160 745.11	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	100 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	70 000.—		56 121.90	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	10 000.—		2 043.10	
Uebertrag	2 705 625.—	344 975.—	2 700 278.47	300 940.—

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 705 625.—	344 975.—	2 700 278.47	300 940.—
920 Beiträge an Anschaffung von Apparaten und Demonstrationsmaterial	10 000.—		2 446.30	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		12 397.55	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		9 800.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		—.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	20 000.—		22 549.70	
925 Beitrag an Schulversicherung	50 000.—		35 797.05	
410 Von den Schulgemeinden		23 000.—		14 732.85
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	50 000.—		62 400.25	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—		9 060 85	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	33 000.—		29 812.50	
411 Anteile Schulgemeinden		13 000.—		11 925.—
932 Erziehungsberatung	500.—		45.—	
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	26 000.—		20 000.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	8 000.—		7 000.—	
935 Beiträge an Fachklassen	18 000.—		14 975.10	
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		5 000.—		4 645.—
420 Anteile von Lehrmeistern		5 000.—		4 160.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	210 000.—		187 212.35	
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	—.—		1 500.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	9 000.—		8 733.90	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	28 000.—		12 562.50	
413 Anteil Schulgemeinden		14 000.—		—.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	4 000.—		7 507.20	
403 Bundesbeitrag		1 000.—		856.50
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	3 000.—		2 850.—	
942 Stipendien	47 000.—		60 289.85	
943 Beiträge an Schulgelder	10 000.—		—.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	3 000.—		—.—	
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	25 000.—		15 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—		8 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	117 000.—		75 100.—	
	<u>3 416 125.—</u>	<u>405 975.—</u>	<u>3 308 816.57</u>	<u>338 757.35</u>
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion¹				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		3 200.—		3 600.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
601 Taggelder	2 000.—		1 857.40	
640 Entschädigungen	3 900.—		3 120.—	
719 Sachaufwand	300.—		414.90	
801 Versorgungskosten	800.—		1 182.80	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 600.—		1 816.85
Uebertrag	7 000.—	4 800.—	6 575.10	5 416.85

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	7 000.—	4 800.—	6 575.10	5 416.85
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger				
620 Besoldung	17 820.—		15 037.60	
621 Taggelder	1 400.—		1 168.90	
719 Sachaufwand	600.—		1 193.40	
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden		700.—		696.—
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	1 800.—		2 673.—	
Kurse usw.	300.—		443.—	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	600.—		691.60	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—		16 767.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		11 200.—		14 645.85
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		7 306.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 780.—		1 101.—	
	80 500.—	16 700.—	74 129.50	20 758.70
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		2 000.—		2 625.95
401 Bundesbeitrag		5 000.—		4 432.25
620 Besoldungen	56 600.—		47 520.—	
621 Taggelder	4 000.—		3 936.60	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	8 000.—		8 007.65	
410 Anteil der Gemeinden		4 000.—		4 003.85
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	900.—		801.80	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—		1 156.95	
719 Uebrigter Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	2 500.—		962.75	
Betrieb des Laboratoriums	5 500.—		4 969.80	
Lokalmiete	2 500.—		2 530.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	4 000.—		5 496.35	
401 Bundesbeitrag		100.—		47.85
310 Für Fleischschaubegleitscheine		5 000.—		5 501.—
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		1 010.—
Uebertrag	85 200.—	16 600.—	75 381.90	17 620.90

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	85 200.—	16 600.—	75 381.90	17 620.90
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5 000.—		3 523.10	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		776.60
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 000.—		12 594.35	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		2 700.—
774 Baderettungsdienst	500.—		3 495.20	
910 Hebammenwesen	12 000.—		11 964.10	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—		—.—	
310 Rückerstattungen		—.—		25.—
401 Bundesbeiträge		200.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	100 000.—		90 000.—	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt		55 000.—		54 857.85
932 hievon für Sanatorium Braunwald	45 000.—		45 271.85	
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	8 000.—		7 578.10	
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	2 000.—		2 007.90	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt				
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		1 791.70	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	10 000.—		—.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—		5 996.90	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 006 000.—		888 955.—	
442 Billetsteuer		60 000.—		—.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport	15 000.—		15 035.70	
310 Rückerstattungen		7 500.—		13 941.60
8. 6 Beiträge				
931 Beiträge an Geburten	27 000.—		25 820.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	5 000.—		5 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	95 000.—		76 551.05	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—		300.—	
936 Verschiedene Beiträge	2 100.—		859.—	
	1 444 100.—	141 300.—	1 281 625.85	89 921.95
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt				
620 Besoldungen	36 000.—		28 493.80	
621 Taggelder	4 500.—		3 917.25	
661 Unfallversicherung	300.—		170.70	
713 Kanzleibedarf	900.—		563.50	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		20 000.—		25 795.85
Uebertrag	41 700.—	20 000.—	33 145.25	25 795.85

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	41 700.—	20 000.—	33 145.25	25 795.85
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule				
620 Besoldung	24 000.—		18 461.60	
621 Taggelder	500.—		473.60	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 000.—		2 652.—	
780 Sachaufwand	5 000.—		4 763.65	
401 Bundesbeitrag		9 000.—		7 635.70
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
621 Taggelder	500.—		575.—	
640 Entschädigungen	1 000.—		783.70	
780 Sachaufwand	2 400.—		2 604.90	
320 Kostenvergütungen		1 200.—		1 854.60
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
131 Hundetaxen		24 500.—		23 571.—
812 Bezugskosten	600.—		434.75	
640 Wartgelder	11 000.—		8 259.—	
780 Sachaufwand	7 000.—		9 092.15	
401 Bundesbeitrag		—.—		416.—
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	1 500.—		1 010.10	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
607 Viehschaukommission	4 000.—		4 030.05	
781 Viehschau	7 000.—		7 030.50	
782 Prämierung der Zuchtbestände	7 000.—		—.—	
401 Bundesbeitrag		3 500.—		—.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	12 000.—		13 064.30	
402 Bundesbeitrag		6 000.—		6 405.70
784 Ausmerzaktion weibliche Tiere	40 000.—		34 785.60	
403 Bundesbeitrag		20 000.—		15 701.65
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	30 000.—		27 320.95	
404 Bundesbeitrag		500.—		3 302.75
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	4 000.—		4 352.80	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	45 000.—		52 597.40	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		20 000.—		22 000.—
405 Bundesbeiträge		13 000.—		18 552.—
788 Olma St. Gallen	—.—		16 820.65	
9. 7 Viehprämien				
930 Zuchtstiere	11 000.—		11 228.—	
401 Bundesbeiprämien		5 500.—		5 614.—
931 Kühe	8 000.—		8 200.—	
402 Bundesbeiprämien		4 000.—		4 100.—
932 Rinder	6 500.—		5 800.—	
Uebertrag	272 700.—	127 200.—	267 485.95	134 949.25

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	272 700.—	127 200.—	267 485.95	134 949.25
933 Gemeindestiere	5 600.—		4 880.—	
934 Kleinviehprämien	4 000.—		2 405.90	
404 Bundesbeiprärien		2 000.—		1 202.95
935 Zuchtfamilien- und Halteprämien	500.—		—.—	
405 Bundesbeitrag		—.—		—.—
936 Halteprämien für Stiere	500.—		—.—	
406 Bundesbeitrag		—.—		—.—
9. 8 Meliorationen				
910 An Gemeinden	220 000.—		126 747.—	
930 An Private und Genossenschaften	204 000.—		336 710.—	
401 Bundesbeiträge		212 000.—		215 641.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	70 000.—		110 370.—	
402 Bundesbeiträge		35 000.—		55 185.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	72 000.—		66 829.—	
403 Bundesbeiträge		29 000.—		28 201.—
410 Gemeindebeiträge		8 000.—		8 117.—
9. 9 Beiträge				
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	8 000.—		2 392.—	
401 Bundesbeitrag		4 000.—		1 592.—
931 Beiträge an Ziegenherden	9 000.—		10 815.—	
402 Bundesbeitrag		4 000.—		6 915.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	50 000.—		58 716.35	
403 Bundesbeitrag		18 000.—		26 809.10
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	750.—		748.30	
404 Bundesbeitrag		200.—		214.70
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	500.—		—.—	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	20 000.—		19 969.—	
405 Bundesbeitrag		10 000.—		8 685.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	500.—		—.—	
406 Bundesbeitrag		250.—		—.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	4 000.—		4 604.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	140 000.—		110 149.85	
407 Bundesbeitrag		137 000.—		106 965.65
941 Bekämpfung der landwirtschaftl. Schädlinge	4 600.—		550.—	
408 Bundesbeitrag		300.—		275.—
942 Anbauprärien für Futtergetreide	10 000.—		8 059.—	
409 Bundesbeitrag		10 000.—		8 059.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		1 500.—		6.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	340 000.—		125 552.—	
Uebertrag	1 457 750.—	598 450.—	1 278 083.35	602 817.65

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 457 750.—	598 450.—	1 278 083.35	602 817.65
409.2 Bundesbeitrag		340 000.—		125 540.—
944 Eidg. Obstbauzählung	—.—		4 202.15	
409.3 Bundesbeitrag		—.—		1 450.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	600.—		—.—	
946 Beitrag an Glarner Bauernhilfskasse	—.—		40 000.—	
	1 458 350.—	938 450.—	1 322 285.50	729 807.65
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	76 300.—		57 286.45	
621 Taggelder	10 000.—		10 313.—	
661 Unfallversicherung	700.—		602.—	
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung		300.—		433.90
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		20 000.—		21 178.80
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 226.—	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
330 Ertrag des Staatswaldes		1 500.—		1 510.35
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	150 000.—		13 641.90	
402 Bundesbeitrag		75 000.—		6 820.95
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	503 500.—		450 361.05	
403 Bundesbeitrag		351 500.—		311 282.95
930 Verschiedene Beiträge	3 200.—		3 273.40	
	748 900.—	448 300.—	539 903.80	341 226.95
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		160 000.—		158 254.60
620 Grundbuchamt, Besoldungen	96 000.—		100 547.40	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		13 000.—		15 995.75
401 Anteil am Alkoholmonopol		112 000.—		146 458.80
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	11 200.—		14 645.85	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	9 000.—		8 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	300.—		358.40	
820 Revision der Jugendersparniskassen	400.—		—.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsausweis				
620 Besoldungen	62 000.—		71 312.85	
621 Taggelder	700.—		692.80	
710 Druckkosten	4 500.—		4 078.90	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 733.20	
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—		6 895.30	
820 Revisionskosten	200.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		3 500.—		3 400.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		10 000.—		—.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		25 000.—		36 000.—
310 am Sachaufwand		5 000.—		6 025.—
Uebertrag	202 300.—	338 500.—	218 464.70	376 134.15

	Voranschlag 1963		Rechnung 1961	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	202 300.—	338 500.—	218 464.70	376 134.15
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung				
606 Versicherungsarzt und Experte	10 000.—		2 600.—	
620 Besoldungen	50 000.—		41 897.60	
621 Taggelder	2 000.—		301.20	
710 Druckkosten	5 000.—		3 533.10	
713 Kanzleibedarf	8 000.—		7 334.90	
715 Porti usw.	3 000.—		2 080.90	
719 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		—.—	
301 Personalaufwand		62 000.—		44 798.80
310 Sachaufwand		21 000.—		12 948.90
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	120 000.—		112 161.40	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		120 000.—		112 161.40
11. 4 Beiträge				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	17 000.—		16 402.85	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	10 000.—		7 713.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	150 000.—		150 164.95	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	500.—		713.90	
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 500.—		7 544.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 700.—		2 751.95
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 450.—		1 264.35	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	70 000.—		43 873.—	
411 Anteile der Gemeinden		23 500.—		14 624.20
936 Gewerbehilfe	—.—		909.85	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	207 000.—		206 860.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	50 000.—		47 341.20	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	455 000.—		454 561.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	225 000.—		189 497.—	
412 Anteile der Gemeinden		226 500.—		214 685.25
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		111.10	
	1 598 750.—	794 200.—	1 515 330.—	778 104.65

